

# Stenographisches Protokoll

über die

## 23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 11. Februar 1896.

### Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Befreiung der Neubauten in Mariazell von der Landes-Umlage auf die Hauszins- und Hausclaffensteuer auf die Dauer von 10 Jahren (Beilage Nr. 28 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 39, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mariazell, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Mariazell (Beilage Nr. 92 — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesekentwurfes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses in Pettau an die Stadtgemeinde Pettau zum Zwecke einer öffentlichen Weganlage (Beilage Nr. 91 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Sonder-Ausschusses zur Behandlung des Antrages des Abgeordneten Josef Sutter und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Ungarn (Beilage Nr. 89 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über nachstehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend

I. Straßenangelegenheiten und Subventionen, Seite 37 bis 55;

II. Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze, Seite 49 (Beilage Nr. 94 — Annahme der Anträge des Landeskultur-Ausschusses).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses Beilage, Nr. 46, in Angelegenheit der Regulirung der Gehalte der Landesbeamten (Beilage

Nr. 95 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und des Antrages des Abg. Rochlizer).

Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1895, Beilage Nr. 4, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 75 und ff., „Landes-Obst- und Weinbauerschule“, Seite 116 und ff., „Chemische Versuchstation in Marburg“, Seite 83 und ff. (Beilage Nr. 99 — Annahme der Anträge des Weincultur-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 24, betreffend die „Einhebung von Grabstellen-Gebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg“, und Beilage Nr. 79, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Mahrenberg (Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Neumarkt im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Neumarkt (Beilage Nr. 78 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten).

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, mit Vorlage eines das Jagdweiden in Steiermark regelnden Gesekentwurfes (Beilage Nr. 93 — Annahme der §§ 1 bis inclusive 51 des vom Landeskultur-Ausschusse vorgelegten Gesekentwurfes, sowie der Anträge der Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg und Dr. Starke).

Bestimmung eines provisorischen Schriftführers.

Berichte des Unterrichts- und Finanz-Ausschusses über Petitionen.



Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten Vorm.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf v. Attems. Schriftführer: Die Abgeordneten Franz Freiberger, Josef Probošcht und Karl Graf Stürgkh.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 16. Sitzung der VI. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 3. Februar 1896;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom Jänner 1895 bis Jänner 1896 (Beilage Nr. 100);

der Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Einreihung der Bezirksstraße II. Classe von Köflach—Gasendorf, Edelschrott und Paß (sogenannte Baderstraße) in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe (Beilage Nr. 101);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 102);

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 1, 5, 7, 8, 12, 26, 42, 46, 56, 74, 75, 76, 77, 103, 140, 220, 126, 193, 245, 271, 272, 290, 142, 174, 243, 256, 259, 295, 239, 237, 37, 68, 226, 251 und 52;

Berichte und Anträge des Landescultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 183, 138 und 201;

Berichte und Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 135, 197, 200, 208, 218, 227, 228, 229, 231, 257, 260, 270, 273, 277, 280, 281, 282, 287, 288 und 291.

Wir schreiten zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend**

**die Befreiung der Neubauten in Mariazell von der Landes-Umlage auf die Hauszins- und Hausclassensteuer auf die Dauer von zehn Jahren.**  
(Beilage Nr. 28.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Marktgemeinde Mariazell ist beim hohen Landtage eingeschritten um die Befreiung von Landes-Umlagen und ebenso auch von Gemeinde- und Bezirks-Umlagen für Neubauten, welche innerhalb dieses Marktes aufgeführt werden sollen, für die Dauer von zehn Jahren.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist von der Ansicht ausgegangen, daß, um so einen wichtigen Beschluß fassen zu können, doch noch eingehendere Erhebungen nothwendig sind als die bereits vorliegenden, insbesondere, daß es nothwendig ist, die Äußerung der Bezirksvertretung über diesen Gegenstand einzuholen.

Der Sonder-Ausschuß hat daher meritorisch in der Sache nicht entschieden und, ohne der endgiltigen Entscheidung vorzugreifen, den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause einen Antrag zur Annahme zu empfehlen, welchen ich mir erlauben werde vorzulesen; derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Ansuchen der Marktgemeinde Mariazell um Befreiung der Neubauten von der Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlage wird, ohne der feinerzeitigen Entscheidung des Landtages über das gestellte Ansuchen vorzugreifen, dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen, insbesondere Einholung einer Äußerung der Bezirksvertretung sowie Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 39, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Mariazell, um Erlassung grundsätzlicher Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Wasserleitung im Markte Mariazell.** (Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.



Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Gleich wie es in den vorangegangenen Jahren bei einigen anderen Ortsgemeinden der Fall war, so ist auch die Marktgemeinde Mariazell an den hohen Landtag herangetreten mit der Bitte, aus Anlaß der dort neu angelegten Wasserleitung grundsätzliche Bestimmungen in Form eines speciellen Gesetzes erlassen zu wollen.

Der vorliegende Fall ist etwas abweichend von den früheren Fällen, die in den letzten Jahren vorgekommen waren, insbesondere für Leoben und Mürzzuschlag, indem in Mariazell nicht eine allgemeine Wasserbezugsgebühr eingeführt wird, welche von jedem Hausbesitzer zu leisten ist, abgesehen davon, ob er das Wasser in sein Haus einleitet oder nicht, sondern das Wasser principiell für den persönlichen und Hausbedarf unentgeltlich hergegeben wird, und zwar durch Brunnen auf den Straßen und Plätzen. Außerdem wird noch das Zugeständnis gemacht, daß die Hausbesitzer, wenn sie das Wasser in ihre Häuser einleiten lassen, was sie auf ihre Kosten zu besorgen haben, eine Auslauffstelle in jedes Haus auch für den persönlichen Bedarf unentgeltlich bekommen. Nur wenn über diesen Anspruch hinaus noch weitere Anforderungen gestellt werden auf Benützung von Wasserauslauffstellen, nur dann tritt die Verpflichtung ein, dafür etwas zu zahlen. Man kann also von Abgaben im Sinne des Gemeindegesetzes nicht sprechen, sondern dieser Wasserzins gilt nur als Entgelt, also als Entschädigung an die Gemeinde für den Mehrbedarf an Wasser, welcher über den persönlichen Hausbedarf hinausgeht.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wäre es nicht notwendig gewesen, ein eigenes speciellcs Gesetz für diese Wasserleitung zu schaffen.

Nachdem aber der Gegenstand für die Marktgemeinde Mariazell von großer Wichtigkeit ist, und es sich nicht bloß um die Bestimmung des Wasserzinses allein, sondern auch um andere damit zusammenhängende Detailbestimmungen handelt, und es wünschenswert ist, wenn diese wichtigen Bestimmungen durch ein speciellcs Gesetz festgesetzt, und nicht von dem jeweiligen Beschlusse eines Gemeinderathes abhängig sind, und dadurch oft geändert werden können, so hat der Landes-Ausschuß die Meinung gehabt, dem Ansuchen der Marktgemeinde Mariazell stattzugeben und ein solches speciellcs Gesetz vorzuschlagen zu sollen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat sich dieser Ansicht angeschlossen und empfiehlt dem hohen Hause, ein solches Gesetz zu beschließen.

An dem Antrage des Landes-Ausschusses sind vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten über Anregung des Herrn Vertreters der hohen Regierung einige Abänderungen vorgenommen worden, und zwar im § 7. Derselbe ist zur Vereinfachung des Sachverhaltes dahin geändert worden, daß sich die Gemeinde immer nur direct an den Hauseigentümer halten muß, was also für die Gemeinde eine Vereinfachung ist.

Der § 8 hat nur eine stilistische Aenderung erhalten.

Der § 9 wurde aus der Landes-Ausschuß-Vorlage ganz gestrichen, weil die Bestimmung über den Instanzenzug theils nicht ganz zutreffend, theils überflüssig ist, und weil in den schon bestehenden Gesetzen ohnedies das Nöthige vorgeschrieben ist.

In dieser Form empfiehlt der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes.

(Das Eingehen in die Special-Debatte wird beschlossen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Nummern der einzelnen Paragraphen aufzurufen und falls sich niemand zum Worte meldet damit fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Störck** (liest mit Unterbrechungen): „§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7.“

Landes-Ausschußbesitzer Dr. **Wannisch:** Im letzten Alinea des § 7 heißt es: „Wird der Zins nicht unmittelbar dem Consumenten, sondern dem Besitzer vorgeschrieben, so ist letzterer hinsichtlich des von ihm bezahlten Zinses zur Rückforderung gegenüber den Consumenten berechtigt.“

Der Ausdruck „gegenüber den Consumenten“ könnte möglicherweise zu einem Mißverständnis führen und zu Schwierigkeiten in der Praxis hinsichtlich der Durchführung.

Wenn ich nicht irre, ist auch der Ausdruck im Sonder-Ausschuß von Seite des Herrn Vertreters der hohen Regierung angefochten worden, und es dürfte richtiger und dem Rechtsverhältnisse des Hausbesitzers, welcher gegen die Persönlichkeit, welche den Zins zu leisten hat, den Regreß hat, mehr entsprechen, wenn man den Ausdruck wählt „gegenüber seinen consumirenden Miethern“, weil sich der Besitzer des Gebäudes naturgemäß immer an die Miethern zu halten hat.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß an Stelle der Worte „gegenüber den Consumenten“ gesetzt werden „gegenüber seinen consumirenden Miethern“. Es kann übrigens das Wort „consumirenden“ auch weglassen, so daß es nur heißt „Miethern“.



(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck**: Ich schließe mich diesem Antrage vollständig an, denn es ist dies nur übersehen worden. Es ist richtiger zu sagen: „gegenüber seinen Miethern“ und ich beantrage den § 7 in dieser Fassung anzunehmen.

**Landeshauptmann**: Bei der Abstimmung werde ich so vorgehen, daß ich zuerst über die Paragraphen 1—6 inclusive, zu welchen keine Anträge gestellt worden sind, in der Fassung, wie sie dem hohen Hause gedruckt vorliegen, abstimmen lassen werde.

(§§ 1—6 werden angenommen.)

Bei § 7 werde ich so vorgehen, daß ich denselben in der vom Herrn Abgeordneten Dr. **Wannisch** vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung bringe.

(Der Antrag wird in der vom Herrn Abgeordneten Dr. **Wannisch** beantragten Fassung angenommen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck**: „§ 8“. Bezüglich dieses Paragraphen möchte ich mir noch etwas zu bemerken erlauben, nämlich was das zweite Alinea betrifft. Es heißt dort:

„Uebrigens kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatableitungen, und zwar bei Privatableitungen im Sinne des § 4 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 5 mit der dauernden Sperrung vorgehen.“

Es könnte den Anschein haben, als würde durch diese Maßregel eine vorübergehende, eventuell dauernde Sperrung ein Anstand bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser vielleicht entstehen können. Ich möchte daher zur Aufklärung einige Worte hiezu bemerken. Eine solche Besorgnis ist nicht anzunehmen; denn das eigentliche Princip der Wasserleitung beruht auf der unentgeltlichen Verabfolgung des Wassers für den Hausgebrauch, welches also für den persönlichen Gebrauch dienen soll; dazu sind die nöthigen Auslaufstellen vorhanden; es heißt im § 2:

„Öffentliche Auslaufstellen sind in der dem Bedürfnisse und der Ausdehnung des Rohrstranges entsprechenden Zahl herzustellen, und ist zur bezüglichen Entscheidung der Gemeinde-Ausschuß berufen.“

Was die Ableitung im Sinne des § 4 betrifft, so sind das Einleitungen in die Privathäuser, wovon Eine unentgeltlich ist; diese kann nur vorübergehend abgesperrt werden; aber auch diese eine Unentgeltliche ist keine nothwendige für den persönlichen Bedarf, weil schon nach dem § 2 die öffentlichen Auslaufstellen für den ganzen persönlichen Bedarf genügend sein sollen.

Die Einleitung ist überhaupt nicht obligatorisch in Mariazell, und die Wasserleitung müßte den Bedürfnissen der Bevölkerung von Mariazell entsprechen, wenn auch gar kein Hausbesitzer das Wasser einleitet und von diesem Rechte Gebrauch macht.

Was den § 5 betrifft, die Wasserleitungen, welche dauernd gesperrt werden können, das sind solche, welche über den persönlichen und Hausbedarf hinausgehen, also Wasserleitungen für Zwecke, wie sie im § 1 angeführt sind, als Gärten, Springbrunnen, Badezimmer u. s. w.; das sind also solche Zwecke, welche nicht unbedingt für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind. Es wird daher eine Wassernoth für die betreffenden Personen auch dadurch nicht entstehen können.

Ich habe mir erlaubt, diese Aufklärungen zu geben, weil das Bestimmungen sind, welche in anderen ähnlichen Gesetzen bis jetzt noch nicht enthalten sind, und beantrage die unveränderte Annahme des § 8.

(§ 8 wird ohne Debatte angenommen.)

„§ 9.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck** (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Mariazell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 27, betreffend die Abtretung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses in Pettau an die Stadtgemeinde Pettau zum Zwecke einer öffentlichen Weganlage.** (Beilage Nr. 91).

Referent ist der Herr Abgeordnete **Mosdorfer**:

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über die Landes-Ausschußbeilage Nr. 27, betreffend die Abtrennung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses an die Stadtgemeinde Pettau. Dieser Grundstreifen ist factisch im



Besitze der Stadt Pettau, aber nur pachtweise, und ist auch schon ein Weg. Nun will die Gemeinde diesen Weg verbreitern und andere Interessenten heranziehen und ihnen den Grund ablösen, also ist es begreiflich, daß sie auch Eigenthümerin des Streifens werden will.

Nachdem es jetzt schon factisch ein Weg ist und es sich herausstellt, daß derselbe unbedingt für die Stadtgemeinde nöthig ist, da die Bezirksstraße sehr stark befahren wird und dadurch die Erweiterung der Bezirksstraße sich als ein dringendes Bedürfnis herausstellt, stellt der Finanz-Ausschuß gleich mit dem Landes-Ausschuß den Antrag (liest):

„1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an die Stadtgemeinde Pettau von der zum landschaftlichen Besitze (Landes-Siechenhaus) in Pettau gehörigen Grundparzelle B. 278/2 (G.-E.-B. 300) einen Grundstreifen im Ausmaße von 528 Quadratmeter um den Preis von 30 kr. per 1 Quadratmeter nur zum Zwecke einer Wegherstellung längs der Bezirksstraße bis zum Pulverthurm und nach Zutreffen der Voraussetzungen der thatsächlichen Herstellung des Weges, das ist der eigenthümlichen Erwerbung der hiefür sonst noch erforderlichen Grundfläche durch die Stadtgemeinde Pettau, gegen dem zu veräußern, daß die Stadtgemeinde Pettau die hiedurch etwa erforderliche Verlegung der Einfahrten zu den beiden Anstalten bewirkt, und die Servitut der Einfahrt über diesen Weg grundbücherlich sicherstellt, alle hieraus erwachsenden Kosten bestreitet, sowie daß durch diese Wegherstellung die bis zur Canalifirung allenfalls nothwendig werdende Ableitung der Abfallwässer aus den Anstalten weder gegenwärtig noch in Zukunft behindert werden darf; endlich daß sämmtliche mit diesem Rechtsgeschäfte und den hiezu erforderlichen Grundbuchshandlungen verbundenen Kosten der Käufer trägt.

2. Der Betrag von fl. 158.04 ist als Capitalbetrag zu behandeln und für den Landesfond fruchtbringend anzulegen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Allerhöchste Sanction dieses Beschlusses einzuholen.“

(Die Anträge 1 bis inclusive 3 werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses zur Behandlung des Antrages des Abgeordneten Josef Sutter und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Ungarn.**

(Beilage Nr. 89.)

Referent ist Herr Abgeordneter Dr. K o k o s c h i n e g.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Abg. Dr. **Kokoschineg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Abgeordnete Sutter und Genossen haben unter dem 18. Jänner d. J. einen Antrag, betreffend den ungarischen Ausgleich eingebracht, der dahin geht, daß eine Resolution beschloffen werden solle, in welcher die hohe Regierung aufgefordert wird (liest):

„1. Mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß, um dem fortschreitenden Verfall der einheimischen Production und Arbeit Einhalt zu thun, eine gerechte Auftheilung der Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen erfolge, und daß diese eben geschilderten die österreichische Landwirthschaft und Industrie tief schädigenden und mit einem einheitlichen Zoll- und Handelsgebiete unvereinbarlichen Zustände beseitigt werden, und

2. hiebei überhaupt die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen unserer Reichshälfte unbengsam bis zu den letzten und äußersten Consequenzen zu verfolgen, selbst wenn dieselben zur Aufhebung des Zoll- und Handelsbündnisses, an dessen Aufrechterhaltung Ungarn jedenfalls ein weit größeres Interesse hat, führen sollte.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen Beschluß zur Kenntniß der hohen k. k. Regierung zu bringen.“

Dieser Antrag wurde einem Sonder-Ausschusse von 12 Mitgliedern zugewiesen und derselbe hat sich eingehend mit dem Gegenstande befaßt. Den Herren liegt der gedruckte Bericht des Sonder-Ausschusses vor und kann ich mich daher auf denselben bezüglich der Motivirung des zu verlesenden Antrages berufen.

Ich will nur kurz erwähnen, daß sich sowohl die Resolution des Abgeordneten Sutter und Genossen, als der Antrag, den der Sonder-Ausschuß stellt, auf § 19 der Landesordnung gründet, nach welcher der Landtag berechtigt und verpflichtet ist, über ein Gesetz zu berichten und Anträge zu stellen, das in Bezug auf seine Rückwirkung das Wohl des Landes beeinflusst. Nachdem nun der ungarische Ausgleich, welcher im nächsten Jahre zu Ende geht, erneuert werden soll, nachdem dieser Ausgleich in alle Verhältnisse auch unseres Heimatlandes tief eingreift und nicht nur die Industrie, sondern auch den Handel, insbesondere die Landwirthschaft berührt, ist es begreiflich, daß sowohl der Antrag Sutter eingebracht wurde, als auch, daß von Seite des Sonder-Ausschusses Ihnen ein Antrag gebracht wird, welcher dem Antrage Sutter ähnlich ist. Ich sage ähnlich, weil, obwohl in der Motivirung hervorgehoben wird, daß der Ausschluß nach eingehender Berathung sich mit den Anträgen Sutter und Genossen vollkommen einverstanden erklären kann, der Ausschluß dennoch einen in der Form andern Antrag zu stellen sich erlaubt.



Derfelbe glaubte, daß es zweckmäßiger wäre, wenn statt einer Resolution Petitionen beschlossen würden. Die Resolution könnte nur der Regierung zur eingehenden Würdigung mitgetheilt werden, während beantragt wird, daß die Petitionen nicht nur an die k. k. Regierung, sondern an die beiden Häuser des Reichsrathes zu richten seien, bei welchen schließlich die eigentliche Entscheidung in der Ausgleichsfrage erfolgen soll. Noch weiters möchte ich hervorheben, daß der Antrag Sutter und Genossen, beziehungsweise die Realisirung der Petitionen sich nicht nur auf die Notenfrage und Regelung des Zoll- und Handelsbündnisses, sondern auch im 3. Punkte auf die Erneuerung des Bank-Privilegiums bezieht, das auch zu Ende geht und welches von außerordentlicher Wichtigkeit für alle Creditverhältnisse der diesseitigen Reichshälfte ist. Ich stelle demnach namens des Sonder-Ausschusses folgende Anträge (liest):

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, an die k. k. Regierung und an beide Häuser des Reichsrathes im Sinne obiger Ausführungen Petitionen zu richten, in welchen die Bitte gestellt wird:

- a) mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß bei dem bevorstehenden Ausgleiche mit Ungarn die österreichische Beitragsquote zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend wesentlich herabgemindert werde;
- b) bei der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses auf die Beseitigung der die österreichische Landwirtschaft und Industrie tief schädigenden und mit einem einseitigen Zoll- und Handelsgebiete unvereinbarlichen Zustände zu dringen und hiebei überhaupt die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen unserer Reichshälfte unbeugsam zu verfolgen und wenn dies im vollen Umfange nicht möglich ist, mit der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses vorzugehen;
- c) bei der Erneuerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank eine den Credit-Bedürfnissen der Industriellen, Kaufleute und Landwirthe der diesseitigen Reichshälfte befriedigende Lösung herbeizuführen.“

Statthalter Marquis **Bacquehem**: Es gehört nicht im Allgemeinen zu den parlamentarischen Gepflogenheiten, daß bei Berathungen von Aufforderungen, die an die Regierung seitens des hohen Landtages gerichtet werden sollen, von Seite der Regierung selbst das Wort ergriffen wird und ich hatte ja auch bereits im Ausschusse, in welchen mich die freundliche Einladung berief, Gelegenheit mich zu äußern über die einzelnen Punkte

des ursprünglichen Antrages, über das, was nunmehr dem hohen Hause vorgeschlagen wird, über die Erwägungen, welche den Anträgen zur Begründung vorausgeschickt wurden, und über die Ausführungen des vorliegenden Berichtes.

Allein die Wichtigkeit des Gegenstandes möge einige kurze Bemerkungen von meiner Seite rechtfertigen.

Wie dies üblich ist und jederzeit eingehalten wurde, ist auch im vorliegenden Falle anlässlich der herannahenden Berathung über den Complex der wirtschaftlichen Fragen, die man unter der Bezeichnung Ausgleich mit Ungarn zusammenzufassen pflegt, in ausgedehnter Weise eine Umfrage eingeleitet worden bei den maßgebenden landwirthschaftlichen Körperschaften des Reiches, den Landesculturräthen, den landwirthschaftlichen Gesellschaften, den Handelskammern und industriellen Vereinigungen u. s. w.

Die Regierung ist somit in voller Kenntnis der Anschauungen dieser Factoren über die Rückwirkungen der bestehenden Vereinbarungen und der Wünsche auf Abänderung derselben u. s. w. Es kann indessen nur erwünscht sein, wenn auch eine hohe Landesvertretung die gegenwärtig tagende Session benützt, um ihrerseits zu dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen.

Daß nun, wie eine wirtschaftliche Körperschaft, die ihren Wirkungskreis auf einen bestimmten Sprengel, auf ein bestimmtes Gebiet erstreckt, auch die hohe Landesvertretung zunächst jene Punkte in den Vordergrund rückt, welche ihr vom Standpunkte specieller Landesinteressen, deren Wahrung ihr anvertraut ist, besonders wichtig, berücksichtigungswerth und abänderungsbedürftig erscheinen und den ganzen Complex der Fragen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch auch mit vom Standpunkte der Interessen des Landes beurtheilt, ist begreiflich.

Es erwächst allerdings für die Regierung, wenn alle Boten eingelangt sind, die nicht immer leichte Aufgabe — ich spreche aus eigener Erfahrung, weil ich berufen war, bei Finalisirung des Ausgleiches und bei Fertigstellung des Zolltarifes mitzuwirken und das geltende Zoll- und Handelsbündnis an anderer hohen Stelle Namens der Regierung zu vertreten — ich sage, es erwächst der hohen Regierung die schwierige Aufgabe, die verschiedenen mit statistischen Daten belegten Boten der wirtschaftlichen Körperschaften, die nicht gleichlautend sein können, zusammenzufassen, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen und zwischen den sich wirklich oder angeblich widerstreitenden Interessen einen Ausgleich zu versuchen, indem die einen gegen die andern abgewogen werden. Denn, daß es solche Interessenverschiedenheiten gibt, ist selbstverständlich, ich meine nicht bloß im Verhältnis der einen zur anderen Reichshälfte, sondern innerhalb



unserer eigenen, ja sogar eines Landes zum anderen, zwischen Nord und Süd, zwischen mehr Ackerbau treibenden und mehr industriellen Bezirken.

Die Regierung hat in solchen Fällen die Gesamtheit der wirtschaftlichen Interessen der im Reiche vertretenen Königreiche und Länder im Auge zu behalten und von diesem Standpunkte aus zu vertreten. Ich habe mich zum Worte zu melden veranlaßt gefunden durch die starke Hervorhebung dessen, was in der anderen Reichshälfte zu Gunsten der dortigen Industrien seitens der dortigen Regierung geschehen ist; denn wenn in diesem starken Nachdrucke, der darauf gelegt wird, ein Zweifel erblickt werden wollte, als ob die hierländische Industrie in dem letzten Decennium sich der Fürsorge der Regierung nicht zu erfreuen gehabt hätte, so müßte ich jenen Zweifeln gegenüber Folgendes geltend machen:

Die Regierungen, welchen die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen seit dem letzten Zoll- und Handelsbündnisse anvertraut war, sind sich wohl bewußt, ihre Pflicht nicht verabsäumt zu haben, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit — und es haben sich im letzten Decennium solche Anlässe vielfach ergeben — das Interesse der Landwirtschaft und Industrie zu fördern und zu schützen, so auf dem Gebiete der Handelspolitik, auf welchem vom Jahre 1891 an eine größere Action der anderen folgte, die unternommen wurden, um eine gewisse Stabilität in die Zollverhältnisse zu bringen, deren ja die Industrie besonders bedurfte, da diese Verhältnisse, seit die großen Handelsverträge, welche die mitteleuropäischen Staaten abgeschlossen hatten, abgelaufen waren, vollständig in der Luft zu schweben schienen; weiters im Interesse der Erleichterung des Exportes für die exportirende Industrie und Landwirtschaft. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß sich ungeachtet dieser Vereinbarungen unsere Handelsbilanz in den letzten Jahren verschlechtert hat und diese Erscheinung hat die Erklärung zur Behauptung gegeben, daß dies, weil es nach Abschluß der Handelsverträge geschehen ist, in Folge derselben geschehen sei. Diese Behauptung ist jedoch unzutreffend. Was besonders zu Gunsten des Absatzes unserer Landwirtschaft und Industrie geschehen konnte und erreicht werden konnte, ist durch die Handelsverträge geschehen. Allein die Handelsverträge können nur eine der Vorbedingungen für den Absatz nach dem Auslande fixiren. Es bleiben noch andere Vorbedingungen übrig, besonders wirtschaftliche Conjunctionen, welche leider durch den Handelsvertrag nicht festgestellt werden können. Es hat sich die Handelsbilanz verschlechtert, einmal in Folge des Zurückgehens des Exportes, obwohl die Zölle, welche auf die Einfuhr von landwirtschaftlichen Artikeln im deutschen Reiche bestanden, durch den Handels-

vertrag mit dem deutschen Reiche eine Herabsetzung erfahren haben, ist der Export unserer landwirtschaftlichen Artikel gesunken, allerdings nicht in Folge der zolltarifariischen Abmachungen, sondern in Folge der Conjunctionen, besonders der mannigfachen wirtschaftlichen Bedrängnis, unter welchen die Landwirtschaft zu leiden hat. Daß aber in bestimmten landwirtschaftlichen Artikeln, wenn die Conjunction eine günstige ist, der Export einen bedeutenden Aufschwung nehmen kann, zeigen die Ereignisse im Jahre 1894. In diesem Jahre hat ein Absatz unseres Zug- und Schlachtviehes nach dem deutschen Reiche stattgefunden, welcher kaum erhofft werden konnte. Allerdings war er vorübergehend veranlaßt durch die Dürre der vorhergehenden Jahre. Der Handelswerth dieses Exportes hat im Jahre 1894 den Betrag von 90 Millionen überschritten und war größer als der Handelswerth irgend eines Exportartikels. Die Handelsbilanz hat sich weiters verschlechtert dadurch, daß die Einfuhr zugenommen hat. Allerdings, wie die statistischen Daten zeigen, nicht in jenen Artikeln, in welchen laut unseres Handelsbündnisses mit dem deutschen Reiche eine Ermäßigung der Zölle eintrat, sondern besonders durch die verstärkte Einfuhr von Rohstoffen und durch die Preissteigerung, welche diese erfahren haben. Meine Herren, das ist ein günstiges Symptom, es zeigt, daß der Bedarf unserer Industrie an Rohstoffen in vielen Branchen größer geworden ist, und so können wir auf eine erfreuliche Entwicklung in diesen Branchen hinweisen.

Die Fürsorge der Regierung zeigte sich auch auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, durch die Verstaatlichung von Privatbahnen. Mit ein Grund bei der Verstaatlichung war das Bestreben, eine stärkere Beeinflussung der Tarifbildung zu gewinnen, als eine solche durch die Concessions-Urkunden der Regierung an die Hand gegeben ist, die aus den Fünfzigerjahren stammen, wo sich die Entwicklung und Bedeutung der Eisenbahnen kaum vorhersehen ließ.

Auch auf dem Gebiete des Localbahnwesens ist ein bedeutender Aufschwung zu verzeichnen, ganz insbesondere in Folge der Action, die von diesem hohen Hause ausgegangen ist in Folge der Initiative, die der löbliche Landes-Ausschuß in dieser Frage ergriffen hat. Ich halte es nicht für überflüssig zu bemerken, daß die Opfer, die sowohl dem Staate als auch dem Lande hiedurch erwachsen sind, nicht bedauert werden sollen, wenn etwa das Erträgnis der einen oder andern Bahn hinter deren Erwartungen zunächst zurückgeblieben ist, weil diese Nachteile meines Erachtens wohl vollauf aufgewogen werden durch die indirecten Vortheile, welche



schließlich jede Bahn für die wirtschaftliche Entwicklung, für die Steuerkraft und Leistungsfähigkeit in den durch sie gezogenen Gegenden im Gefolge haben.

Ich möchte weiters noch erwähnen die Umwandlung der Lloyd-Gesellschaft in ein österreichisches Unternehmen, welche in der Absicht erfolgte, der Staatsverwaltung einen verstärkten Einfluß auf die Verwaltung dieses Unternehmens zu gewähren, auch die Administration selbst kaufmännischer zu gestalten und in innigere Verbindung mit der Industrie zu bringen als früher. Ich glaube es als einen günstigen Erfolg bezeichnen zu dürfen, daß die Klagen und Beschwerden der Industrie, welche auch in diesem Lande seitens der Papier- und Zündhölzchen-Fabriken gegen die minder kaufmännisch geleitete Administration erhoben wurden, seither verstummt sind und die Industrie in einen innigen Contact mit der Verwaltung des Unternehmens getreten ist.

Aber auch auf dem Gebiete der Tarifpolitik selbst ist die Fürsorge der Regierung zu Tage getreten durch die Handhabung des Einflusses seitens der Regierung, der ihr zu steht nach den Concessions-Urkunden auf den Privatbahnen und durch die Regulirung der Tarife bei den Staatsbahnen selbst. Wenn die Regelung der Gütertarife auch zuweilen in dem Sinne erfolgen mußte, daß finanzielle Gesichtspunkte mit dem volkswirtschaftlichen in Einklang gebracht wurden, so ist namentlich in der allerletzten Zeit durch sorgfältige individualisirende Behandlung der Bedürfnisse der Landwirthschaft und der einzelnen Industrien dafür Sorge getragen worden, daß der Absatz der Landwirthschaft und Industrie und namentlich letzterer die Concurrrenz auf dem Weltmarkt gesichert werde. Allerdings gibt es noch Verschiedenheiten in der Fürsorge der Regierung für die Industrie der einen oder andern Reichshälfte. Ich habe Gelegenheit gehabt, im Schooße des Ausschusses mich darüber auszusprechen und will hier im hohen Hause darauf nicht näher eingehen. Es ist ein Unterschied, ob es sich darum handelt, in speciellen industriellen Branchen erst eine nationale Industrie zu gründen oder wenn man es in demselben Zweige schon mit einer hochentwickelten und weitverbreiteten Industrie zu thun hat.

Nur so viel möchte ich auf die Ausführungen des Berichtes bemerken, welcher sich — allerdings unter der Voraussetzung der entschiedenen Wahrung der hiesigen Interessen — für die Aufrechthaltung des Zoll- und Handelsbündnisses ausspricht.

Ich sagte früher, die Regierung habe die Gesamtheit der wirtschaftlichen Interessen im Auge zu behalten; es liegt im Pflichtenkreise der Regierung, bei Gelegenheit der Berathungen und Abmachungen diese

Interessen mit Nachdruck zu vertreten und dies auch in den Vereinbarungen selbst zum Ausdrucke zu bringen.

Daß dies aber auch in den Absichten der Regierung liegt, darüber wollen die verehrten Herren aus den Erklärungen, welche Seitens der Regierung im letzten Sessions-Abschnitte des Reichsrathes abgegeben wurden, die beruhigende Ueberzeugung schöpfen. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Sutter** (St.-G. Fürstenfeld): Ich weiß, daß die Action der Ausgleichsverhandlungen ein Schritt von weittragender Bedeutung ist, doch bin ich durchaus nicht beruhigt, daß diese Ausgleichsverhandlungen zu unseren Gunsten ausfallen werden. Wenn auch heute unsere Industrie noch einige Vortheile hat, weil wir noch Industrie-Erzeugnisse nach Ungarn ausführen können, so wird das nicht lange dauern, es wird das nur so lange dauern, bis die Industrie in Ungarn selbständig ist, dann werden wir mit unseren Industrie-Artikeln auch hinausgeworfen werden. Mir wäre ganz gewiß lieber die Theilung der Zollgebiete und Aufstellung von Zollschranken, für unsere Landwirthschaft und für unsere kleine Industrie wäre das gewiß besser; wir haben bei Aufstellung der Zollschranken gar nichts zu fürchten, die Landwirthschaft hätten einen großen Vortheil. Es ist selbstverständlich, daß Ungarn einen Zoll auf unsere Industrie-Artikel setzen würde, und das würden wir auch für unsere Landwirthschaftsartikel thun. Wenn aber nun sich die Regierung daran erinnert, daß unsere Bahnen für uns gebaut worden sind, mit unserem Gelde, und eigentlich in erster Linie uns nützen sollen, und die Erfahrungen benützt, die sie bei der ungarischen Bahnpolitik hat machen können, so brauchen wir uns auch vor einem möglichen Zollkrieg nicht zu fürchten. Ich begnüge mich also mit den Anträgen, wie sie vom combinirten Ausschusse gestellt worden sind und bitte um die Annahme derselben.

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Dr. Kofoschineg:** Wir erkennen gewiß die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Statthalters dankbarst an. Sie waren sehr interessant und ich kann gewiß mit Befriedigung hinweisen, daß Seine Excellenz sich nicht in einen Gegensatz gestellt hat zu den Anträgen des Ausschusses. Ich möchte nur auf eine Bemerkung Seiner Excellenz mit ein paar Worten zurückkommen. Seine Excellenz hat gemeint, daß in dem Berichte die Begünstigung der ungarischen Industrie besonders hervorgehoben ist und daß darin ein Vorwurf gelegen sei, daß unsere heimische Industrie weniger be-



günstigt sei. Ich glaube, daß ein solcher Vorwurf nicht herausgelesen werden kann. Ich glaube, es ist natürlich, daß in einem Berichte, in welchem es sich darum handelt, zu einem Ausgleich mit Ungarn Stellung zu nehmen, namentlich die Verhältnisse, wie sie bezüglich der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft in der dortigen Reichshälfte bestehen, besonders hervorgehoben werden müssen. Einen Rückschluß zu ziehen, daß der diesseitigen Regierung ein Vorwurf gemacht wurde, ist, glaube ich, nicht gerechtfertigt. Wenn man alles erwägt, kann man zum Schlusse kommen, daß die diesseitige Regierung in der Begünstigung der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft mit der ungarischen Regierung nicht gleichen Schritt hält. Ich glaube, sie hat immer ein langsames Tempo eingeschlagen und ich will ihr das nicht zum Vorwurf machen. Ich glaube, daß der Aufschwung der Industrie und des Handels in Ungarn ein so gewaltiger und so plötzlich geschehen ist, daß möglicherweise sich diese besondere und unnatürliche Begünstigung der Industrie vielleicht in früherer oder späterer Zeit rächen wird. In dieser Richtung können wir unserer Regierung vielleicht dankbar sein, wenn sie in der Begünstigung der Industrie nicht so rasch vorgeht. Ich habe weiters nichts zu bemerken und habe, nachdem der Herr Abgeordnete Sutter mit den Anträgen sich einverstanden erklärt hat, das hohe Haus zu bitten, die Anträge, wie sie von Seite des Sonder-Ausschusses gestellt sind, anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und nehme an, daß die Herren von einer neuerlichen Verlesung der Anträge Umgang nehmen werden. (Zustimmung.)

(Die Anträge werden angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Derselbe ist der **Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über nachstehende ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend**

**I. Straßen-Angelegenheiten und Subventionen, Seite 37 bis 55;**

**II. Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze, Seite 49. (Beilage Nr. 94.)**

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Sutter.

Berichtersteller des Landes-cultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses zu entnehmen ist, haben auch im abgelaufenen Jahre einige Straßenprojecte nicht zur Ausführung gelangen können, theils wegen Mangel an technischen Kräften und theils weil noch für einzelne Straßen die Vorerhebungen im Zuge

und die Interessentenbeiträge nicht sichergestellt sind. So konnte die Straßenverbindung zwischen Weiz und Frohnleiten nicht zu Stande kommen, sowie auch die Straße von Stallhofen nach St. Bartholomä und die Straßenverbindung zwischen Stainz und Söding. Die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung wegen Uebernahme der bisher der alpinen Montangesellschaft gehörigen Eisenstraße, sowie auch der Straße nach Neuberg-Mürzsteg-Niederalspel-Wegscheid als Reichsstraße, haben bisher zu keinem Resultate geführt. Hoffentlich werden die Bestrebungen des Landes-Ausschusses wegen Uebernahme dieser beiden Straßen als Reichsstraßen mit Rücksicht auf die große Belastung der betreffenden Bezirke und des Landes den gewünschten Erfolg haben.

Der Landes-cultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 37—55, betreffend 'Straßen-Angelegenheiten und Subventionen' wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. v. **Feyrer** (M.-G. Frohnleiten): Ich erlaube mir auch diesmal zu diesem Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses das Wort zu nehmen, um das hohe Haus neuerlich auf die dringend notwendige Verbesserung der Verbindungsstraße zwischen Weiz und Frohnleiten aufmerksam zu machen und insbesondere an den verehrten Landes-Ausschuß die Bitte zu richten, dafür zu sorgen, daß endlich einmal die Detailprojecte zur Ausführung gelangen und daß sie womöglich vor Beginn der nächsten Landtags-Session fertiggestellt werden. Ich vermüthe, daß der verehrte Landes-Ausschuß und das Landes-Bauamt vielleicht bisher vor dieser Aufgabe deshalb zurückgeschreckt wurden, weil sie den Umfang dieser Arbeit bedeutend überschätzten. Ich kann sie aber versichern, daß diese Arbeiten weder so zeitraubend noch kostspielig sein werden, als es von vornherein den Anschein hat, namentlich mit Rücksicht auf die bereits vorliegenden diesbezüglichen Projecte. Insbesondere haben die interessirten Gemeinden, namentlich die Gemeinden Schrems, Oberraitz, Dullwitzdorf u. s. w. bereits so viel vorgearbeitet, daß in Folge dessen die Thätigkeit des Landes-Bauamtes sich nur auf wenigens wird beschränken können und bedeutend verringert wird. Auch haben diese Gemeinden sich bereit erklärt, im Falle der Reconstruction dieser Straße durch Naturalleistungen, durch Robott so viel an Arbeitsleistung beizustellen, daß hiedurch die Baukosten wesentlich herabgesetzt werden und ebenso ist auch vom Bezirke Frohnleiten und vielleicht auch vom Bezirke Weiz eine hoffentlich ziemlich kräftige Unter-



stärkung dieser Straßen-Reconstruction zu erwarten. Ich erlaube mir daher nochmals die Bitte zu stellen, der Landes-Ausschuß möge das Detailproject für diese Straßen-Reconstruction mit aller Schnelligkeit und sobald es halbwegs möglich ist, ausführen lassen, denn diese Straße ist ein dringend nothwendiges Erforderniß für das wirtschaftliche Gedeihen so vieler Orte, die vollkommen außer Stande sind, ihre Naturproducte vollständig zu verwerthen, weil ihnen die Communicationsmittel fehlen.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlufwort.

Berichterstatter **Sutter:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Ich habe nun abstimmen zu lassen über den Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 37 bis 55, betreffend ‚Straßenangelegenheiten und Subventionen‘ wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Wir gehen nun zum nächsten Punkt über, betreffend die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze (Seite 49).

Berichterstatter **Sutter:** Betreffend die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze ist der Landes-Ausschuß den ihm in der letzten Landtags-Session ertheilten Aufträgen nachgekommen; jedoch waren die Schritte, wie vorauszusehen, von keinem Erfolg begleitet; es ist in der Zwischenzeit allerdings etwas besser geworden, aber nur insoferne, daß statt der alten an der Grenze bestandenen Hütten jetzt hübsche Häuser gebaut worden sind. Es ist keine Aussicht vorhanden, daß Ungarn uns entgegenkommt. Wenn auch der Verkehr an der Grenze fast aufgehört hat und sich meist nur auf die Einfuhr der ungarischen Producte beschränkt, so bilden die Mauthen doch eine lästige Beschränkung des Verkehrs. Obwohl die Fuhrleute nicht mehr so fessirt und chicanös behandelt werden, wie es früher der Fall war, so besteht doch noch immer eine einseitige und ungerechtfertigte Belastung des Grenzverkehrs. Der Landes-cultur-Ausschuß stellt demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 49, betreffend „Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze“ wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß bei den Ausgleichsverhandlungen

mit Ungarn, als eine der Bedingungen der ungehinderte, uneingeschränkte Verkehr, mithin auch die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze aufgestellt wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, in Angelegenheit der Regulirung der Gehalte der Landesbeamten.** (Beilage Nr. 95.)

Referent ist der Herr Abgeordnete Dr. Kienzl.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die letzte Regulirung der Gehalte der Landesangestellten hat im Jahre 1874 stattgefunden. Seither ist eine nicht unwesentliche Anzahl von Aemtern und Anstalten gegründet worden, welche natürlich in das Schema vom Jahre 1874 nicht einbezogen sind, und dadurch ist die Einheitlichkeit dieses Schemas verloren gegangen. Weiters haben sich seit dem Jahre 1874 die materiellen Verhältnisse der Landesangestellten insoferne wesentlich verschlimmert, als die Lebensmittelpreise bedeutend gestiegen sind. Endlich hat sich die Nothwendigkeit, die Landesbeamten mit den Staatsbeamten in ihren Bezügen gleichzustellen, durch die gemachten Erfahrungen, als immer dringender herausgestellt. Es ist ohne diese Gleichstellung dem Lande nicht leicht möglich, tüchtige Beamte zu bekommen und sie auch im Dienste zu erhalten, denn unsere Avancementsverhältnisse sind sehr beschränkte.

Wir können uns nicht mit Praktikanten behelfen, die im Dienste noch gar nicht bewandert sind. Wir müssen uns tüchtige Beamte, die schon eingeschult sind, zu verschaffen suchen und müssen trachten, sie zu erhalten, damit sie nicht wegen der besseren Avancementsverhältnisse in den Staatsdienst übertreten. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der hohe Landtag im vorigen Jahre in seiner 13. Sitzung beschlossen, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, daß er ein neues Rang- und Gehaltsschema vorlegen solle und hat ihn weiter beauftragt zu erwägen, ob nicht die bestehende Zweitheilung des Landes-Bauamtes, nämlich in Hochbau und in Wasser- und Straßenbau, besser aufzuheben und an Stelle dieser Zweitheilung eine Centralleitung zu setzen sei. Diesen Aufträgen hat der Landes-Ausschuß durch die Vorlegung eines neuen Rang- und Gehaltsschemas, welches auch eine theilweise Reorganisirung landschaftlicher Aemter enthält, entsprochen. Dieses neue Rang- und Gehaltsschema bezieht sich nicht auf sämtliche Landesangestellte, besonders nicht auf die Diener.



Allerdings hat der hohe Landtag auch die Regulirung der Bezüge der Diener im Auge gehabt. Die Durchführung derselben war aber noch nicht möglich. Viele Ämter und Anstalten des Landes sind so geartet, daß sie sich in dieses Schema nicht einbeziehen ließen; theilweise wurden sie erst vor Kurzem organisirt, bei anderen steht diese Organisirung bevor, endlich befinden sich bei landwirthschaftlichen Anstalten solche Angestellte, die auch andere Emolumente genießen, wie Naturalquartier, Nahrungsmittelbezüge u. dgl., und diese ließen sich nicht in das neue Schema einfügen. Ebenso wenig war dies möglich hinsichtlich der Diener, deren Dienstesstellung und Entlohnung eine verschiedene ist. Der Landes-Ausschuß hat sich vorbehalten, bezüglich der Diener die Schematisirung erst zu studiren und dem hohen Landtage in der nächsten Session einen Antrag vorzulegen.

Vorläufig will sich der Landes-Ausschuß mit dem Auswege behelfen, daß ihm ein Pauschalbetrag von 1000 fl. bewilligt werden möge, um den schreiendsten Ungleichheiten bei den Dienerbezügen abzuhelfen.

Was die im neuen Rang- und Gehaltschema zum Ausdruck kommende theilweise Reorganisirung von landwirtschaftlichen Ämtern anbelangt, so hat sich der Landes-Ausschuß nicht darauf beschränkt, solche hinsichtlich des Bauamtes zu beantragen, sondern er ist weiter gegangen und hat auch, allerdings meist ziemlich unbedeutende Aenderungen bezüglich des Secretariates und der Buchhaltung in Vorschlag gebracht.

Bezüglich des Secretariates beschränkt sich dieser Vorschlag darauf, daß eine Secretärstelle II. Classe und eine Concipistenstelle II. Classe neu zu systemisiren, dagegen die Conceptspraktikantenstellen ganz aufzulassen seien.

Bei der Buchhaltung geht der Antrag dahin, daß eine dritte Rechnungsrathstelle und eine achte Accessistenstelle neu creirt, dagegen eine Revidentenstelle aufgelassen werden soll. Endlich wird diesbezüglich noch beantragt, daß die dort bediensteten Praktikanten eine Erhöhung ihres Adjutums erhalten sollen. Sie sollen, nachdem sie eine bessere Qualifikation haben müssen als die Praktikanten bei den Hilfsämtern, wenigstens mit diesen gleichgestellt werden, welche ein Adjutum von 550 fl. beziehen, während sie bei der Buchhaltung nur 400 fl. haben.

Was die Organisirung des Bauamtes anbelangt, so ist der Landes-Ausschuß auf die Idee, die ihm vom hohen Landtage nahe gelegt wurde, eingegangen. Er findet es für zweckmäßig, die Zweitheilung aufzugeben und dafür die Centralleitung einzuführen. Es wird zu diesem Zwecke die Creirung einer Baudirectorsstelle vorgeschlagen, ferner, daß statt fünf Ingenieuren, fünf Ingenieur-Adjuncten, einem Ingenieur-Adjuncten als

Gebäude-Inspector und zwei Ingenieur-Assistenten der Status in Zukunft bestehen solle aus sechs Ingenieuren I. Classe und sieben Ingenieuren II. Classe. Der Reorganisirungsvorschlag des Landes-Ausschusses bezüglich des Bauamtes würde nur die Vermehrung um einen Beamten bedeuten. Was die Einrangirung der jetzigen Landes-Beamten in das neue Rangschema anlangt, so hat sich der Landes-Ausschuß an das Staatsmuster gehalten.

Nun bestehen beim Staate elf Rangclassen, der Landes-Ausschuß konnte natürlich nur die sechs unteren Classen in Betracht ziehen, also die VI. bis XI. Er ist dabei mit größtmöglicher Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und aller Umficht vorgegangen, so daß man annehmen kann, daß diese Vorschläge auf keinen Einwand stoßen werden. Der Finanz-Ausschuß hat die diesfällige Vorlage des Landes-Ausschusses als ganz entsprechend anerkannt. Hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge war das Staatsmuster maßgebend für die Anträge des Landes-Ausschusses.

Beim Staate beziehen die Beamten einen Grundgehalt mit zweimaliger Vorrückung (zwei Quinquennalzulagen), außerdem eine Activitätszulage und seit 1. Jänner 1895 Subsistenzzulagen in den untersten vier Rangclassen, und zwar in der VIII. und IX. mit je 100 fl., in der X. mit 80 fl. und in der XI. mit 60 fl. Bezüglich der Grundgehälte mit zwei weiteren Gehaltsstufen hielt man sich ganz an das Muster der Staatsgehälte. Hinsichtlich der Activitätszulagen war eine Uebergangsbestimmung nöthig. Beim Lande sind nämlich nicht Activitätszulagen, sondern Quartiergelber die Regel und diese sind bei der Berechnung der Pension in Anschlag zu bringen, was bezüglich der Activitätszulage beim Staate, wie schon aus dem Begriffe hervorgeht, nicht der Fall ist. Es mußte daher, wenn der Grundsatz aufgestellt werden sollte, daß künftig das Quartiergeld ganz zu entfallen habe, eine Uebergangsbestimmung getroffen werden, die vom hohen Landes-Ausschuße in glücklicher und zweckentsprechender Weise in Vorschlag gebracht wurde. Demnach soll künftig kein Beamter mehr mit Anspruch auf Quartiergeld angestellt werden, sondern nur mit Anspruch auf die Activitätszulage, aber bereits erworbene Rechte sollen streng gewahrt bleiben.

Ein Beamter, der bezüglich des Quartiergeldes bereits die Einrechenbarkeit in die Pension erworben hat, behält dieses Recht, es wird aber insofern eingeschränkt, als ihm, wenn er in Folge der gegenwärtigen Gehaltsregulirung oder eines Avancements, eine höhere Activitätszulage erhält, als das Quartiergeld beträgt, dieser Mehrbetrag bei Berechnung der Pension nicht eingerechnet wird; dieser Mehrbetrag gilt als



Activitätszulage und nur hinsichtlich des Theilbetrages, welcher das Quartiergeld repräsentirt, bleibt die Einrechenbarkeit bei der Pensionsbemessung aufrecht erhalten.

Hinsichtlich der Subsistenzzulagen, die beim Staate den vier untersten Rangklassen bewilliget sind, hat der Landes-Ausschuß eine kleine Einschränkung vorgenommen. Er hat bei dem Umstande, als der hohe Landtag in der vorjährigen Session nicht die völlige, sondern nur die möglichste Gleichstellung der Landes-Angestellten mit den Staatsbeamten beschlossen hat, dem Beisage „möglichst“ Rechnung tragen wollen und daher den Beamten der VIII. und IX. Rangklasse die Subsistenzzulage per je 100 fl. absprechen wollen. Er begründete dies damit, daß die Finanzen des Landes eine so weitgehende Generosität nicht vertragen, und sagt daher, daß bei der VIII. Rangklasse die Grenze der Möglichkeit erreicht sei.

Der Finanz-Ausschuß hat die Sache aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet und gemeint, wenn man schon Gewicht auf das gebrauchte Wort „möglichst“ lege, so solle man nicht die Beamten der VIII. und IX. Rangklasse allein diesem Worte zum Opfer fallen lassen, sondern man müßte das Wort so auslegen, daß schon die höher angestellten Beamten auch eine Einbuße zu erleiden hätten. An anderer Stelle aber weist der Landes-Ausschuß in seinem Berichte darauf hin, daß der ganze Mehraufwand, den die Gehaltsregulirung verursachen werde, überhaupt nicht so groß sei, daß man nicht auch etwas weiter gehen könnte.

Der Finanz-Ausschuß beantragt dem hohen Hause die Subsistenzzulagen, wie sie beim Staate in der VIII. und IX. Rangklasse bestehen, auch für die Landesbeamten dieser Rangklasse zu bewilligen. Er hat sich zu diesem Antrag durch die Erwägung bestimmt gefunden, daß jetzt die Neuregulirung der Staatsbeamten Gehalte im Zuge ist. Diese wird offenbar eine Erhöhung der Gehalte mit sich bringen und wenn wir bei der jetzigen Regulirung die Ungleichheit der Bezüge zwischen den Landes- und Staatsbeamten bestehen lassen, so wird diese Ungleichheit nur noch größer und Anlaß zu heftigen Recriminationen seitens der Landesbeamten geben.

Man könnte allerdings sagen, wenn wir auch heute erklären, daß wir dem Staate in der weiteren Erhöhung der Gehalte nicht Nachfolge leisten wollen, können wir den Beamten das Recht nicht nehmen, dessenungeachtet wieder eine Erhöhung, respective Gleichstellung mit den Staatsbeamten anzustreben, aber einigermaßen könnte man ihnen bei einem solchen Vorhaben doch einen Niegel vorschieben, wenn in den Anträgen, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre haben werde, betont wird, daß der hohe Landtag die Action in der Gehaltsregulirungsfrage

hiemit für abgeschlossen anseht, wobei hervorzuheben wäre, daß der hohe Landtag in der vorjährigen Session bei der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge nur das jetzt in Geltung stehende Gehaltsschema des Staates im Auge hatte und keineswegs dem Gedanken Ausdruck geben wollte, daß der Landtag dem Staate bei der weiteren Regulirung der Gehalte unbedingt Nachfolge leisten werde. Ein weiteres Moment, warum der Finanz-Ausschuß bezüglich der Zuerkennung der Subsistenzzulage an die VIII. und IX. Rangklasse über den Antrag des Landes-Ausschusses hinausgegangen ist, liegt darin, daß die Landesbeamten bezüglich ihrer Verpflichtung der Beiträge zum Landespensionsfond schlimmer gestellt sind, als die Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten haben lediglich eine Carenz-Taxe zu zahlen, während nach dem für die Landes-Angestellten geltenden Pensionsfondsstatute die Landesbeamten im Vorrückungsfall 10 Percent und außerdem fortlaufend von ihren Bezügen 2 Percent an den Landes-Pensionsfond abzuführen haben. Ein drittes Moment für den weitergehenden Antrag des Finanz-Ausschusses liegt darin, daß in die VIII. Rangklasse die Mittelschul-Professoren und Lehrer eingereiht sind. Bei diesen erscheint nun eine Gleichstellung mit den Staatsbeamten derselben Kategorie wohl umso dringender nothwendig, weil es nicht möglich ist, gute Mittelschullehrer an unseren Mittelschulen zu erhalten, wenn die Bezüge nicht gleichgestellt sind. Der Mittelschullehrer des Landes hat die nämliche Qualification wie der Staats-Mittelschullehrer. Wenn nun der Landes-Mittelschullehrer schlechter gestellt ist als der beim Staate, so wird er die nächste Gelegenheit ergreifen und dem Landesdienste Lebewohl sagen.

Dieses für die völlige Gleichstellung der Landes-Mittelschul-Professoren mit jenen des Staates sprechende Moment wurde sowohl seitens des Landes-Ausschusses, wie auch vom Landtage wiederholt anerkannt, und es bemerkt der Landes-Ausschuß in seinem Berichte selbst, daß ihm die Ausschließung der Mittelschullehrer von der Subsistenz-Zulage schwerer gefallen sei, als bei den übrigen Landesbeamten. In Berücksichtigung aller dieser Umstände weicht der Finanz-Ausschuß bezüglich der Subsistenz-Zulagen von den Anträgen des Landes-Ausschusses insofern ab, als er die Subsistenz-Zulage jährlicher 100 fl. auch für die Angestellten der VIII. und IX. Rangklasse beantragt. Um nun kurz auf die Schluß-Anträge des Finanz-Ausschusses selbst überzugehen, bemerke ich Folgendes: Den Antrag I habe ich bereits erörtert; die Anträge II und III fließen aus dem Grundsätze, daß bereits erworbene Rechte nicht verlegt werden dürfen; im Antrage IV ist das Princip



ausgesprochen, daß, wenn ein Beamter bereits eine Begünstigung durch Zuerkennung einer Local-Zulage oder eines Theuerungsbeitrages erhalten hat, er im Wege der heutigen Gehalts-Regulirung nicht abermals, also doppelt begünstigt werden soll, daß also diese Personal-Zulagen oder Theuerungsbeiträge aufzuhören haben, insoweit sie aufgewogen werden durch die Begünstigungen, die der betreffende Beamte durch die heutige Gehalts-Regulirung erfährt. Bezüglich der Abänderung des Quartiergeldes in eine Activitäts-Zulage habe ich bereits gesprochen. Ich komme nun auf Punkt VI zu sprechen, in welchem beantragt wird, daß dem Director und wirklichen Lehrern an der Landes-Bürgerschule in Gills eine Local-Zulage von je 100 fl. bewilligt werden solle. Solche Zulagen haben auch die Bürgerschullehrer in Hartberg, Fürstensefeld und Radkersburg nachgesucht; in Judenburg besteht bereits eine Local-Zulage mit jährlich 150 fl. und in Voitsberg mit 100 fl. Der Landes-Ausschuß und der Finanz-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse hat geglaubt, daß, wenn Judenburg und Voitsberg diese Zulage von 150 fl., beziehungsweise 100 fl. genießen, sie mit ebenso großem Rechte von den Lehrern der Landes-Bürgerschule in Gills gefordert werden kann.

Dagegen ist er aber nicht eingegangen auf die diesbezüglichen Petitionen der Landes-Bürgerschulen in Hartberg, Fürstensefeld und Radkersburg, wo die Lebensmittel doch noch minder kostspielig sind, als in Judenburg und Voitsberg.

Bezüglich der landschaftlichen Diener habe ich bereits bemerkt, daß dieselben in das heutige Schema nicht einbezogen werden konnten, weil die Bedachtnahme auf die Diener ein förmliches Individualisiren der Verhältnisse verlangen würde. Es ist daher vom Landes-Ausschusse der Ausweg getroffen worden, man möge ihm 1000 fl. bewilligen, damit die bestehenden Ungleichheiten an Entlohnungen dieser Diener nach Thunlichkeit beseitigt werden können. Der Punkt VIII enthält die Bestimmung, daß diese Gehaltsregulirung mit 1. Jänner in Wirksamkeit zu treten habe. Selbstverständlich ist die Bestimmung, daß die heutigen Beschlüsse auf alle jene Beamten und Diener, welche bei anderen landschaftlichen Anstalten und Aemtern bedienstet sind und die in das heutige Schema nicht einbezogen wurden, keine Anwendung zu erfahren haben.

In Punkt X wird festgesetzt, daß, nachdem nun ein neues Rangschema aufgestellt wird, es nothwendig erscheint, auch ein diesen neuen Rängen entsprechendes Diätennormale festzustellen, und ergeht diesfalls der Auftrag an den Landes-Ausschuß. Mit Bezug auf alles das, was ich die Ehre hatte zu bemerken, stellt der

Finanz-Ausschuß die hier vorliegenden Anträge. Ich bitte das hohe Haus dieselben anzunehmen.

Abg. **Kochlitz** (H.-R. Graz): Der Finanz-Ausschuß hat in munificenter Weise durch seine Anträge den Bedürfnissen und der Stellung der Landesbeamten Rechnung getragen, er hat dadurch die materiellen Verhältnisse der Beamtenchaft wesentlich gebessert, allerdings auch damit das immerhin schwer belastete Landes-Budget erhöht. Ich habe in Folge dessen nicht die Absicht Anträge zu stellen, welche auf eine besondere Vermehrung der Auslagen rücksichtlich der Reorganisation des Beamten-Besoldungssystems hinausgehen, sondern möchte nur in Bezug auf das Baudepartement, das auch einer Reorganisation unterzogen werden soll, einen Antrag stellen, der an sich unbedeutend, aber immerhin geeignet ist, die Verhältnisse der Beamten im Baudepartement merklich zu verschieben. Nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses hat die Organisation in Zukunft sich dahin zu erstrecken, daß bei der Bauabtheilung ein Baudirector, zwei Bauräthe, fünf Ober-Ingenieure, sechs Ingenieure I. Classe und fünf Ingenieure II. Classe und ein Gebäude-Inspector in Aussicht genommen sind. Im ganzen zwanzig Personen. Es ist begreiflich, daß bei so geringfügigem Status der Nachwuchs wenig Hoffnung hat, in einer bestimmten Zeit vorzurücken. Die Folge davon ist, daß bei der Wichtigkeit des Bauamtes es schwer ist, immer brauchbare und tüchtige Kräfte zu erhalten, weil nicht vorausgesetzt werden kann, daß so ein junger Mann, der die Technik absolvirt, der große Auslagen für seine Ausbildung gehabt hat, zehn bis fünfzehn Jahre in ganz niederer Stellung beim Lande sich beschäftigen lassen wird, um endlich eine Stufe zu erreichen, welche ihm einen Lebensunterhalt, der seiner socialen Stellung entspricht, gewährt. Ich will auch Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse und die Lasten, die das Land übernimmt, ich möchte aber bitten, meinem Antrag zuzustimmen, der dahin geht, das Avancement der Bauabtheilung um einiges zu bessern.

Der Finanz-Ausschuß hat im Rahmen des Antrages des Landes-Ausschusses durch seine vorliegenden Anträge eine Ersparung für das Baudepartement um 1200 fl. erzielt, dadurch, daß er eine Stelle bei der Abtheilung Ingenieure II. Classe gestrichen hat. Wenn Sie meinen Antrag, daß in der Reihe der Ober-Ingenieure nicht fünf sondern sechs festgesetzt werden, annehmen, wird dadurch eine Verschiebung im Betrage von 360 fl. hervorgerufen. Das ist gewiß geringfügig und bleibt mein Antrag immer noch zurück gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses bezüglich des Kostenpunktes. Ich erlaube mir mit Rücksicht auf diesen Umstand und den



sonst angeführten Gründen zu bitten, den Antrag anzunehmen, lit. a des Punktes I habe zu lauten (liest):

„a Daß beim Landes-Bauamte von den vom Landes-Ausschusse beantragten sechs Ingenieurstellen I. Classe eine und von den beantragten sieben Ingenieurstellen II. Classe zwei dieser Stellen zu entfallen haben, daß dagegen bei diesem Amte statt der vom Landes-Ausschusse beantragten fünf Ober-Ingenieurstellen sechs solche und eine Gebäude-Inspectoratsstelle zu creiren komme.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Rit. v. **Schreiner:** Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kochlizer gegenüber muß der Landes-Ausschuß doch im hohen Hause Stellung nehmen. Nun, der Landes-Ausschuß ist bei seinen Anträgen rücksichtlich der Bauamtsstellen von zwei Gesichtspunkten ausgegangen, erstens von dem, daß die fortwährend steigenden Arbeiten des Bauamtes eine Vermehrung des Personales bedingen, anderseits auch von dem, daß diese Vermehrung des Personales nothwendig eine Verbesserung der Bezüge zur Voraussetzung hat, weil eine Competenz für Stellen beim Bauamte von Seite tüchtiger Techniker nicht zu erwarten steht, wenn dieselben nicht so bezahlt werden, wie heutzutage Zahlungen an Techniker nothwendig sind, um sie zu gewinnen.

Der Finanz-Ausschuß ist dem Landes-Ausschuß insoweit nicht entgegengekommen, als er eine Vermehrung des Personales in seinen Anträgen nicht beabsichtigt und dem hohen Hause eine Vergrößerung des Beamtenkörpers nicht empfiehlt.

Der Landes-Ausschuß hat sich schließlich mit diesen Anträgen des Finanz-Ausschusses befreundet, und zwar deshalb, weil er jetzt mit noch weniger Beamten auskommen muß, indem bekanntlich drei Stellen im Bauamte unbesetzt sind, indem niemand da ist, der sie versehen will um das Geld, welches der Landes-Ausschuß dafür auszugeben berechtigt ist. Der Landes-Ausschuß will es also mit diesen wenigen Leuten versuchen, nachdem er, wie gesagt, jetzt auch schon auf ein geringeres Personale angewiesen ist und ohnedies zweifelt, ob er so rasch taugliche Leute um die Beträge bekommen wird, die nunmehr vom hohen Hause bewilligt sind. Es geht eben dem Staate auch nicht besser als uns.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kochlizer bezweckt nur noch eine weitere Anlockung von Beamten dadurch, daß die höheren Stellen etwas vermehrt und anderseits die unteren Stellen reducirt werden. So wie ich ihn

verstanden habe, will er eine Oberingenieurstelle mehr und eine Ingenieurstelle I. Classe weniger haben. Er will sechs Oberingenieure, fünf Ingenieure I. und fünf Ingenieure II. Classe, und wenn ich richtig gerechnet habe, so ist das eine Vermehrung des Budgets von 360 fl. Es ist dies kein bedeutender Betrag, und der Landes-Ausschuß schließt sich daher den Anträgen des Herrn Abgeordneten Kochlizer an.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Wir der Herr Antragsteller selbst bemerkt hat, soll sein Antrag nur dazu dienen, die Avancement-Verhältnisse im Landesbauamte günstiger zu stellen. Wir sowie den andern Mitgliedern des Finanz-Ausschusses sind die Qualifikationen der betreffenden Bauamtsbeamten, welche durch die Annahme des Antrages in ihrem Avancement begünstigt würden, nachdem sie kein Avancement zu erwarten haben, wohl nicht bekannt.

Ich glaube nicht, im Namen des Finanz-Ausschusses zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kochlizer aus diesen Gründen eine zustimmende Erklärung abgeben zu können, und würde daher für die Ablehnung dieses Antrages stimmen.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Berichterstatter nunmehr die Anträge zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Kienzl** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Das in der Beilage A des Landes-Ausschußberichts (Beilage Nr. 46, 1895/1896) enthaltene Schema bezüglich der Gehalte und Activitäts-Zulagen, beziehungsweise Quartiergelder der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, des Bauamtes, der Hilfsämter, des Joanneums, der Turnanstalt, des allgemeinen Krankenhauses, der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, der Zwangsarbeits-Anstalt und der Naturalverpflegungsstationen-Inspectoren, sowie bezüglich einer theilweisen Reorganisation dieser landschaftlichen Aemter wird mit dem genehmigt: a) daß beim Landesbauamte von den vom Landes-Ausschusse beantragten sieben Ingenieurstellen II. Classe, zwei solche Stellen zu entfallen haben, daß dagegen bei diesem Amte eine Gebäude-Inspectoratsstelle zu creiren komme; ferner b) daß auch den Landesangestellten der VIII. und IX. Rangklasse die für Staatsangestellte dieser Rangklassen derzeit bestehende Subsistenz-Zulage von je 100 fl. bewilligt werde; weiters c) daß hiemit die Action zu Gunsten einer Aufbesserung der Bezüge der Landesbeamten als abgeschlossen zu betrachten sei.“



**Landeshauptmann:** Zu diesem Antrage hat Herr Abgeordneter **Kochliger** den Antrag gestellt, daß es sub a statt des Finanz-Ausschußantrages zu lauten habe (liest):

„Daß beim Landesbauamte von den vom Landes-Ausschusse beantragten sechs Ingenieurstellen I. Classe eine und von den beantragten sieben Ingenieurstellen II. Classe zwei dieser Stellen zu entfallen haben, daß dagegen bei diesem Amte statt der vom Landes-Ausschusse beantragten fünf Oberingenieurstellen sechs solche und eine Gebäude-Inspectorstelle zu creiren kommen.“

Ich werde bei der Abstimmung so vorgehen, daß ich zuerst über den Eingang des Antrages I, sodann über lit. a in der Fassung des Herrn Abgeordneten **Kochliger**, und falls dieser nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Finanz-Ausschusses und endlich über den Rest die Abstimmung einleiten werde.

(Der Eingang des Antrages I sowie lit. b und c werden in der Fassung des Finanz-Ausschusses und lit. a in der Fassung des Herrn Abgeordneten **Kochliger** angenommen.)

**Berichterstatter Dr. Kienzl** (liest):

„II. Die Einreihung der bereits angestellten Beamten in die mit ihren Dienststellen verbundenen Gehaltsstufen hat mit Einrechnung der Dienstzeit zu erfolgen, welche dieselben bisher in der gleichen Dienststelle zugebracht haben.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„III. Sollte ein Beamte nach der Einreihung in die ihm zukommende Stufe des neuen Gehaltes geringere als die bisherigen Bezüge erlangen, so behält er diese letzteren ohne Schmälerung seiner erworbenen Pensions-Ansprüche insoweit und insolange, bis er durch Vorrückung in höhere Bezüge gelangt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„IV. Personal-Zulagen und Theuerungsbeiträge werden, insoferne die bei ihrer Verleihung getroffenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, in dem Verhältnisse, als das neue Gehalt und beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe das bisherige Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„V. Denjenigen Beamten, welche die für die betreffende Rangclasse der Staatsbeamten entfallende Activitäts-Zulage bisher als Quartiergeld bezogen haben, wird auch die erhöhte Activitäts-Zulage als solches in ihrer dermaligen Stellung belassen, dagegen hat das Quartiergeld bei neu angestellten Beamten, sowie bei solchen Beamten, welche Quartiergelder im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 16. November 1889 beziehen und in höhere Stellungen vorrücken, unbeschadet ihrer bereits erworbenen Rechte, ganz oder theilweise zu entfallen und an dessen Stelle ganz oder theilweise die nicht in die Pension einrechenbare Activitäts-Zulage zu treten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„VI. Dem Director und den wirklichen Lehrern an der Landes-Bürgerschule in Gills wird eine Localzulage von je 100 fl. bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„VII. Zur Ausgleichung der bei Entlohnung der landschaftlichen Diener etwa sich ergebenden Ungleichheiten und zur entsprechenden Aufbesserung der Bezüge einzelner Diener, falls es das Bedürfnis erheischen sollte, wird ein Betrag bis zu 1000 fl. bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Landtage auch rücksichtlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener die aufzustellenden Grundsätze zur Genehmigung vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„VIII. Alle vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

„IX. Alle in landschaftlichen Diensten befindlichen Personen, auf welche sich die vorstehende Regulirung der Gehalte nicht bezieht, bleiben im vollen Genuße ihrer bisherigen Bezüge und Ansprüche, insoweit selbe nicht durch spätere Landtagsbeschlüsse geändert oder neu systemisirt werden, sowie auch die vom Landtage in der Sitzung vom 12. October 1874 unter II und III aufgestellten



Grundsätze, insoweit sie nicht durch den Landtags-Beschluß vom 16. November 1889 rücksichtlich der Bewilligung von Quartiergegeldern für gewisse Kategorien von landschaftlichen Beamten abgeändert worden sind, aufrecht erhalten bleiben."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest:)

"X. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, das Normale für Reisekosten-Vergütung mit Rücksicht auf die neue Rangklassen-Eintheilung einer Revision zu unterziehen und diesbezüglich die geeigneten Anträge zu stellen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1895, Beilage Nr. 4, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 75 u. ff., „Landes-Obst- und Weinbauschule“, Seite 116 u. ff., „Chemische Versuchsstation in Marburg“, Seite 83 u. ff. (Beilage Nr. 99.)**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Graf Stürgkh.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit Rücksicht auf die eingehenden Darlegungen des Berichtes des Weincultur-Ausschusses glaube ich mich in eine nähere Erörterung über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über diesen Titel enthalten zu sollen, und möchte mir nur gestatten, das hohe Haus auf eine erfreuliche Thatsache aufmerksam zu machen, welche der Weincultur-Ausschuß in diesem Jahre zu berichten in der Lage ist.

Auf Grund der sehr dankenswerthen Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters in der Sitzung des Weincultur-Ausschusses hat sich ergeben, daß die bisherige ablehnende Haltung der hohen Regierung in der Frage der Betriebs-Übernahme der staatlichen Rebanlagen in Steiermark durch das Land eine Modification in der Beziehung erfahren, daß die hohe Regierung die principielle Geneigtheit zu erkennen gegeben hat, auf Grund bestimmter Vereinbarungen in Verhandlung mit dem Landes-Ausschuße behufs Erzielung eines Uebereinkommens wegen einer solchen Betriebs-Übernahme einzutreten; es ist dies eine umso erfreulichere Thatsache, als es seit mehreren Sessionen der Wunsch des hohen Landtages gewesen ist, in dieser Richtung ein Uebereinkommen mit der hohen Regierung zu erzielen.

Gestatten Sie mir, die hierauf bezüglichen Anträge des Weincultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen; dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1895, Beilage Nr. 4, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 75 u. ff., wird zur befriedigenden Kenntniss genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, der thunlichsten Steigerung in der Production und Abgabe tadellosen amerikanischen Rebenmaterials durch die bestehenden Landes- und die vom Lande subventionirten Rebanlagen fortgesetzt sein Augenmerk zuzuwenden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Gewährung unverzinslicher Darlehen unter den bisherigen Modalitäten in das Budget pro 1897 einen Credit bis zum Höchstbetrage von 15.000 fl. einzustellen und wird demselben gestattet, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1896 für Rechnung des Jahres 1897 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen.

III. Der steiermärkischen Sparcasse wird für die fortgesetzte und nachhaltige Förderung der Landesaction durch Dotirung der eingerichteten Winzercurse der Dank des Landtages ausgesprochen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, wegen der Betriebs-Übernahme der in Steiermark bestehenden Rebanlagen des Staates durch das Land mit der hohen k. k. Regierung neuerlich eingehende Verhandlungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht und eventuell Anträge zu erstatten."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Referent über die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg ist Herr Abgeordneter Probošcht.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses **Probošcht** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß berichtet in seinem Thätigkeitsberichte zunächst über die Befolgung des Auftrages, welchen ihm der hohe Landtag in der Sitzung vom 4. Februar 1895 dahin gegeben hat, für die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg ein ähnliches Statut zu verfassen, wie ein solches Statut für die Landes-Ackerbauschule in Grottenhof besteht und dieses Statut liegt dem hohen Landtage vor unter Beilage Nr. 62 b des Thätigkeitsberichtes. Es wird weiters berichtet über den Fortschritt, welchen die Vermehrung der amerikanischen Reben an dieser Anstalt gemacht hat, sowie über das Lese-Ergebnis, welches pro 1895



ein außerordentlich erfreuliches war. In Berücksichtigung und Erwägung aller dieser Umstände, stellt der Weincultur-Ausschuß nachstehende Anträge (liest):

„I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Vermehrung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben, sowie über das Lesje-Ergebnis an der Landes-Obst- und Weinbauschule zu Marburg im Jahre 1895, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

Ich muß hier constatiren, daß sich in der zweiten Zeile des Berichtes ein Druckfehler eingeschlichen hat, es muß statt „Lehrergebnis“ heißen „Lesje-Ergebnis“. Der zweite Antrag lautet (liest):

„II. Das über Auftrag des hohen Landtages ddo. 4. Februar 1895 vom Landes-Ausschusse unter Beilage Nr. 62 b des Thätigkeitsberichtes vorgelegte Statut dieser Anstalt wird genehmigt.“

(Die Anträge I und II werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ueber die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg ist Referent Herr Abgeordneter v. Rodolitsch.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses v. **Rodolitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses Seite 83—88 ist über die Thätigkeit der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation Marburg in ausführlicher Weise berichtet.

Aus dem Thätigkeitsberichte ist in erfreulicher Weise zu entnehmen, daß die Zahl der Arbeiten im letzten Jahre bedeutend zugenommen haben, insbesondere aber von Seite der Bevölkerung diese Anstalt in erhöhtem Maße in Anspruch genommen wurde; es ist dies um so erfreulicher zu bemerken, als der Hauptzweck der Anstalt darin liegt, den praktischen Landwirth zu unterstützen und ihm einen Fingerzeig zu geben, in welcher Weise er im fortschrittlichen Sinne seine Wirthschaft betreiben soll. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die chemische Versuchsstation in Marburg im Vereine mit der Weinbauschule in Marburg in Bezug auf die künstliche Düngerfrage eine Reihe von Versuchen machte, die im Jahresberichte veröffentlicht wurden. Aus demselben ist zu ersehen und zu erhoffen, daß viele Praktiker durch diese Versuche angeeifert und sich mit der künstlichen Düngerfrage befassen werden.

Es ist kein Zweifel, wenn man den Bericht der Anstalt durchliest, daß diese Anstalt in kurzer Zeit ein unentbehrlicher Wegweiser für den praktischen Landwirth werden wird und in Folge dessen die Intentionen der Anstalt voll erfüllen wird. Der Weincultur-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg, Beilage 4, Seite 83—88, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 24, betreffend die „Einhebung von Grabstellen-Gebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg“ und Beilage Nr. 79, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Mahrenberg.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter v. **Feyrer**.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Marktgemeinde Mahrenberg hat im Laufe der vorigen Landtags-Session eine Petition an den hohen Landtag gerichtet, in welcher sie um die Bewilligung gebeten hat, für ihren neu errichteten Gemeinde-Friedhof Grabstellengebühren einheben zu dürfen. Diese Petition wurde mit Landtagsbeschluß vom 13. Februar 1895 dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Bervollständigung übermittelt. Der Landes-Ausschuß hat die Erhebungen eingeleitet und insbesondere darauf sein Augenmerk gerichtet, ob nicht die in der Petition ursprünglich mit 7 fl., respective mit 3 fl. 50 kr. für eine Grabstelle eines Erwachsenen, beziehungsweise eines Kindes festgesetzte Grabstellengebühr zu hoch gegriffen sei, nachdem an dem festgehalten werden müsse, daß die Grabstellengebühren nur für die Friedhof-Verwaltung und Erhaltungsauslagen verwendet werden dürfen und daher für die Gemeindecasse kein reines Einkommen abzuwerfen bestimmt sind. Außerdem mußte der Act noch in anderer Weise vervollständigt werden, und der Landes-Ausschuß hat der betreffenden Antwort der Marktgemeinde Mahrenberg entgegengesehen, diese Antwort ist aber vor Drucklegung des Landes-Ausschußberichtes nicht eingelangt, und der Landes-Ausschuß hat daher im Thätigkeitsbericht von diesem Stande der Verhandlung dem Landtage Mittheilung gemacht und einen weiteren Bericht für den Fall in Aussicht gestellt, als die ent-



sprechenden Nachweisungen und Aufklärungen der Markt-gemeinde Mahrenberg noch im Laufe dieser Session ein-langen sollten. Dies ist nun auch thatsächlich der Fall gewesen, indem im Laufe des Monats Jänner von der Markt-gemeinde Mahrenberg der vervollständigte Act vor-gelegt wurde; dieser bildet die Unterlage für den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 79. Laut dieses Berichtes hat die Markt-gemeinde Mahrenberg die Grund-sätze, welche gewöhnlich aufgestellt werden, wenn es sich um Einhebung von Grabstellengebühren handelt, voll-ständig angenommen und gleichzeitig beschlossen die Grab-stellengebühren im ursprünglichen Betrage von 7 fl. auf 5 fl. und von 3 fl. 50 kr. auf 2 fl. 50 kr. herabzumindern.

Es wäre daher der meritorischen Erledigung dieses Gesuches der Markt-gemeinde Mahrenberg kein weiteres Hindernis entgegenstanden, wenn auch die beiden Ge-meinden Kemsnigg und Oberfeising, welche auch zum Pfarrsprengel Mahrenberg gehören, die Nachweisungen beigebracht hätten, daß diese Grundsätze und der Ge-bührentarif durch vierzehn Tage in der Gemeindefanzlei aufgelegt wären, um dadurch den Inhabern der be-treffenden Gemeinden die Gelegenheit zu geben, Be-schwerden oder Erinnerungen gegen die Tarifansätze vor-zubringen. Dieser Nachweis ist von der Markt-gemeinde Mahrenberg im Jänner dieses Jahres nicht erbracht worden und hat in Folge dessen der Landes-Ausschuß sich veranlaßt gesehen, einen doppelten Antrag zu stellen, nämlich erstens den Antrag auf Annahme der von der Markt-gemeinde Mahrenberg beschlossenen Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren, und zweitens den Antrag, mit welchem der Landes-Ausschuß beauftragt werden soll, diesen Beschluß nur in dem Falle zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn diese Nachweisungen bezüglich der Verlautbarung der Grundsätze auch von Seite der Gemeinden Kemsnigg und Oberfeising eingelangt sein werden. Nun sind in letzter Stunde auch diese letzten Nachweisungen eingelangt, in Folge dessen ist der Act als vollständig abgeschlossen und ergänzt zu betrachten; es kann daher von der An-nahme dieses zweiten Antrages Umgang genommen werden und erübrigt dem hohen Landtage nichts, als sofort die Annahme der Grundsätze zu beschließen, um dadurch den Act der endgiltigen Erledigung zuzuführen, worauf er von Seite des Landes-Ausschusses unverweilt zur Aller-höchsten Genehmigung wird vorgelegt werden können. Ich erlaube mir im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag zu stellen:

„I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 24, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Friedhofes von Mahrenberg, wird zur Kenntnis genommen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„II. Der hohe Landtag wolle beschließen, nach-stehende Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeindefried-hofes in Mahrenberg.“

**Landeshauptmann:** Die Herren werden wahr-scheinlich nicht darauf bestehen, daß diese Grundsätze, wie sie in der Beilage Nr. 79 in Druck gelegt vorliegen und vom Landes-Ausschuß in Vorschlag gebracht wurden, verlesen werden. (Zustimmung.)

(Der Antrag II und die Grundsätze, Punkte 1 bis 8, werden en bloc ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesord-nung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Markt-gemeinde Neumarkt im gleichnamigen Ge-richtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Neumarkt.**

(Beilage Nr. 78.)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Ver-handlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Ge-meinde-Angelegenheiten v. **Feyrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bei Gelegenheit einer die Aufnahme eines Darlehens von Seite der Markt-gemeinde Neu-markt bezweckenden Verhandlung ist der Landes-Ausschuß zur Kenntnis gelangt, daß in dieser Gemeinde bereits seit dem Jahre 1884 auf Grund einer anlässlich der Errichtung eines neuen Gemeinde-Friedhofes von dem Gemeinde-Ausschusse ohne höhere Genehmigung aufge-stellten Friedhof-Ordnung Grabstellengebühren eingehoben werden. Nachdem nun der Landes-Ausschuß diese jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Gebühren-Einhebung sofort eingestellt hatte, beschloß der Gemeinde-Ausschuß von Neumarkt in der Sitzung vom 27. December 1895 die im nachstehenden Antrage enthaltenen Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hin-sichtlich des dortigen Gemeinde-Friedhofes, welche allen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen vollends entsprechen und sich überdies genauestens an die Grund-sätze anlehnen, welche von Seite des hohen Landtages seit jeher bei der Beschlußfassung über derartige Gebühren-Einhebungen aufgestellt zu werden pflegen. Es erscheinen daher die in diesen „Grundsätzen“ enthaltenen Bestim-mungen und insbesondere die darin festgesetzten Minimal-gebühren für Beerdigungen der einfachsten Art per 3 fl. 60 kr. für Erwachsene und 1 fl. 80 kr. für Kinder



unter 10 Jahren, welche nur zur Deckung der Friedhofs-Erhaltung und Verwaltungs-Auslagen ausreichen, aber der Gemeinde keinerlei Reingewinn abwerfen, vollkommen geeignet, die Genehmigung des hohen Landtages zu erhalten, sobald alle formellen Bedingungen erfüllt sein werden, an welche eine derartige obligatorische Belastung der Gemeinde-Inassen nach den bestehenden Normen geknüpft ist.

Was jedoch den letzten Punkt betrifft, so ist die Erfüllung dieser Bedingungen nur rücksichtlich des Gebietes der Marktgemeinde Neumarkt nachgewiesen. Weil aber auch zwei Häuser der benachbarten Gemeinde St. Marein b. N. zum Pfarrrsprengel Neumarkt gehören und deren Bewohner demnach ebenfalls auf die Benützung des Gemeinde-Friedhofes in Neumarkt Anspruch haben, erscheint es unerlässlich, daß die erwähnten „Grundsätze“, gleichwie dies im Markte Neumarkt geschehen ist, auch in der Ortsgemeinde St. Marein b. N. behufs allfälliger Einbringung von Erinnerungen oder Beschwerden öffentlich verlautbart werden. Diese Verlautbarung ist nun über Anregung des Landes-Ausschusses zwar bereits erfolgt; da aber die verzeichnete vierzehntägige Frist zur Einbringung von Beschwerden noch nicht abgelaufen ist, konnte auch die Nachweisung, daß solche Beschwerden nicht erhoben worden seien, bisher nicht erbracht werden.

Um jedoch diese Angelegenheit noch in dieser Landtags-Session zur Erledigung zu bringen, glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten im Einklange mit dem diesbezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses über dieses Formgebreehen vorläufig in der Weise hinausgehen zu können, daß er beantragt, der hohe Landtag wolle die nachstehenden „Grundsätze“ zwar beschließen, gleichzeitig jedoch den Landes-Ausschuß mit einem weiteren Beschlusse beauftragen, erst dann die Allerhöchste Genehmigung des erstgedachten Landtags-Beschlusses einzuholen, wenn auch von Seite der Gemeinde St. Marein b. N. die Nachweisung erliegen wird, daß die in Rede stehende Grabstellengebühren-Einhebung auch daselbst keinen Widerspruch gefunden hat.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher den Antrag (liest):

„I. Der hohe Landtag wolle beschließen nachstehende

#### Grundsätze,

betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeinde-Friedhofes in Neumarkt.“

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Ich glaube, daß die Herren nicht begehren, daß die Grundsätze, welche in der Beilage Nr. 78 vordruckt vorliegen, zur Verlesung gelangen.

(Zustimmung.)

(Der Antrag I und die Grundsätze 1—6 werden ohne Debatte en bloc angenommen.)

Der Antrag II lautet (liest):

„II. Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn sämtliche formellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit des dem vorstehenden Beschlusse zu Grunde liegenden Gemeinde-Ausschußbeschlusses nachgewiesen sind.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

#### **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, mit Vorlage eines das Jagdwesen in Steiermark regelnden Gesetzentwurfes.** (Beilage Nr. 93.)

Zu diesem Punkte der Tagesordnung hat sich Herr Abgeordneter v. Forcher zum Worte gemeldet.

Abg. von **Forcher** (H.-R. Leoben): Die Beilage Nr. 93 wurde gestern aufgelegt. Nachdem diese Vorlage des Landescultur-Ausschusses doch bedeutende Abänderungen der Vorlage des Landes-Ausschusses zeigt, und wir gestern eine sehr lange Hausstizung hatten, ist es nicht möglich gewesen, diese Vorlage so zu studiren, um sie wirklich in der Weise zu berathen, wie es bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nothwendig ist. Es wäre daher, nachdem die Session schon in einigen Tagen schließt, jedenfalls bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht mehr möglich, diese Gesetzesvorlage eingehend durchzuberathen. Es ist jedoch die Arbeit nicht verloren und es würde im nächstjährigen Landtage diese Vorlage, die gut ausgearbeitet ist, als Grundlage dienen können zur weiteren Berathung und Durchführung des neuen Gesetzes. Hoffentlich werden bis dorthin die Ansichten über den Hasen und den Hirschen, wie weit er vernichtet oder verschont werden soll, sich klären, um in die Behandlung dieser Frage eingehen zu können.

Ich beantrage daher die Absezung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung und die Rückweisung dieser Vorlage an den Landes-Ausschuß.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Probofcht** (L.-G. Weiz): Ich bin aus den bereits angeführten Gründen für die Absezung des Gegenstandes von der Tagesordnung, kann mich aber mit der einfachen Absezung von der Tagesordnung und



Rückverweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuß nicht begnügen.

Meine Herren, bei der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, womit das hohe Haus in die Erwägung dieser Frage eingeht, bei den verschiedenen Verhältnissen des Landes ist es schwer, ein einheitliches Gesetz zu Stande zu bringen, welches allseits befriedigt. Nun haben sich aber in den letzten Jahren zu den Klagen wegen des Hochwildschadens aus dem Oberlande auch die Beschwerden über den Hasen im Unterlande in den Wein-gärten gesellt, ein Schaden, welcher dringender Abhilfe bedarf.

Ich muß daher das hohe Haus bitten, zugleich dem Landes-Ausschuße gewissermaßen eine Marschroute zu geben für die Vorlage des Jagdgesetzes im nächsten Jahre, ausgehend von der Ueberzeugung, daß wir nicht Jahre lang vergeblich warten können auf ein einheitliches Jagdgesetz, weil die Schäden einer dringenden Abhilfe bedürfen. Ich empfehle daher folgenden Antrag zur Annahme (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit schon in der nächsten Session jene gesetzlichen Maßregeln in Antrag zu bringen, welche — selbst ohne einheitliche Regelung aller das Jagdwesen regelnden Gesetze — wenigstens die Ausrottung des Hasen in hervorragenden Obst- und Weinbau-Geenden, sowie die Hintanhaltung oder doch Verminderung des Schadens durch das Hochwild im Auge haben.“  
(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Ich glaube dem Herrn Referenten das Wort erteilen zu müssen.

**Berichterstatter des Landesculturausschusses Graf Kottulinsky** (von der Tribüne): Hohes Haus! Wie eben der Herr Landeshauptmann bemerkt hat, hat der verehrte Herr Antragsteller mich eigentlich nicht zum Worte kommen lassen und ich bitte mir zu gestatten, Ihre Geduld, wenn auch für ganz kurze Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen. Es ist selbstverständlich, daß ich als Berichterstatter des Landesculturausschusses mich dem eben gehörten Berathungs-Antrage nicht anschließen kann, sondern im Gegentheil das hohe Haus bitten muß, in die Berathung des Gesetzes einzugehen; ich werde aber Angesichts der Stimmung im hohen Hause, welche mir durch die beiden Anträge von zwei verschiedenen Seiten dieses hohen Hauses genügend zum Ausdruck gebracht worden sind, mich nicht in die nähere Begründung des Antrages des Sonder-Ausschusses einlassen. Ich hätte nur gerne der Meinung Ausdruck verliehen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn auch der Schluß der Session vor uns liegt, in die Berathung dieses Gesetzes

entwurfes einzugehen, nachdem der steiermärkische Landtag in seiner Session im Jahre 1890, also vor sechs Jahren, den Landes-Ausschuß beauftragt hat, ehestens eine Gesetzesvorlage zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Dieser Beschluß wurde gefaßt über den Initiativantrag des Herrn Abgeordneten Hagenhofer und Genossen und verstärkt durch den weiteren Beschluß des hohen Landtages in der Session des Jahres 1893 in Folge einer Regierungsvorlage, womit ein Jagdgesetz für Steiermark vorgelegt wurde. In jeder Session hat der hohe Landtag den Landes-Ausschuß mehr oder minder verschieden betrieben, eine solche Gesetzesvorlage zu bringen. Es sind sechs Jahre seit dem ersten Beschlusse verflossen, in der letzten Session dieser Landtagsperiode ist der Landes-Ausschuß, welcher umfassende Vorerhebungen zu diesem Zwecke machen mußte, endlich dazu gekommen, ein Vorlage zu bringen, und es erscheint daher allerdings etwas im Widerspruch mit dem früheren Andrängen, wenn sich der hohe Landtag jetzt bestimmt findet, in diese Vorlage jetzt nicht einzugehen.

Ich verkenne nicht, daß auch diese Vorlage des Landes-Ausschusses und auch in der umgearbeiteten Form — sie ist sehr wesentlich umgearbeitet worden —, also auch die Vorlage des Landesculturausschusses, nicht den Beifall aller interessirten Kreise erlangen wird.

Es werden sowohl die Grundbesitzer manches daran auszusetzen haben, als auch nicht minder die Jagdbesitzer. Ich glaube aber, daß es schwerlich je gelingen wird, eine Vorlage zu bringen, die allen Wünschen in jeder Richtung entsprechen wird.

Es wird gewiß nothwendig sein, bei diesen so divergirenden Interessen, daß sich die einzelnen Interessentkreise in ihren Wünschen gegenseitig etwas bescheiden und entgegenkommen. Es wird immer nur möglich sein, auf Grund eines Compromisses der Interessen der Land- und Forstwirtschaft und jenen der Jagd zu einem ge-  
deihlichen Resultate zu kommen. Ich beschränke mich auf diese wenigen Worte und sollte das hohe Haus wirklich in eine Vertagung einwilligen, so kann ich nur lebhaft wünschen, daß es dem Landes-Ausschuß gelingen möge, im nächsten Jahre eine den Forderungen des hohen Hauses entsprechendere Vorlage zu bringen. Der Landesculturausschuß hat es an Eifer und Gründlichkeit bei der Berathung dieser Vorlage gewiß nicht fehlen lassen. Wir haben dieselbe in fünf langen Ausschußsitzungen berathen und ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter, der als Regierungsvertreter unsere Arbeiten vom Anfang bis zum Ende mit regstem Interesse begleitet und uns die werthvollsten Informationen in dieser Richtung gegeben hat, auch Namens des Ausschusses meinen verbindlichsten



Dank zu sagen. Wenn ich nun auch gegenüber dem Antrage, wie er vom Herrn Abgeordneten Probošcht gestellt ist, Stellung nehme, kann ich nur sagen, daß ich im Falle der Vertagung diese Directiven nur unterstützen kann. Es sind darin zwei Grundsätze ausgesprochen, es soll eventuell bei einer neuen Vorlage, oder, wenn diese nicht möglich sein sollte, bei einer abgeänderten Vorlage der Ueberhegung des Hochwildes in Obersteier und dem Hasenstande in Mittelsteier energisch zu Leibe gerückt werden. Diese beiden Grundsätze werden die Herren in dem Motivenberichte des Ausschusses gelesen haben, darin sind sie sehr entschieden ausgedrückt und finden auch in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ihren Ausdruck. Der Landesculturausschuß hat ja ganz dasselbe mit dieser Vorlage erreichen wollen; er wollte nun auch die gesammten Jagdverhältnisse regeln und insbesondere alle jene in verschiedenen zahlreichen Gesetzes-sammlungen zerstreuten Gesetze über das Jagdwesen in ein Gesetz zusammenfassen, wodurch die Rechtsfindung, sowohl für die Behörde, wie für die Parteien gegenüber dem jetzigen Zustande wesentlich erleichtert gewesen wäre.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich erkläre mich mit dem Vertagungs-Antrage einverstanden, aus denselben Motiven, welche der Herr Antragsteller zum Antrage angeführt hat. Außerdem möchte ich noch ein Motiv hinzufügen.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß das Jagdgesetz, welches im oberösterreichischen Landtage im vorigen Jahre beschlossen, vor Kurzem die Allerhöchste Sanction erhalten hat, wodurch der Beweis erbracht ist, daß jetzt eine Strömung herrscht, welche der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung etwas günstiger zu sein scheint; es ist aber noch abzuwarten, ob der ziemlich radicale im Kärntner Landtage gefaßte Beschluß die Allerhöchste Sanction erlangen wird.

Wenn dann Oberösterreich und Kärnten, welche beide Länder an Steiermark im großen Umfange angrenzen, ein derartig weitgehendes auf die Verminderung des überhegten Wildstandes abzielendes Jagdgesetz bekommen haben, dann wird für den steiermärkischen Landtag die Zeit gekommen sein, ein dem Wohle der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung in Steiermark entsprechendes Jagdgesetz zu beschließen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erkläre ich für meine Person, daß ich für die Absetzung der Berathung dieses Gegenstandes bin und für die Ueberweisung desselben an den Landes-Ausschuß.

Abg. Dr. **Starfel** (St.-G. Windischgraz): Von meinem Standpunkte als Vertreter eines untersteirischen Wahlbezirktes begrüße ich lebhaft den Antrag des Ab-

geordneten Probošcht und bitte meine Collegen aus dem Unterlande für diesen Antrag, für den Fall als der Vertagungs-Antrag angenommen würde, jedenfalls zu stimmen; denn es ist bekannt, welchen enormen Schaden der Wein- und Obstbaumzucht, besonders in den Weingegenden der Gase anrichtet. Ich habe kürzlich eine größere Anzahl von Petitionen aus meinem Wahlbezirke erhalten, welche dem Ausdruck geben und bitten, in dieser Hinsicht schleunigst Vorkehrungen zu treffen. Die Petitionen, die ich nur wegen eines formellen Mangels nicht überreichen konnte, beweisen, daß die Bevölkerung in dieser Hinsicht dringend und lebhaft Abhilfe wünscht, und ich glaube, daß wenn der Antrag des Abgeordneten Probošcht angenommen wird, diese Abhilfe wenigstens theilweise schon im laufenden Jahre erwartet werden könnte. Ich bitte somit für diesen Antrag zu stimmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttems**: Ich möchte mich im Allgemeinen den Ausführungen des Herrn Referenten des Landesculturausschusses anschließen und werde daher nur einige kurze Worte zum Gegenstande sprechen.

Ich bin selbstverständlich als Vertreter des Landes-Ausschusses gegen die Absetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes von der Tagesordnung und möchte die Herren bitten, in die Specialberathung desselben einzugehen. Der Herr Abgeordnete v. Forcher hat die Zurückweisung an den Landes-Ausschuß zunächst damit motivirt, daß er sagte, die Vorlage des Landesculturausschusses ist erst gestern dem hohen Hause zugemittelt worden und war in Folge dessen keine rechte Zeit, sich mit dem Gegenstand in eingehender Weise zu befassen.

In dieser Richtung möchte ich darauf hinweisen, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses, welche das Jagdgesetz behandelt, gleich zu Beginn der gegenwärtigen Session den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses zugemittelt wurde, und daß die Vorlage des Landesculturausschusses, wenn sie auch einzelne Abänderungen an der Vorlage des Landes-Ausschusses vorgenommen hat, doch im Wesentlichen in Bezug auf die Grundprincipien mit der Vorlage des Landes-Ausschusses übereinstimmt und es daher nicht schwer gewesen wäre, vorausgesetzt, daß man die Vorlage des Landes-Ausschusses bereits einer eingehenden Betrachtung unterzogen hat, die Unterschiede zwischen der Vorlage des Landesculturausschusses und jener des Landes-Ausschusses hervorzuheben und in Erwägung zu ziehen. Ich habe gesagt, daß die Grundprincipien dieser beiden Vorlagen übereinstimmen und möchte nur in dieser Richtung darauf hinweisen, daß diese Uebereinstimmung der Grundprincipien darin besteht, daß sowohl der Landes-Ausschuß als der Landes-



cultur-Ausschuß der Ansicht sich zugeneigt haben, daß eine umfassende und eingreifende Aenderung der gegenwärtig bestehenden jagdgesetzlichen Bestimmungen in Steiermark nicht nothwendig ist, und von der Bevölkerung auch gar nicht besonders gewünscht wird (Rufe: „Oho! Oho!“), daß die jagdlichen Verhältnisse, wie sie gegenwärtig sind, im Großen und Ganzen als befriedigende bezeichnet werden können (Rufe: „Oho!“) und daß nur die vorhandenen Mißstände und die Volkswirtschaft schädigenden, mit dem Jagdbetriebe verbundenen Auswüchse zu beseitigen wären.

Bei genauer Prüfung der gegenwärtig bestehenden Gesetze haben wir in dieser Richtung vor allem ändern zwei Punkte ausfindig gemacht, und diese sind: 1. die Existenz des Hasen in den weinbautreibenden Bezirken des Unterlandes, indem derselbe in diesen Gegenden Steiermarks einen großen Schaden anrichtet, vor welchem man sich weder schützen kann, noch kann man sagen, daß dieser Schaden in entsprechender Weise von den gegenwärtigen Jagdpächtern ersetzt wird, weil seine Höhe eine derartige ist, daß die Jagdpächter, welche im Unterlande meist nicht zu den sehr bemittelten Kreisen gehören, gar nicht in der Lage sind, diesen Schaden zu ersetzen, und 2. haben wir als einen Uebelstand erkannt die Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande. (Rufe: „So ist es!“) Das sind zwei Schattenseiten der durch die gegenwärtige Jagdgesetzgebung hervorgerufenen Zustände. In allem Uebrigen bitte ich zu bedenken, daß es Wildgattungen gibt, welche der nationalen Volkswirtschaft, insbesondere dem Ackerbau und Weinbau und der Forstwirtschaft nicht im mindesten durch ihre Existenz hinderlich sind.

Ich verweise auf Obersteiermark, auf die sehr werthvolle Gamsjagd, auf die Rehe, welche wenig Anlaß zu Klagen geben, ich verweise auf die Rebhühner, welche nicht nur nicht schädlich, sondern dem Landwirthe nützlich sind. Bezüglich dieser Wildgattungen wünscht der Landes-Ausschuß und Landescultur-Ausschuß, daß nach wie vor eine rationelle und ergiebige Jagdausübung möglich sei.

Es wäre daher verfehlt, das gegenwärtige Jagdgesetz nach allen Richtungen hin abzuändern und Zustände herbeizuführen, welche nicht nur Mißstände beseitigen, sondern im Großen und Ganzen geeignet sind, die Jagd selbst zu beseitigen. Das wünscht das Volk in Steiermark gar nicht, sondern nur die Beseitigung der Mißstände, und dies Letztere haben sowohl der Landes-Ausschuß als der Landescultur-Ausschuß durch ihre Vorlagen herbeizuführen beabsichtigt, und wenn der Herr Abgeordnete Proboisch den Antrag stellt, daß vorläufig von einer Regelung des Jagdwesens überhaupt abgesehen werde

und man sich darauf beschränken soll, diesen zwei Uebelständen vorzubeugen und eine solche Vorlage zu bringen, welche einerseits den Hasenschaden im Unterlande, andererseits die Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande unmöglich macht, so möchte ich darauf hinweisen, daß die Vorlage des Landescultur-Ausschusses und auch die Vorlage des Landes-Ausschusses eben diesen seinen Intentionen im Großen und Ganzen vollkommen entsprochen hat.

Es ist in diesen Vorlagen im Wesen nichts anderes enthalten, als was der Herr Abgeordnete Proboisch wünscht. Es ist keine radicale Aenderung des Jagdgesetzes. Es sind die bisherigen Jagdgesetze im großen Ganzen beibehalten und nur bezüglich dieser beiden Punkte einschneidende Aenderungen vorgesehen. Ich glaube daher, daß es nicht zweckmäßig wäre, diese Vorlage an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen und ich möchte nur noch bemerken, daß diejenigen geehrten Herren, welche für die Zurückweisung dieses Antrages an den Landes-Ausschuß sind, eine gewisse Verantwortung auf sich nehmen, indem sie mindestens auf ein Jahr, vielleicht möglicher Weise auf eine Reihe von Jahren die ganze Action unmöglich machen. Ich möchte noch darauf zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Posch sagte. Der Herr Abgeordnete Posch scheint die Jagdvorlagen, wie sie in Oberösterreich bereits sanctionirt worden sind und in Kärnten gegenwärtig auf der Tagesordnung stehen, als der Landwirthschaft freundlicher anzusehen, als die Vorlage des Landes-Ausschusses, respective des Landescultur-Ausschusses in Steiermark. Dem gegenüber möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich der Ansicht bin, daß die Vorlage, wie sie jetzt vom Landescultur-Ausschusse und insbesondere wie sie früher vom Landes-Ausschusse ausgearbeitet war, den Wünschen der Grundbesitzer im Großen und Ganzen vielmehr entgegenkommt, als die Gesetzesentwürfe, wie wir sie in Kärnten und auch in Oberösterreich gesehen haben.

Eine so einschneidende Bestimmung, insbesondere bezüglich der Hintanhaltung des Hasenschadens, ist weder in dem kärntnerischen noch oberösterreichischen Gesetze enthalten. In diesen Gesetzesvorlagen wird allerdings die gänzliche Aufhebung der Schonzeit des Hochwildes ausgesprochen.

So weit sind wir in unserer Vorlage nicht gegangen, obwohl der Landes-Ausschuß sich bis zu einem gewissen Punkte der radicaleren Auffassung genähert hat, indem der Landes-Ausschuß beantragt hat, daß die Schonzeit nach je vier Jahren immer auf ein Jahr gänzlich unterbrochen werde. Das bedeutet die goldene Mittelstraße, die wir in Steiermark einschlagen sollen. Nun bitte ich zu bedenken, daß die Hochwildjagd in Oberösterreich eine geringe Bedeutung hat, ebenso in



Kärnten eine geringere wie in Steiermark, und daß in Obersteiermark die Hochwildjagd den Gemeinden mitunter sehr namhafte Pachtschillinge abwirft, und daß es sich deshalb nicht darum handeln kann, das Hochwild zu beseitigen, sondern den übermäßigen Stand desselben einzuschränken. Das glaube ich, wäre erreicht worden durch die Vorschläge, welche von Seite des Landes-Ausschusses gemacht wurden und ich werde mir erlauben in der Specialdebatte, nachdem der Landescultur-Ausschuß diesen Vorschlag abgelehnt hat, einen entsprechenden Antrag auf Wiederherstellung der Landes-Ausschußvorlage in dieser Beziehung zu bringen. Im Großen und Ganzen aber, insbesondere, wenn wir den § 41 ins Auge fassen, kann man mit gutem Gewissen sagen, daß dieses Gesetz, welches der Landescultur-Ausschuß eingebracht hat, mindestens ebenso den Wünschen und begründeten Interessen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung entgegen kommt, als die beiden anderen Gesetzes-Vorlagen und kann ich daher nur meine Bitte wiederholen, in die Specialdebatte über diese Gesetzes-Vorlage einzugehen.

Abg. **Hagenhofer** (L.=G. Hartberg). Hohes Haus! Ich schließe mich dem Rückweisungs-Antrage, sowie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dechant **Probošcht** vollinhaltlich an. Wenn der Herr Landes-Ausschußmitglied Graf **Attems** gemeint hat, daß die Landgemeinden eine grundsätzliche Aenderung bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes keine besondern Wünsche hätten, so kann ich dem mit aller Bestimmtheit widerprechen. Wir haben im Jahre 1890 einen eigenen Jagdgesetz-Entwurf eingebracht, welcher auf eine grundsätzliche Abänderung hienziele. Es ist ein allgemein bekannter Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigentums ist und wenn wir diesen Grundsatz consequent verfolgen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß der Grundeigentümer auch das freie Verfügungsrecht bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes haben muß und das ist auch unter gewissen Bedingungen heute schon der Fall. Denn diese Bedingung ist ein zusammenhängender Grundcomplex von mindestens 200 Joch und es bildet keinen Unterschied, ob der Besitzstand einer einzelnen oder mehreren Personen gehört.

Ich glaube, daß dasselbe Recht auch dann gelten soll, wenn Besitzer mehrerer Grundstücke sich bezüglich des Jagdrechtes vereinigen, dann trifft diese Bedingung auch zu in der Art, daß dann 200 Joch vorhanden sind. Dieser Grundsatz kommt auch in den böhmischen Jagdgesetzen zum Ausdruck und was dort recht ist, soll auch bei uns recht sein. Leider muß man bei uns die Wahrnehmung machen, daß sich gewisse Kreise sehr dafür interessieren, daß unseren Grundbesitzern dieses Recht nicht zu Theil wird. Es wird oft gesagt, daß die Jagd von volkwirthschaftlicher Bedeutung sei. Ich glaube in

Mittelsteiermark und in Untersteiermark trifft dies nicht zu. Denn es ist Thatsache, daß die Hauptwildgattungen, welche bei uns vorkommen, Rehe, Hasen, Fasanen, mehr an landwirthschaftlichen Producten verzehren und ruinieren als sie selbst an Werth repräsentieren, und ein Product, welches zu seiner Herstellung mehr an vorhandenen Werthen verbraucht als es selbst werth ist, kann doch unmöglich als volkwirthschaftlicher Werth betrachtet werden.

Ich möchte mir erlauben, an einen Ausspruch zu erinnern, welchen ein hochgeachteter volkwirthschafts-Lehrer (**Roscher**) gemacht hat; er sagt: „In dem Maße, als die landwirthschaftliche Cultur fortschreitet, verliert die Jagd und das Wild ihre Existenzberechtigung.“ Es werden riesige Ansprüche an die Landwirthschaft gemacht und bei uns in Mittelsteiermark ist es sehr gut bekannt, daß jedes halbwegs urbar zu machende Plätzchen gut bebaut wird und daß die Besitzer riesige Steuern entrichten. Nun soll es ihnen nicht einmal gestattet sein, daß sie sich gegen das Wild schützen können; es ist unmöglich, sich in einer wirksamen Weise zu schützen, wenn den Grundbesitzern nicht das freie Verfügungsrecht über die Jagd gegeben wird und es wird nicht anders möglich sein, sie zu befriedigen, wenn ihnen dieses Recht nicht zugestanden wird. Ich weiß nicht, warum man sich bei uns so sehr dagegen wehrt, den Grundbesitzern dieses Verfügungsrecht zu geben, während es in Deutschland überall der Fall ist. Im preussischen Jagdgesetze kommt die Bestimmung vor (liest):

„§ 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

- a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen oder
- b) die Jagd auf Rechnung der beteiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschloffen werden, oder
- c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden.“

Die gleiche Bestimmung kommt auch vor im Gesetze für Frankfurt vom 20. August 1850, für Hannover vom 11. März 1859, für Nassau vom 30. März 1867 und für Lauenburg vom 17. Juli 1872.

Ich glaube sicher, daß der Landes-Ausschuß sich bemühen wird, um den angedeuteten Grundlagen bei Verfassung des künftigen Gesetzes gerecht zu werden. Somit schließe ich. (Bravorufe.)

Abg. Excellenz Graf **Burbrand** (G.=G.=B.): Einer Debatte über die Jagd entgehen wir also trotzdem nicht, und wenn wir das Gesetz in Berathung gezogen



hätten, so wären wir vielleicht ebenso schnell mit dem Gesetz fertig, als hier mit der Discussion über die Berathung. Es ist immer derselbe Grundtenor, den ich im hohen Landtage seit zwölf Jahren höre und es erstaunt mich wirklich, daß dieses Jagdgesetz, das zu den draconischsten Gesetzen gehört, welche überhaupt existiren, noch nicht genügend ist, die Vertreter der Landbevölkerung zu befriedigen und aus dem Grunde zurückgewiesen und unter jenen Gesichtspunkten dem Landes-Ausschuß zur Vorlage überwiesen wird, aus denen das Gesetz besteht. Ich denke das Gesetz hat nur diese zwei Tendenzen, die Hochwildvermehrung zu beschränken und den Hasen, wie der Ausdruck lautet „auszurotten“, ich glaube draconischer kann es nicht mehr lauten. In diesem zweiten Begriffe des Ausrottens des Hasen kenne ich kein Jagdgesetz der Welt, welches dies anbefiehlt, und zwar aus dem Grunde, weil diese Ausrottung nach meiner Ansicht eine vollständige Unmöglichkeit ist. Die Herren täuschen sich, wenn sie gegen die Jagd reden, in ihren Argumenten. Meiner Ansicht nach ist es der Hauptsache nach nicht richtig, daß die cultivirten Länder weniger Wild und die weniger cultivirten mehr Wild haben. Im Gegentheil, die Jagd steigt mit der Cultur und die cultivirtesten Länder haben am meisten Wild und die mindercultivirten am wenigsten. Das Wild verträgt sich also mit der Cultur vortrefflich.

Meine Herren, wenn Sie glauben, daß Sie im Stande sein werden, den Hasen so auszurotten, daß die Obstbäume nicht mehr verwahrt zu werden brauchen, so irren Sie sich, und wenn der Landwirth nach diesem Gesetz seine Obstbäume nicht verwahren wird, so wird ein Hase im Stande sein, sämtliche Obstbäume zu verderben. Was die Ausrottung des Hasen betrifft, möchte ich nur folgendes Beispiel erzählen. Der Hochgebirgsjäger läßt sich dazu herbei, keine Gemse und keinen Hirschen zu schießen; dafür gibt ihm der Jagdherr den Hasen frei und der Hochgebirgsjäger hat auf ihn eine große Passion, so daß im Winter unser Jäger sich beschäftigt, diesen zu jagen. Er wird abgespürt und auf ihn wird der Jagdhund geleitet, denn der Jäger weiß, daß der Hase nach derselben Fährte, auf der er fortgegangen, wieder zurückkommt. Der Jäger bleibt im Winter stundenlang auf dieser Fährte im Mondenschein stehen und trotzdem, meine Herren, kommen Hasen im Hochgebirge vor, und trotzdem, obwohl seine Ausrottung systematisch durchgeführt wird, müssen die Obstbäume im Gebirge eingebunden werden.

Was nun die Weingärten mit amerikanischen Reben betrifft, so sind die Klagen meiner Ansicht nach übertrieben. Ich besitze nur wenig, nur 50 Foch, aber es ist doch etwas, und ich habe auch amerikanische Reben

und bei mir kommen auch Hasen vor, ich habe keine Klagen gehört.

Ich habe nie davon gehört, daß in den Rheingegenden, wo sehr hübsche Hasenjagden sind und wo der Werth der Weingärten mit dem bei uns gar nicht zu vergleichen ist, Klagen vorgekommen sind.

Nach was das Hochwild in Böhmen betrifft, so haben sie in Böhmen wunderbare Hochwildjagden; in Steiermark selbst besteht die größte Wildhegung dort, wo die schönsten Wälder sind, und dort, wo schlechte Wälder sind, nämlich im großen Tauerngebiete, ist auch die Wildhegung eine schlechte. Wenn man Böhmen anführt, so muß ich sagen, daß die Wünsche, welche bezüglich Selbstpachtung der Jagden durch die Gemeinden geäußert wurden, gerade Verhältnisse betreffen, in welchen man die schlechtesten Erfahrungen gemacht hat.

Es ist dort geschehen, was immer in solchen Fällen geschieht; die Gemeinden haben zuerst die Jagd übernommen, haben sie vollkommen ausgeschossen und wünschen sie jetzt zu verpachten. Jetzt aber pachtet sie niemand mehr. Der Großgrundbesitzer hat seine Jagd arrondirt, und er verzichtet auf die Gemeinden. Die Gemeinden haben in Böhmen einen riesigen Ausfall an Jagdpacht und kein Wild.

Die Passion der kleinen Herren Grundbesitzer hat sich nach dem ersten Jahre vermindert, das Wild ist vernichtet und nur der Schaden ist vorhanden. Glauben sie nicht, daß alle diese Aeußerungen im steirischen Landtage von Feinden der Jagd gemacht wurden. Es sind lauter Jagdsfreunde. Der Wunsch nach dieser Veränderung oder nach Verpachtung und die Jagd zu vernichten, ist nicht vorhanden, sondern nur der Wunsch, selbst zu jagen. Ich begreife dieses Vergnügen vollständig, weil ich dasselbe auch theile. Aber das Jagdgesetz muß dafür sorgen, daß das Wild nicht vernichtet wird, denn die Vernichtung ist ein entschiedener national-ökonomischer Schaden. Der Landwirth kann vorzügliche Cultur treiben neben dem Bestande des Wildes, und ich glaube nicht, daß es unsere Sache ist, zur Vernichtung der Jagd in Steiermark uns herbeizulassen. Bei der Berechnung, was in Steiermark bei der Jagd indirect und direct an Geld einfließt, gibt das eine colossale Einnahme. Wenn Sie, meine Herren, diesen Gesichtspunkt als halbwegs richtig betrachten, so schauen Sie ein bißchen nach andermwärts hin. Der Ausrottung des Hasen, ich komme immer darauf zurück, weil das ein Exoticum ist, steht entgegen die Schweiz, das Land des freien Mannes, das Land des Bauern. Dort haben sie eine Schonzeit sogar für den Fuchs, eine so strenge Schonzeit, daß derselbe zu gewissen Zeiten nicht geschossen werden darf (Heiterkeit), daß er gar nicht gejagt werden darf, und die Schweiz



hat eingesehen, daß die Ausrottung zum größten Schaden gereichen würde und draconische Maßregeln ergriffen, um die Vernichtung des Wildes hintanzuhalten. Ich glaube, meine Herren, Sie sollten ein Medium acceptiren, damit wir zum Ziele kommen, ein Jagdgesetz schaffen und nicht immerwährend über diese Schwierigkeiten stolpern.

Sie wissen, wie sehr wir die Wünsche der bauerlichen Bevölkerung immer respectiren, aber man sollte nicht weitergehen, als es das Risiko der Sache verlangt. Wir sollen in die Specialdebatte dieses Gesetzes eingehen, welches von einem Referenten des Landes-Ausschusses entworfen wurde, der sehr energisch in dem vorgeht, was er für recht hält. Dieses Gesetz hat durch seine eingehende Bearbeitung im Landescultur-Ausschusse diesen durch lange Sitzungen aufgehalten und wurde so gründlich behandelt, daß nicht viel mehr zu sagen ist. Was wollen Sie mit einer Zuweisung, die den Standpunkt aufstellt, der im Gesetz enthalten ist? Ich werde für das Eingehen in die Specialdebatte dieses Gesetzes stimmen.

Abg. Köberl (L.-G. Ordnung): Hoher Landtag! Ich schließe mich den Anschauungen des Abgeordneten v. Forcher an, auf Vertagung und Zurückweisung dieser Vorlage an den Landes-Ausschuß. Ich finde in dem neuen Gesetze für unser Oberland nicht den nöthigen Schutz, ich kann mich daher auch mit diesem Gesetze, wie es vorliegt, nicht einverstanden erklären; ich will mich aber nicht weiter in eine Auseinandersetzung einlassen, und zwar weil ich von vornherein glaube, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Forcher angenommen werden wird. Ich möchte mir aber erlauben, indem ich in dieser Richtung aus praktischer Erfahrung den besten Beweis habe, daß diesbezüglich die hohe Statthalterei sehr viel thun kann, vor der Hand mir ein Beispiel anzuführen erlauben. In meinem Wahlbezirke hat sich ein Grundbesitzer von der Landwirthschafts-Gesellschaft einen viel angepriesenen Haser gekauft, diesen hat er auf seinem besten Acker, wie er eben im Oberlande ist, angebaut, der Haser ist wunderschön gediehen und gerade zur Zeit der Ernte, gerade einige Tage zuvor, ist das Hochwild in den Haser eingedrungen. Der Besitzer ging sofort zum Oberjäger und ersuchte ihn, er möge, nachdem der Schaden noch nicht so bedeutend ist, doch 3 bis 4 Tage diesen Haser schützen, er wird ihn dann abschneiden und in seinem Hofe erst trocknen, auch dieses wurde ihm nicht bewilligt. Der Jäger sagte: „Das ist ja sehr gut, wenn das Hochwild den Haser frißt, das ist ja zur Hegung sehr gut, ich werde den Haser schon zahlen.“ Natürlich mußte vorher eine behördliche Commission abgehalten werden und was hat der Besitzer nach dieser bekommen? 70 fl.! während jeder der dort wohnenden

Bauern sagte, daß der Haser 150 fl. werth ist; auf diese Art ist er entschädigt worden. Wir alle hätten uns angeschlossen, um einen guten Samen zu erreichen und hätten ihm diesen theueren Samen, wie er ihn von der Landwirthschafts-Gesellschaft gekauft hat, auch ersetzt. Die Bezirkshauptmannschaft hat die Schäbleute von einer fremden Gemeinde genommen, diese haben nicht gesehen, daß das wirklich ein fremder Haser war, da sie in die Verhältnisse nicht eingeführt waren, und auf diese Weise hat er den Schadenersatz nicht richtig bekommen können. Das beste Mittel ist, wenn die unterstehenden Behörden angewiesen werden, bei Erhebung von Wildschäden möglichst Rücksicht darauf zu nehmen, daß wohl vertraute Schäbleute herangezogen werden.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Statthalterei dahin zu wirken, die unterstehenden Behörden anzuweisen, vor dem Zustandekommen eines neuen Jagdgesetzes nach dem alten Gesetze die möglichste Rücksicht den beschädigten Grundbesitzern angedeihen zu lassen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Pink (St.-G. Murau): Sehr geehrte Herren! Die ganze Debatte, die bis jetzt über den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten v. Forcher geführt worden ist, hat eigentlich auf mich einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht. Wenn ich die Stimmung des Hauses richtig erfasse, so glaube ich, daß die Majorität desselben der Vertagung zuneigt, trotzdem aber habe ich aus der Debatte mit Ausnahme des letzten Redners und des Herrn Abgeordneten Probošcht eigentlich keine Gründe herausgefunden, welche die Vertagung rechtfertigen sollen. Was nun den Herrn Abgeordneten Probošcht betrifft, so hat er zwei Gründe angeführt, und ich glaube, gerade diese Gründe, nämlich, daß der Ueberhegung des Hochwildes in Obersteiermark vorgebeugt werden soll und weiters, daß die Schäden, welche durch Hasenfraß geschehen, durch möglichste Ausrottung derselben beseitigt werden sollen, haben in dem Gesetze weitgehende Berücksichtigung gefunden. Wenn der Herr Abgeordnete Probošcht nicht in der Lage ist anzugeben, in welcher Richtung da noch Abhilfe geschaffen werden soll, so bin ich nicht in der Lage, die Ziele dieser Anregungen zu beurtheilen.

Ich stehe auch auf dem Standpunkt der Vertagung und möchte dem hohen Hause die Gründe, die ich dafür habe, in Kürze auseinandersetzen. Der Landescultur-Ausschuß hat in seinem Berichte selbst zugegeben, daß dem Gesetz-Entwurfe des Landes-Ausschusses Mängel



nach verschiedenen Richtungen anhaften, und war offenbar von dem Bestreben geleitet, diese Mängel zu beseitigen. Ich finde nun, daß der Landescultur-Ausschuß in diesen Verbesserungen nicht sehr glücklich war, weil dieselben in der Hauptsache darin bestanden haben, daß er in einzelnen schwierigen Partien, ich werde das später noch auseinandersetzen, gerade die neuen Bestimmungen, die der Landes-Ausschuß aufgestellt hat, wieder ausgemerzt hat (Rufe: Sehr richtig!) und auf den Standpunkt des bestehenden Gesetzes zurückgegangen ist, so daß die vorliegende Arbeit wohl als eine Codification der in einzelnen Ländern geltenden Gesetze, nicht aber als eine durchgreifende Aenderung oder Verbesserung anzusehen ist. Ich will dies nur in einigen Punkten beleuchten. Ich bin zunächst nicht einverstanden, ich will die Herren nicht mit zu viel Details ermüden, mit den jagdpolizeilichen Vorschriften. In dieser Beziehung möchte ich darauf hinweisen, daß allerdings versucht wurde, die §§ 47 und 48 in eine klarere Fassung zu bringen. Es ist dies aber nicht gelungen. Hinsichtlich der Bestimmungen der Beschränkung in der Ausübung der Jagd für die in der nächsten Umgebung von Ortschaften gelegenen Obstgärten, Baumschulen u. s. w. und in den folgenden Paragraphen scheint mir die Stilisirung nicht glücklich zu sein, mindestens nicht so präcis, als es gewünscht werden muß, um diesen wichtigen Paragraphen keinerlei Mißdeutungen bei seiner Anwendung auszuweisen. Geradezu bedenklich halte ich die Bestimmungen der §§ 52 und 53, welche eigentlich die Ausrottung der Hasen bewerkstelligen sollen. In dieser Beziehung kann ich dem Landescultur-Ausschuß keinen Vorwurf machen, weil, so viel ich mich erinnere, ähnliche Bestimmungen schon auch in dem Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses enthalten waren. Ich glaube nämlich, daß es bedenklich ist, die wichtigsten Fragen bei Handhabung des Gesetzes ausschließlich in die Beurtheilung der Ortsgemeinden zu legen. Nach diesem Gesetze hätte eine Ortsgemeinde, in welcher mindestens fünf Percent der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche gewidmet sind, unter der Voraussetzung, daß in dieser Ortsgemeinde der Hase überhaupt eine Schonzeit nicht genießt, das Recht zu beschließen, daß der Hase auszurotten sei.

Meine Herren! Wenn Sie bedenken, daß gerade in Untersteiermark die Ortsgemeinden in der Regel außerordentlich klein sind, werden Sie begreifen, welche Ungleichmäßigkeiten, Verschiedenheiten in der Behandlung und Complicationen herauskommen müssen. Jede Gemeinde wird fast andere jagdpolizeiliche Bestimmungen haben. Der Zweck, den der Grundbesitzer erreichen will, wird, da Willkür und Zufall vielfach mitspielen, kaum erreicht werden. Das Ausrottungssystem gegen den

Hasen wegen dessen Schädlichkeit kann nur dann eine durchgreifende Wirkung haben, wenn ein Complex von Gemeinden von gleichen Gesichtspunkten, von gleichen Grundsätzen ausgehend eine gleiche Handhabung des Gesetzes beschließt; ich würde glauben, daß in dieser Beziehung jedenfalls andere Grundsätze für die Beurtheilung aufgestellt werden müssen.

Auch hat der § 61, welcher die Bestimmung enthält, in welchem Falle anlässlich des Schutzes der Obstgärten die volle Entschädigung ausgeschlossen ist, die allerzweifelhafteste Interpretation erfahren. Man hat sich beschränkt, die Bestimmung eines früheren Gesetzes aufzunehmen, die so viel mit Fremdworten arbeitet, daß sie für den gewöhnlichen Menschen gar nicht verständlich ist, sie lautet (liest):

„Der Grundbesitzer kann den Ersatz des vom Wilde in Obst-, Gemüse- oder Ziergärten, in Neb- und Baumschulen oder an einzeln stehenden jungen Bäumen angerichteten Schadens nur dann verlangen, wenn die beschädigten Gegenstände in ortsüblicher Weise gegen Beschädigungen durch Wild derart geschützt waren, daß die stoffliche und constructive Beschaffenheit der Schutzmittel unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erschien.“

Ich glaube, das ist keine Verbesserung, da bleibt es beim Alten und es ist der Beurtheilung der weiteste Spielraum gegeben. Am Bedenklichsten erscheint mir aber die Bestimmung über das Verfahren beim Schadenersatz. In dieser Richtung hat der Landes-Ausschuß Anlauf zum Besseren genommen. Denn die Klagen der Grundbesitzer giengen dahin, daß sie sich gewehrt haben, gegen die Entscheidung der politischen Behörden aus verschiedenen Gründen, die ich nicht beurtheilen will, besonders aber wegen der Kostenfrage. Nun hat der Landes-Ausschuß den Vorschlag gemacht, ein Schiedsgericht einzuführen; allerdings ist er dabei in den Fehler gerathen, daß er die Ueberprüfung des Spruches dieses Schiedsgerichtes noch der politischen Behörde vorbehalten hat (Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf Attems: In Oberösterreich auch!), was die Sache noch verschlimmert, weil gegen den Schiedsspruch der weitere Instanzenzug an die politische Behörde aufgelassen ist. Die rechtskräftige Entscheidung wird verzögert, die Kosten werden vergrößert. In dieser Beziehung kann ich dem Motivenberichte nicht zustimmen, welcher sagt, es gehe nicht an, daß mit Rücksicht auf die neue Civilproceß-Ordnung ein Schiedsgericht keiner weiteren Revision unterzogen werden kann. Mir leuchtet das nicht ein. Ich bin der Meinung, daß ein inappellables Schiedsgericht eingesetzt werden kann. Es steht aber im § 71 noch weiter (liest):



„Die nach den vorstehenden Bestimmungen der politischen Bezirksbehörde zugewiesenen Erhebungen über die Jagd- und Wildschäden, können von dieser Behörde fallweise einem Gemeindevorsteher übertragen werden.“

Darin, meine Herren, finde ich eine Gefahr. Ich kann mir nicht denken, daß durch ein Gesetz einer zur Entscheidung berufenen Behörde die Ermächtigung gegeben wird, diese richterliche Function nach Belieben an ein anderes autonomes Organ abzugeben.

Die Uebertragung der Entscheidung von dem competenten Richter an einen andern, kann immer nur im Delegationswege durch eine höhere Instanz geschehen. Dieses ausnahmslose Princip wird durchbrochen. Dies kann für die politischen Behörden nur zu Verlegenheiten und Recriminationen aller Art führen.

Ein solches Princip halte ich in einem Gesetze für unannehmbar. Hier gibt es nur ein Entweder—Oder. Entweder die politische Behörde entscheidet, oder man verallgemeinert die eventuelle Entscheidung des Gemeindevorstehers und gibt ihm das Recht, unter Zuziehung zweier Sachverständigen über die Höhe des Wildschadens zu entscheiden.

Ob diese Judicatur zu empfehlen, oder dieser Ausspruch nicht dem competenten Civilrichter zu überlassen wäre, will ich nicht weiter erörtern.

Diese Momente und verschiedene andere sind es, welche mir das vorstehende Gesetz als mangelhaft erscheinen lassen und weil die Erfahrung gezeigt hat, daß, wenn man in leitenden Grundsätzen mit einer Gesetzesvorlage nicht einverstanden ist, durch Abänderungs-Anträge der einheitliche Grundgedanke zerstört wird, kann ich mir von dem Eingehen in die Special-Debatte einen Erfolg nicht versprechen. Dieses sind die Gründe, warum ich für die Vertagung und Zurückweisung dieses Gesetzes an den Landes-Ausschuß stimme.

**Abg. Bosch** (L.-G. Viezen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen auf Schluß der Debatte, nachdem wir schon in der Generaldebatte drin sind und eigentlich nur der Antrag auf Rückweisung besteht.

**Landeshauptmann**: Ich muß diesen Antrag sofort zur Abstimmung bringen, mit Vorbehalt der Herren Abgeordneten Wagner und Graf Lamberg, welche sich bereits vorher zum Worte gemeldet haben.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

**Abg. Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich hatte nicht die Absicht zur Generaldebatte zu sprechen, denn nach den zwei vorhergehenden Anträgen läßt sich schließen und entnehmen, daß das Jagdgesetz nicht zur Berathung kommen wird; aber ich kann es dennoch

nicht unterlassen und halte es für geeignet und wichtig, einige Worte in dieser für den Landwirth wichtigen Gesetzesvorlage zum Ausdruck zu bringen. Ich sehe ein, daß es sehr schwer ist, ein Jagdgesetz auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen, in einer Art, daß das Jagdvergnügen aufrecht bleibt und andererseits die landwirthschaftstreibende Bevölkerung nicht geschädigt wird. Ich sehe ein, daß es unendlich schwer und nahezu unmöglich ist, ein solches Gesetz vor das hohe Haus zu bringen. Ich glaube, daß man in dieser Richtung eine ganz andere Wendung nehmen sollte und dies ist schon von unserer Seite, von dem Herrn Abgeordneten Hagenhofer vor Jahren durch Vorlage eines Gesetzes ausgesprochen worden.

Man soll Rücksicht nehmen auf die Gleichberechtigung; das ist das einzige Mittel. Jene Besitzer, welche 150 Hektar Grund haben, können nach dem Gesetze das Jagdrecht ausüben. Sie sollen es haben, aber wir wünschen Gleichberechtigung gegenüber den Gemeinden. Wenn unbestritten ausgesprochen werden muß, daß die Jagd ein Ausfluß des Grundeigentums ist, warum soll die Gemeinde als solche nicht auch gleichberechtigt sein? Dann werden die Klagen verschwinden und es wird alles klaglos zu Ende geführt werden. Die Gemeinden werden vielleicht noch in Mehrheit verpachten, sie werden sich aber gewiß Bedingungen selbst aufstellen. So lange das nicht geschieht, glaube ich nicht, daß ein Jagdgesetz in richtiger und günstiger Lösung entworfen werden kann, wodurch den verschiedenen Beschwerden und verschiedenen ländlichen und culturellen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann.

Was die Aeußerung betrifft, daß die Gemeinden große Einnahmen durch den Jagdpacht haben, so kann ich dem zwar nicht ganz widersprechen, muß aber sagen, daß der Jagdpacht-Erlös zum Wildschaden in keinem Verhältnisse steht. In dieser Richtung wäre es für so manchen Besitzer vielleicht besser, keinen Jagdpacht zu erhalten, aber auch keinen Wildschaden zu erleiden. Ich glaube, indem ich bereits nach der verschiedenen Stimmung annehmen kann, daß dieses Gesetz nicht mehr in die Specialdebatte gezogen wird, daß der Landes-Ausschuß in der nächsten Session ein Jagdgesetz mit Berücksichtigung dessen, was von Einzelnen vorgebracht wurde, in einer Fassung, welche den verschiedenen Wünschen, insbesondere aber auch der Gleichberechtigung entspricht, vor das hohe Haus bringt, und ich hoffe namentlich, daß auf diese Gleichberechtigung Rücksicht genommen wird und wir auch berechtigt sind, dies zu verlangen und ersuche den hohen Landes-Ausschuß darauf sein Augenmerk zu richten. Dann werden die Klagen aufgehört. Es werden zwar noch immer Jagden und auch



mindere Wildschäden sein, aber gewiß nicht in dem Maße, wie es jetzt vorkommt. Ich stimme für die Zurückweisung des Gesetzes an den Landes-Ausschuß.

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Ich wollte mir nur erlauben, einige Worte zu erwidern meinem geehrten Herrn Nachbarn aus dem Oberlande, dem Herrn Abgeordneten Köberl. Er pflegt im Kampfe gegen die Jagd gewöhnlich zu generalisiren. Er pflegt aus einzelnen Beispielen, welche Ueberschreitungen der bestehenden Gesetze und privatrechtliche Verhältnisse enthalten, zu schließen, daß die Gesetzgebung schlecht ist und daß die Jagd vernichtet werden müßte. Ich könnte auf ganz gleiche Weise auch einige Beispiele von ganz entgegengesetztem Vorgehen in Obersteier, in der Nähe des mir sehr geehrten Herrn Abgeordneten anführen. Aber da ich nicht generalisiren will, unterlasse ich es.

Es sind häufig Fälle bekannt geworden, daß der Wildschaden in vielfacher Weise überzahlt wurde, und zwar in Fällen aus eigener Erfahrung und in anderen Fällen, welche sich speciell auch im Bezirke des Herrn Abgeordneten Köberl ereignet haben sollen. Es kommt mir auffallend vor, daß die bäuerlichen Vertreter eine solche Haß gegen die Jagd veranstalten, nachdem es bekannt ist, daß sehr viele Gemeinde-Jagden nur von den bäuerlichen Grundbesitzern gepachtet werden, um Preise, welche die angrenzenden Millionäre zu zahlen nicht mehr in der Lage sind, und es zeigt, daß die bäuerlichen Besitzer auch gerne auf die Jagd gehen. Ich beschränke mich nur auf die Ausführungen meines geehrten Herrn Nachbarn geantwortet zu haben. Ganz entschieden muß ich mich gegen seinen Antrag verwahren, welcher die Einflußnahme der Behörde für eine Partei beansprucht. Es ist selbstverständlich, daß dieser Protest ganz unnütz ist, weil unsere Gerichte nicht den streitenden Parteien Voreingenommenheit entgegenbringen. Aber ebenso nöthig ist es, daß hier diesem Ansinnen widersprochen werde.

**Landeshauptmann:** Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky:** Ich habe nichts zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung; bei derselben werde ich so vorgehen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Forcher, welcher als der weitestgehende erscheint, zur Abstimmung bringe, und falls dieser angenommen werden sollte, den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Proboisch, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit schon in der nächsten Session jene gesetzlichen Maßregeln in

Antrag zu bringen, welche — selbst ohne einheitliche Regelung aller das Jagdwesen regelnden Gesetze — wenigstens die Ausrottung des Hasen in hervorragenden Obst- und Weinbaugenden, sowie die Hintanhaltung oder doch Verminderung des Schadens durch das Hochwild im Auge haben.“

Sodann kommt die vom Herrn Abgeordneten Köberl beantragte Resolution zur Abstimmung. Dieselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Statthalterei dahin zu wirken, die unterstehenden Behörden anzuweisen, vor dem Zustandekommen eines neuen Jagdgesetzes nach dem alten Gesetze die möglichste Rücksicht den beschädigten Grundbesitzern angedeihen zu lassen.“

(Der Antrag des Herrn Abgeordneten v. Forcher wird abgelehnt.)

In Folge dessen entfällt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Proboisch und die Resolution des Herrn Abgeordneten Köberl, über die wir später zur Verhandlung kommen werden. Wir haben in Folge dessen heute Nachmittag in die Berathung des Jagdgesetzes einzugehen. Vorher möchte ich noch die am Schlusse der Tagesordnung befindlichen Berichte und Anträge über Petitionen zur Verhandlung bringen. (Zustimmung.)

Wir kommen also nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, zum

### **Berichte des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 91 und 205.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Graf **Stürgkh**.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne):

Petition Nr. 91, des Martin Vorger, gewesenen Volksschullehrers,

1. um Rückersatz einer vorenthaltenen Functionszulage von 76 fl. 50 kr.;

2. um Flüssigmachung einer Quote seines eingestellten Gehaltes im Betrage von 620 fl.;

3. um Verleihung einer entsprechenden Anstellung im Landesdienste;

4. um Flüssigmachung eines angeblichen Gehaltsentganges seiner Gattin, der gewesenen Lehrer-supplentin Antonie Vorger im Betrage von 1021 fl.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Die Petition wird in Bezug auf das Begehren sub 1 abgewiesen;

sub 2 abgewiesen;

sub 3 dem Landes-Ausschusse zur Verfügung im eigenen Wirkungskreise überwiesen;



sub 4 abgewiesen. Gleichzeitig wird jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, beim k. k. Landes-Schulrathe im geeigneten Wege die Frage anzuregen, ob und inwieweit die Wiederverwendung der Antonie Lorger im öffentlichen Schuldienste in Aussicht genommen werden könnte und für den letzteren Fall ermächtigt, der Genannten eine Ueberfiedlungskosten-Unterstützung von 50 fl. aus dem Landes-fonde zu gewähren."

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 205, des Ortschulrathes St. Leonhard und der Marktgemeinde Tüffer, in Angelegenheit eines Rechtsstreites in Betreff der Kosten des Schulbaues in St. Leonhard ob Tüffer.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

"Wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

**Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 11, 13, 20, 23, 44, 53, 67, 239, 237, 37, 68, 226, 251, 15, 59, 6, 116, 120, 123, 125, 203, 130 und 234.**

Ich erjuche den Herrn Abgeordneten Endres die Verhandlung einzuleiten.

Berichtstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne):

Petition Nr. 11, der Maria Weizler, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung zur leichteren Erstreitung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 25 Gulden."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 13, des Vincenz Kogmuth, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegenusses.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Die Petition wird unter Hinweis auf die mit Beschluß Nr. 88 vom 1. Februar 1895 bereits einmal bewilligte Pensionserhöhung diesmal abgewiesen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 20, des Vereines „Grazer Schülerhort“, um Gewährung einer Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Die Petition wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe zur Berichterstattung und Antragstellung, ob und in welcher Weise derartige, gewiß anerkennenswerthe Bestrebungen zu unterstützen seien, überwiesen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 23, der Theresia Wihernik, verwitwete Oberlehrersgattin in Tüffer, um Erhöhung ihrer Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Auf Gewährung einer einmaligen Gnadengabe von 50 Gulden."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 44, der Maria Konrad, Schulleiterswitwe in Graz, um Umänderung ihrer Pension nach den Bezügen der III. Gehaltsklasse.

Der Finanz-Ausschuß beantragt aus principiellen Gründen „auf Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 53, des Franz Drosel und Genossen, Hausbesitzer in Doberna, um Abhilfe gegen die Steigerung der Bäderpreise in Neuhaus.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 67, des Johann Spiker, pensionirten Lehrers von Groß-Stübing, um Erhöhung seiner Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Auf Abweisung der Petition."

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ueber die nächsten Petitionen wird Herr Abgeordneter Kautschitsch referiren.

Berichtstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Petition Nr. 239, des Vereines „Vincentinum“ um eine Subvention für die Colonie in Sibitzwald.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

"Erledigt sich durch Einstellung des Betrages von 1000 fl. in den Voranschlag pro 1896 unter Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 6."

(Wird zur Kenntnis genommen.)

Petition Nr. 237, der Barbara Jageritsch, des Franz Lipaj, Josef Beničnik, Michael Bramar und Michael Belas um Beihilfe für durch Erdarutschung veranlaßte Schäden.



Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4, zur Erhebung und bei erwiesener Dürftigkeit zur angemessenen Unterstützung zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 37, der Verwaltung des Grottenfondes „Lurloch“ um eine Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt „die Abweisung der Petition“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 68, der Ortsgemeinde Bitschgau um Einflußnahme auf die Regelung der Verzehrungssteuer-Auftheilung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Amtshandlung abgetreten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 226, der Gewerbegeoffenschafts-Verbände von Graz und Leoben um Widmung von 500.000 fl. zur Gründung eines Versorgungshauses für Gewerbetreibende.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 251, der Vorsteherung des Convictes für katholische Lehramtszöglinge um einen Beitrag zur Erbauung eines eigenen Heims für diese Anstalt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 15, der Allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungs-Casse um eine Subvention pro 1896.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Erledigt sich durch Einstellung des Betrages von 1200 fl. in den Voranschlag pro 1896 unter Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 12.“

(Wird zur Kenntnis genommen.)

Petition Nr. 59, des steiermärkischen Privatbeamten-Unterstützungs-Vereines in Graz um eine Subvention pro 1896.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Erledigt sich durch Einstellung des Betrages per 100 fl. in den Voranschlag pro 1896 unter Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 13.“

(Wird zur Kenntnis genommen.)

Die Petitionen 6, 116, 120, 123, 125 und 203 des Vorstandes des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer in Steiermark um eine Subvention;

des Vereines zur Unterstützung armer Exekuten in Graz um eine Subvention;

des Unterstützungs-Vereines für entlassene Sträflinge in Marburg um eine Subvention;

des Unterstützungs-Vereines für entlassene Sträflinge in Graz um eine Subvention;

des Grazer Ferien-Colonie-Vereines um eine Subvention;

des Vereines „Colonie“ in Graz um eine Subvention.

Erledigen sich unter Hinweis auf Capitel VI, Titel 7B, Rubrik I, Post 4.

(Wird zur Kenntnis genommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nunmehr zu den Petitionen Nr. 130 und 234.

Berichterstatter ist Herr Abg. Link.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne): Johann Obenaus, Portier im allgemeinen Krankenhause, hat eine Petition an den hohen Landtag gerichtet, worin er bittet, um Einrechnung seiner zwei Feldzugsdienstjahre als doppelt bei seiner Pensionirung.

Der Finanz-Ausschuß beantragt die „Abweisung dieser Petition“ und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil bisher solche Einrechnungen nie stattgefunden haben und auch für das Land ein Grund zu einer doppelten Einrechnung der Kriegsjahre nicht vorhanden ist.

Beim Staate liegen die Verhältnisse eben anders und genießen Officiere und Unter-Officiere, wenn sie zu einer Civilanstellung kommen, dort eine außerwöhnliche Berücksichtigung bezüglich ihrer militärischen Dienstzeit.

Der Finanz-Ausschuß beantragt „die Abweisung dieser Petition.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 234. Die Witwe nach dem Irrenhaus-Verwalter Franz Klar, Josefine Klar, hat um Zuerkennung des Conductsquarterales gebeten.



Der Finanz-Ausschuß beantragt die Gewährung dieses Ansuchens und zwar aus dem Grunde, weil nach den vorliegenden Pensionsvorschriften und nach der Ueberzeugung, die der Finanz-Ausschuß gewonnen hat, die Witve einen rechtlichen Anspruch auf das Conducts-quartal hat.

Der Finanz-Ausschuß erkennt, daß im vorliegenden Falle, da bekanntlich der Irrenanstalts-Verwalter während einer Untersuchung der Gebahrung in der Irrenanstalt plötzlich Selbstmord begangen hat und daher Anzeichen vorliegen, welche auf seine incorrecte Gebahrung oder wenigstens eine nachlässige Aufsicht in der Gebahrung schließen lassen, Billigkeitsgründe nicht anzunehmen wären.

Mit Rücksicht auf die Pensionsvorschrift, welche klar ausspricht, daß wenn ein Beamter während der activen Dienstleistung ohne Vermögen stirbt, das Conducts-quartal den Hinterlassenen gebührt, und bei dem Umstande, daß der Landes-Ausschuß der Witve die normalmäßige Pension zugesprochen hat, konnte von Seite des Finanz-Ausschusses kein anderer Beschluß gefaßt werden.

Derjelbe beantragt „die Zuerkennung des Conducts-quartales an die Witve Josefina Klar.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir bekannt zu geben, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten anspricht über Landtagsbeilage Nr. 90, Antrag des Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen, betreffend die Abänderung des § 20 der Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz mündlichen Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die während der Sitzung eingelangte (liest):

„Petition Nr. 296, der Marktgemeinde und des Bezirkes Liezen, um Subventionirung des Bahnbauwes von Liezen über den Pyhrnpaß nach Windischgarsten (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kienzl.)“ beantrage ich dem Eisenbahn-Ausschuß zuzuwenden. (Zustimmung.)

Ferner habe ich die Ehre mitzutheilen, daß mir von Seite der Herren Abgeordneten Freiherr v. Hackelberg und Moscon mitgetheilt worden ist, daß sie die Stellen als Obmann und Obmannstellvertreter im Unterrichts-Ausschusse niedergelegt haben, und daß die Herren Abgeordneten Kautschitsch zum Obmann und Koller zum Obmann-Stellvertreter gewählt worden sind.

Ich wurde ersucht, bekannt zu geben, daß der combinirte Finanz- und Landes-Cultur-Ausschuß heute um 4 Uhr Nachmittag, der Landes-Cultur-Ausschuß heute um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittag, der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Ange-

legenheiten heute um  $\frac{1}{2}$  4 Uhr Nachmittag und der Eisenbahn-Ausschuß ebenfalls heute um 4 Uhr Nachmittag Sitzungen abhalten.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G. G. B.): Meine Herren! Der hohe Landtag hat den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erfordernisse für Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal, Beilage Nr. 45, dem Landes-Cultur-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Es ist ein Gesetz, welches aus mehreren Paragraphen besteht, und welches der Landes-Cultur-Ausschuß bei dem besten Willen mit Rücksicht auf die Ueberhäufung mit anderen Arbeiten nicht mehr in die Vorberathung nehmen konnte.

Ich besorge, daß wir auch in den nächsten Tagen nicht mehr die nöthige Zeit hiezu finden werden. Es ist in der Sache selbst ganz belanglos, ob die Berathung über den Gesetzentwurf heuer oder im nächsten Jahr stattfindet.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Gesetzesvorlage Beilage Nr. 45 wird dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Vorlage in der nächsten Session überwiesen.“

Ich stelle diesen Antrag in meiner Eigenschaft als Obmann des Landes-Cultur-Ausschusses und in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern desselben.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde die Sitzung jetzt unterbrechen und um 5 Uhr Nachmittag wieder aufnehmen.

(Die Sitzung wird um 2 Uhr Nachmittag unterbrochen und um 5 Uhr 30 Minuten wieder aufgenommen.)

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig, ich nehme die Sitzung wieder auf. Heute Vormittag haben wir nach einer Debatte, die über Anträge stattgefunden hatte, welche die Rückverweisung der Vorlage Nr. 93, das ist der Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend eines das Jagdwesen in Steiermark regelnden Gesetz-Entwurfes, Beilage Nr. 19, in Aussicht genommen hatten, die Verhandlung über diese Vorlage abgebrochen, nachdem der Rückverweisungs-Antrag abgelehnt war. Wir treten nunmehr in die eigentliche Behandlung des Gesetzentwurfes ein, und ersuche ich den Herrn Berichtersteller des Landes-Cultur-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.



Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Infolge des Beschlusses des hohen Landtages in der vor-mittägigen Sitzung ist in die Specialberathung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

Nachdem mir dadurch, daß einige Herren, bevor ich noch das Wort ergriffen habe, die Anträge auf Ber- tagung gestellt haben, die Gelegenheit entzogen wurde, jene allgemeinen Gesichtspunkte zu entwickeln, von denen der Landescultur-Ausschuß bei Ausarbeitung seiner Vor- lage ausgegangen ist, so bitte ich um die Gestattung, dieselben nunmehr jetzt zum Vortrage bringen zu dürfen. Ich werde, nachdem wir bereits Vormittag in eine Art Generaldebatte eingetreten sind, mich hiebei nur auf die wesentlichsten Punkte beschränken und nur insoweit die- selben ausführen, als es unumgänglich nothwendig ist, um den Antrag des Landescultur-Ausschusses zu be- gründen.

Wenn wir in Erwägung ziehen, welche Momente maßgebend waren, um die Beschlüsse des hohen Land- tages wegen Erlassung eines neuen Jagdgesetzes hervor- zurufen, so müssen wir vor allem alle jene zahlreichen Wünsche, Beschwerden und Anträge ins Auge fassen, wie dieselben seit einer Reihe von Jahren in diesem hohen Hause und theilweise auch außerhalb desselben in verschiedenen fachlichen Corporationen, Vereinen und Gesellschaften oder in Versammlungen zur Sprache ge- bracht worden sind, und da lassen sich alle diese Wünsche auf Aenderung der gegenwärtigen Gesetzgebung vorzugs- weise in drei Hauptgruppen zusammenfassen.

Die eine dieser Hauptgruppen von Wünschen und Anträgen und vielleicht eine der wichtigsten bezieht sich auf eine grundsätzliche Aenderung der Bestimmungen über das Jagdrecht und über die Ausübung desselben und angeregt in diesem hohen Hause wurden diese Be- strebungen durch einen Gesetzentwurf-Antrag des Herrn Abgeordneten **Hagenhofer** und Genossen im Jahre 1890, welche in Ausführung des Grundsatzes, daß das Jagd- recht ein Ausfluß des Grundeigentums ist, verlangen, daß die bisherige gesetzliche Beschränkung, welche besagt, daß der Complex der einzelnen Jagdrechte in einer Ge- meinde als eine Gesamtheit seitens der politischen Be- hörden zur Verpachtung an einen einzelnen Pächter zu bringen ist, aufgehoben werde.

Die Antragsteller haben bei Begründung dieses Antrages hingewiesen auf eine ähnliche Bestimmung des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, in welchem wie bekanntlich verordnet ist, daß es von dem Ermessen und der Beschlussfassung der Gemeinde ab- hängig ist, ob dieselbe oder vielmehr der zu bildende Jagd-Ausschuß dieses Jagdrecht der Gemeinde verpachten

oder ob er dasselbe in eigener Regie übernehmen will, allerdings unter gewissen gesetzlichen Vorfichten, nämlich Bestellung eines Jagdschutz-Organes u. dgl.; das ist eine der grundsätzlichen Wünsche, welche von Seite dieser Partei in dieser Beziehung gestellt worden sind und wir haben heute bereits Vormittags gehört, daß diese Wünsche noch aufrecht erhalten werden.

Eine zweite Abtheilung von Anträgen und Be- schwerden bezieht sich auf die gegenwärtige Höhe des Wildstandes im Lande und bezweckt eine Verminderung desselben im Allgemeinen, und in dieser Richtung können wir wieder zwei Richtungen unterscheiden; wenn auch im Allgemeinen eine Verminderung des Wildstandes ge- wünscht wird, so sind doch solche Wünsche mit be- sonderer Intensität aufgetreten, im Oberlande bezüglich des Rothwildes und im Unterlande in den weinbau- treibenden Bezirken bezüglich der Hasen.

Nun, wenn man diese Wünsche in Betracht zieht, muß man zugeben, daß dieselben theilweise und gegend- weise eine gewisse Berechtigung haben; daß dieselben aber mit solcher Vehemenz aufgetreten sind, erklärt sich, wenn man zunächst das Oberland in Betracht zieht, durch die ungeheuer veränderten Jagdverhältnisse, wie sie heute bestehen gegenüber den Verhältnissen, wie sie vielleicht vor 20 oder 25 Jahren bestanden haben.

Es ist nicht so sehr das Schongesetz vom Jahre 1876, wie man vielleicht meinen könnte, welches so wesentlich für die Vermehrung des Wildstandes und speciell des Hochwildes beigetragen hat, sondern vielmehr die Ver- änderungen in den Besitzverhältnissen in Obersteiermark sind vielfach daran Schuld. Vor 20 Jahren waren jene großen Complexe von Waldbesitzungen in Obersteiermark, wenn wir von dem Forstärar absehen, zumeist in Händen von Stiften, Gewerkschaften, industriellen Ver- einigungen und Gesellschaften und alle diese Forstbesitzer haben die Ausübung des Jagdrechtes eigentlich als eine Nebensache ihrer weitläufigen Forste aufgefaßt und haben einen sehr extensiven Jahresbetrieb geführt, d. h. sie haben auf eine besondere Pflege und Vermehrung des Wildes kein besonderes Gewicht gelegt, sie haben nur das Bestehende erhalten und haben die Jagd gewöhn- lich durch große Treibjagden ausgeübt, an welchen die gesammte umwohnende landjäsigte Bevölkerung, bestehe sie nun aus den Bewohnern der umliegenden kleinen Städte oder Märkte oder aus den besser situirten Bauern, theilgenommen haben. Infolgedessen war eine, ich möchte sagen, allgemeine Vorliebe der Bevölkerung für die Jagd und ein gewisses Gefühl für den noth- wendigen Schutz der Jagd in dieser Bevölkerung stets zu finden. Diese Verhältnisse haben sich aber wesentlich ge- ändert. Es ist allgemein bekannt, daß in den letzten



zwei Jahrzehnten ganz außerordentliche Veränderungen im Grundbesitz in Obersteiermark stattgefunden haben, namentlich die großen gewerkschaftlichen Communitäten, die großen Industriegesellschaften, welche colossale Wald-Complexe ihr Eigen genannt haben, sind zur Veräußerung ihres Grundbesitzes geschritten und dieser Grundbesitz ist zum allergeringsten Theile an einheimische Großgrundbesitzer oder kleinere Grundbesitzer übergegangen, zum weitaus größten Theile ist er erworben worden von Herren außerhalb Steiermarks, welche lediglich oder zumeist, um sich ein großes Jagdrevier zu gründen, diese Besitzungen an sich gebracht haben. Es ist daher selbstverständlich, daß diese neuen Eigentümer zunächst nur auf die Befriedigung ihrer eigenen Jagdpassion bedacht waren und mit Rücksicht auf die großen Pachtschillinge, mit Rücksicht auf die bedeutenden Kaufschillinge, welche sie investirt haben, nunmehr eine sehr intensive Jagdwirtschaft in Anwendung gebracht haben.

Es wurden außerordentliche Geldmittel in Anwendung gebracht, um die Hebung des Wildes zu fördern und es ist nicht unbegreiflich, wenn diese neuen Jagdherren häufig nur in Befriedigung ihrer eigenen Jagdleidenschaft den bisherigen Betrieb der Jagd durch Treibjagden zumeist aufgelassen haben und den Wildabschuß im Wege der Bürsche vornehmen.

Diese Veränderungen haben allerdings einigen Nachtheil mit sich gebracht, nämlich den Nachtheil, daß hiedurch die ansässige Bevölkerung allmählich von der Theilnahme an der Jagd abgedrängt wurde und dadurch schon an und für sich eine gewisse Mißstimmung hervorgerufen wurde, und den weiteren Nachtheil, daß in Folge des Bürschbetriebes der Abschluß des weiblichen Thieres außerordentlich eingeschränkt wurde, und gerade darin liegt der Grund, es ist das ja sehr begreiflich, warum sich das Hochwild so außerordentlich vermehrt hat, und es kann daher gar nicht geleugnet werden, daß heutzutage es viele Gegenden und Reviere gibt, wo Hochwild in übermäßiger Anzahl auftritt.

Es wäre nun dagegen nicht viel einzuwenden, wenn dies nur auf eigenem Grund und Boden wäre, wenn nicht aber die Sorge entstehen würde, daß dieses überhegte Hochwild aus diesen Revieren vielfach in die Vorberge und Thäler auswechselt und dort wieder auch in Gemeindejagden, welche wieder von anderen Jagd-Inhabern gehalten werden, große Culturschäden verursacht, und zwar häufig zu einer Jahreszeit verursacht, wann eben die Schonzeit ist und daher die Gelegenheit nicht vorhanden ist, dieses Wild in ausgiebiger Weise abzuschießen.

Fassen wir das Mittel- und Unterland in's Auge, so ist der Feldhase die Wildgattung, gegen welche sich die Beschwerden richten. Auch da haben wir zwei Strömungen zu unterscheiden. Es wird nämlich behauptet, daß der Hase sowohl in Mittel- als auch in Untersteiermark schädlich sei, weil er dem Obstbaue Nachtheile zufügt, und auch auf dem Gebiete des Weinbaues in der letzten Zeit, als die strengen Winter waren, eine große Verheerung angerichtet habe. Also auch hier sehen wir den dringenden Wunsch, eine Verminderung dieses Wildes herbeizuführen und dieser geht theilweise soweit, daß man die Ausrottung des Hasen verlangt, namentlich in Weinbau treibenden Bezirken und Gemeinden.

Ein dritter sehr gerechtfertigter Wunsch bezieht sich auf die Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens bei Erhebung der Wildschäden. Nach dem gegenwärtigen Wildschadengesetz ist dieses Verfahren der politischen Behörde zugewiesen, und ihre Aufgabe ist es, diese Schadenerhebungen durchzuführen. Es ist begreiflich, daß manchmal die Commissionskosten den Betrag des zuerkannten Schadens wesentlich übersteigen oder aufwiegen. Es ist begreiflich, wenn wir in Betracht ziehen, daß die politischen Bezirke eine große Ausdehnung haben und daß die Zureisungskosten des Beamten manchmal Summen ausmachen, welche in keinem Verhältnisse mit den Schadenersatz-Ansprüchen stehen. Im Allgemeinen kann man aber sagen, daß jene Fälle, wo die Entscheidung der politischen Behörde in Wildschaden-Vergütungs-Angelegenheiten angerufen wird, sehr selten sind. Mag sein aus dem Grunde, weil die Jagdbesitzer sich mit dem Grundbesitzer zumeist auf gütlichem Wege ausgleichen, in vielen Fällen aber auch deshalb, weil von Seite der Grundbesitzer die Anrufung der politischen Behörde wegen der hohen Kosten gescheut wird.

Wenn man sich nun die Frage vorlegt, in welcher Weise die Vorlage des Landes-Ausschusses und des Landescultur-Ausschusses bemüht waren, diesen Beschwerden und Wünschen Rechnung zu tragen, so müssen wir auf das erste Petit, grundsätzliche Aenderungen in den Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes einzuführen, zurückkommen, und diesbezüglich hat sich der Landes-Ausschuß ablehnend verhalten. Der Landescultur-Ausschuß hat in seiner Mehrheit diese Ansicht getheilt, weil er der Meinung war, daß bei einer solchen Gesetzesänderung die wahrscheinliche Folge sein wird, daß in der ersten Zeit die Mehrzahl der Gemeindevertretungen auf die Verpachtung ihrer Jagden nicht eingehen werde, und zwar theilweise wegen Durchführung einer Verminderung des Wildbestandes, theils zur Befriedigung der eigenen Jagdlust. Wenn nun eine Gemeinde die Jagd behält, so ist wohl zu besorgen, daß



der Wildstand daselbst vernichtet werden könnte. Eine solche Jagddevastation in einer Gemeinde zieht dann auch eine solche in der Nachbargemeinde nach sich. Dies wäre namentlich bedauerlich bei den werthvollen Hochwildjagden, welche viel Geld ins Land bringen, zum Beispiel bei den Gemsgajden in Obersteier. Für den Landescultur-Ausschuß war noch eine weitere Erwägung maßgebend, auf die Anträge des Landes-Ausschusses einzugehen, nämlich die, daß es nicht zu übersehen ist, daß jene angestrebte Bestimmung in einem einzigen Jagdgesetz Platz gegriffen hat, nämlich im böhmischen Jagdgesetz vom 1. Juni 1866. Seitdem ist in allen Landesgesetzgebungen dieser Grundsatz nicht mehr zur Anwendung gekommen; man kann also mit Sicherheit daraus schließen, daß von Seite der Regierung die Anwendung dieser Bestimmung in anderen Landesgesetzen nicht mehr für zulässig erkannt wird, und der Landescultur-Ausschuß glaubte eine solche Bestimmung nicht aufnehmen zu sollen, weil dadurch das Zustandekommen des Gesetzes in Frage gestellt werden würde.

Was die Wünsche wegen der Verminderung des Wildstandes überhaupt betreffen, so glaube ich, mit gutem Grunde sagen zu können, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses sowohl, als die des Landescultur-Ausschusses darin den Wünschen der Grundbesitzer in weitestgehender Weise entgegengekommen ist, und ich bedauere, daß ein Gesetz, wie dieses, welches dem Hochwild und dessen Ueberhebung so energisch zu Leibe geht, welches die gänzliche Vertilgung des Hasen für zulässig erklärt, seitens der Vertreter der Landgemeinden noch als nicht entsprechend bezeichnet wird. Ich glaube, daß ich, wenn wir zur Specialberathung übergehen, den Nachweis werde liefern können, daß man diese Vorlage mit Rücksicht auf diese Wünsche mit gutem Gewissen dem hohen Hause empfehlen kann.

Was die dritte Gruppe von Wünschen, betreffend die Verbilligung und Vereinfachung des Verfahrens bei Wildschaden-Erhebungen anbelangt, muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß der Landescultur-Ausschuß eine grundsätzliche Aenderung vorgenommen hat, und zwar aus folgenden Gründen.

In der Vorlage des Landes-Ausschusses werden die Erhebungen und Urtheilsfällungen dem Schiedsgerichte überwiesen. Der Landes-Ausschuß ist bei Einführung dieser Schiedsgerichte offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß es zulässig und wünschenswerth sei, auch Berufungen gegen die Aussprüche der Schiedsgerichte Platz greifen zu lassen. Er glaubte, dem dadurch Rechnung zu tragen, daß er den Instanzenzug an die politische Behörde offen ließ. Weiters wird bestimmt, daß die durch Aussprüche der Schiedsgerichte zuerkannten

Geldbeträge auf dem Wege der politischen Execution eingebracht werden können. Der Landescultur-Ausschuß hält jedoch diesen Instanzenzug im Widerspruch mit der Bestimmung der neuen Civilproceß-Ordnung vom 1. August 1895, § 594, welcher besagt, daß der Ausspruch eines Schiedsgerichtes für die Parteien die Wirksamkeit eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses hat, es wäre denn, daß die Parteien sich zur Berufung an ein höheres Schiedsgericht vorher geeinigt hätten. Man stand also vor der Alternative, die Aussprüche der Schiedsgerichte inappellabel zu machen oder einen Instanzenzug offen zu lassen. Ersteres kann aber weder im Interesse der Grundbesitzer, noch in jenem der Jagdbesitzer sein. Es ist kaum anzunehmen, daß es den Schiedsgerichten bei diesen divergirenden Ansichten in Jagdsachen immer gelingen werde, vollkommene Objectivität zu bewahren. Will man aber die Schiedsgerichte nicht inappellabel machen, so kann man sich nicht befreunden mit der Bestimmung der Landes-Ausschuß-Vorlage, nach welcher das Berufungsrecht an die politischen Behörden offen steht. Denn abgesehen von dem schon erwähnten, aus dem § 594 der neuen Civilproceß-Ordnung herrührenden Bedenken, möchte ich weiters bezweifeln, daß die politische Behörde es für thunlich hält, auf Grund eines von anderen Organen erhobenen Thatbestandes ein Erkenntnis zu fällen. Es wird zwar gesagt, daß die politische Behörde bei Berufungen ohne weitere Erhebungen, sondern in freier Würdigung des Thatbestandes zu entscheiden habe. Das scheint mir aber für jede Behörde unzulässig. Angesichts dieses Dilemmas glaubte der Landescultur-Ausschuß besser zu thun, wenn er an der bisherigen Competenz der politischen Behörde festhielt und auf die bezüglichlichen Bestimmungen der Regierungsvorlage vom Jahre 1893 zurückgriff. Die Regierungsvorlage hält nämlich an der bisherigen Competenz fest und nimmt doch eine bedeutende Erleichterung in Aussicht. Nach § 71 ist es nämlich der politischen Behörde anheimgestellt, die Schadenerhebungen dem Gemeindevorsteher zu übertragen, das Erkenntnis aber selbst zu fällen. Dabei wird erreicht, was man wünscht: Schnelligkeit, Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens; und die Höhe der Commissionskosten sind es ja, über die man sich beschwert. Die Rechtsicherheit wird aber dabei erhalten, und aus diesem Grunde hat der Landescultur-Ausschuß bei dem Capitel über die Wildschadenerhebungs-Bestimmung die Bestimmungen der Regierungsvorlage aufgenommen. Ebenso hat der Ausschluß aus der Regierungsvorlage die Bestimmungen über das Verfahren, die Behörden und die Strafen entnommen.

Sie unterscheiden sich nicht wesentlich von der Landes-Ausschußvorlage, sind aber klarer. Ich schließe diese Aus-



führungen, indem ich nochmals der Hoffnung Ausdruck gebe, daß mit dieser Vorlage etwas geschaffen worden ist, womit alle Theile sich befriedigt erklären können. Allerdings ist es nothwendig, daß jeder Interessentenkreis etwas von seinen Wünschen zurücksetzt, und ich kann nicht umhin, in dieser Beziehung auf ein Beispiel hinzuweisen, auf das Beispiel des Organes der Jagd-Interessenten. Ich weiß nicht, ob die Herren das Promemoria des steiermärkischen Jagdschutzvereines gelesen haben; es stammt aus der Feder eines Mannes, der die steirischen Jagdverhältnisse wie wenige kennt und es befließigt sich einer Zurückhaltung und einer Bescheidenheit der Ansprüche in jagdlicher Beziehung, daß dieselbe geradezu anerkennend erwähnt werden muß. Ich bitte also das hohe Haus, in die Specialdebatte dieses Gesetzes eingehen zu wollen.

Abg. v. **Förcher** (H.-R. Leoben): Hoher Landtag! Es ist zwar Vormittag mein Vertagungs-Antrag mit geringer Majorität abgelehnt worden, ich hoffe auch nicht, daß ich jetzt einen Erfolg erzielen werde, glaube jedoch verpflichtet zu sein, meinen Standpunkt in dieser Frage mit einigen Worten klar zu stellen, denn ich bin überzeugt und beweise es, daß die Jagdgesetzgebung für culturelle Länder sehr schwierig ist, um den Wünschen sowohl der Jäger, als auch der Grundbesitzer nur irgendwie gerecht zu werden. Wir sehen dies schon in den Jägerordnungen von 1728, 1748 und 1786, in den vom Kaiser Joseph II. bestimmten § 11, welcher lautet (liest): „Die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen, und sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, nach der bereits bestehenden Vorschrift ohne Nachsicht zur verhältnismäßigen Verminderung desselben anhalten.“

Meine Herren! Diese Bestimmung vom Kaiser Joseph II. ist so klar und einfach, daß sie noch immer als ein Muster gelten könnte für alle unsere neuen Gesetze.

Dieser Gegensatz in Steiermark bleibt einerseits unsere Landwirthschaft, die sich immer besser und mehr entwickeln soll, und andererseits greift eine Ueberhegung des Wildes immer mehr und mehr Platz, welche zu Klagen führt. Ich weise Sie auf die bekannte Denkschrift des Freiherrn von Dumreicher, „Südostdeutsche Betrachtungen“, worin folgender Satz vorkommt (liest): „Als wirthschaftliche Zukunft von Oesterreichs Alpenländern sind nämlich zwei Möglichkeiten denkbar. Die eine sehen wir in der Schweiz, die andere in Schottland verwirklicht. Im ersteren Lande eine Viehzucht von außerordentlicher Leistungsfähigkeit und eine hochentwickelte

Fremden-Industrie. Weider verständige und emsige Pflege belebt Berg und Thal und fördert die Wohlhabenheit zahlreicher Menschen. Im anderen Lande, Schottland, zeigt sich eine Verdrängung aller Cultur, aller Viehzucht, aller Bodenbewirthschaftung auf großen Strecken, die vollständige Absperrung weiter Gegenden für den Verkehr, die Verwaltung ganzer Quadratmeilen als Jagdgrund der reichen britischen Gesellschaft.“

Ich will nicht länger diesen sehr interessanten Ausführungen folgen, und möchte sie nur anwenden auf unser engeres Heimatsland, ich bitte zu bedenken, die Jagdgebiete unserer Alpenländer erstrecken sich vom bairischen Hochwald bis zur Wiener Ebene, von der Drau bis zur Donau, es ist ein solches reiches Jagdgebiet, daß an eine Ausrottung unseres Hochwildes gar nicht zu denken, noch davon zu sprechen, auch nicht zu fürchten und zu hoffen ist; es ist jedenfalls, wo wir jährlich so viel für die Landescultur verwenden, die größte Vorsicht anzuwenden und zu trachten, daß man den Bauernstand gegen die Jagdlust schützt.

Es ist wahr, daß in Steiermark sehr schwierige Verhältnisse sind, daß wir daher ein Gesetz für alle Landestheile nicht in einen Guß zusammenbringen können. Wenn wir Steiermark so eintheilen könnten wie die Schweiz, so würde ich drei Cantone schaffen, ein Obersteiermark, ein Mittelsteiermark und ein Untersteiermark (das zukünftige Königreich Slovenien), diese drei Theile haben verschiedene Bedürfnisse und verschiedene Anliegen.

Es ist hier in dieser Landes-Ausschußvorlage mehr für den Landwirth Vorsorge getroffen, während in der Landescultur-Ausschußvorlage mehr der Jäger in Schutz genommen ist. In den Vorlagen ist in Untersteiermark der Weinbau geschützt, und zwar mit Recht, denn, wie wir gehört haben, soll wirklich der Weinbau sehr geschädigt worden sein und deshalb ist auch der Hase zur Ausrottung in diesen Bezirken bestimmt; in Mittelsteiermark kann man von den jetzigen Vorlagen auch nicht befriedigt sein; denn hier ist, wie ich glaube, der Obstbau sehr wichtig und ist, wie ich gehört habe, in vielen Theilen Mittelsteiermarks der Obstbau durch den Hasen geschädigt worden; für uns in Obersteiermark wird der Hase als gleichgiltig geopfert; er ist nicht salonsfähig und kann sich nicht mit einem Zehn- oder Zwölfender vergleichen, er ist auch nicht für Obersteiermark von großer Wichtigkeit, weder von Seite der Jagd noch von Seite der Landwirthschaft.

Es ist dadurch, daß wir in Obersteiermark gegen die Hochwild-Jagdüberhegung noch immer zu wenig Schutz gefunden haben, erklärlich, daß immer der Bauer dadurch geschädigt wird. Es ist wahr, daß der Gebirgs-



bauer in Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse vielleicht nicht mehr überall jenes Existenzminimum findet, welches nothwendig ist, jedenfalls aber solches durch die Jagd gefährdet wird; es können ihm nie so große Entschädigungen für die Culturen gegeben werden, als ihn das Wild schädigt, denn er baut nicht für das Wild an. Der Oekonom baut auch nicht wegen des Erwerbes allein an, er sieht mit Freude seine Wälder und Obstbäume gedeihen, er geht mit Stolz und Lust sein Feld zu bestellen, um mit froher Zuversicht auf die Ernte hinzublicken. Es ist nicht gleichgiltig, ob der Acker gut oder schlecht bestellt ist, wenn man weiß, daß jährlich der Hirsch in die Aecker einbricht, ohne Rücksicht den gedüngten und ungedüngten Hafer frißt; so ist jede Cultur unmöglich. Groß ist die sociale Gefahr, und man muß trachten, so lange als möglich den Gebirgsbauer zu erhalten, und wenn auf der einen Seite Austräge auf Aufforstung in den Gebirgen gegeben werden, damit nicht die Wolkenbrüche die Ebenen mit Geröll verschütten, so soll man auch anderseits trachten, diesen biederen Menschenschlag so lange als möglich auf der Höhe zu erhalten, wie ich es schon bei der Grundsteuer-Regulirung gesagt habe, daß er nicht heimatlos die Massen der großen Städte vermehrt.

Es ist ganz richtig, kein Gesetz werden wir bestimmen und verfassen können, was vollkommen da Hilfe schafft, am meisten muß ich appelliren auf das Gefühl und das Herz der Jagdherren und die politischen Behörden, daß sie so viel wie möglich in gewissen Bezirken in Steiermark den Schwachen schützen gegen den Stärkeren. In Obersteiermark haben wir verschiedene Verhältnisse. Ich selbst bin Jagdbesitzer und komme mit der Bevölkerung, Gott sei Dank, gut ab; ich habe noch nie eine Commission gebraucht. Ich habe aber auch Gelegenheit gehabt, in das Gebiet eines Thales zu kommen und fand dort ganz andere Verhältnisse; es sind dort Jagdherren, die sehr viel für die Gemeinde thun und auch den Wildschaden zahlen, und trotzdem sagt mancher Bauernbesitzer, ich verzichte auf den Wildschaden, schießen Sie lieber ab; man darf nicht sagen, der Bauer will den Wildschaden; wenn einzelne Jagdherren nicht das Gefühl für den Bauer haben, so sollen sie mindestens auch nicht von Bauern sagen, daß diese bloß auf den Wildschaden speculiren, denn der Bauer, der das thut, geht um so früher zu Grunde. Ich kann mir nicht denken, daß wir mit der heutigen Berathung dieses Gesetzes einen Fortschritt machen werden, besonders nachdem damit weder der Jäger noch der Landwirth ganz zufrieden sein wird; anderseits erwarten wir gerade jetzt die Entscheidung über die kärntnerische Jagdvorlage, die der Landtag beschlossen hat.

In neuester Zeit, vor Kurzem, vor einigen Stunden haben sich die Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung aus der Landstube entfernt, und es ist schwierig, gegen sie irgend ein Gesetz zu beschließen, was deren Interessen so nahe berührt. Ich kann nur erklären, daß ich zu diesem Gesetze bei jedem Paragraphen entgegenstimmen werde, und wenn ich den Antrag auf Nichteingehen in die Specialdebatte nicht jetzt schon stelle, so werde ich mir aber bei einem oder anderen Paragraphen erlauben, den Antrag zu stellen auf Zurückweisung der ganzen Vorlage.

**Landeshauptmann:** Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich nunmehr die Debatte für geschlossen und ertheile daher dem Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Nachdem wir Vormittags schon eine Art Generaldebatte abgeführt haben und wir jetzt bei Einleitung des Herrn Berichterstatters zum Gesetze die Hauptgrundzüge gehört haben, nach welchen eine Abänderung des Gesetzes vorgenommen worden ist, so können wir jetzt in die Berathung des Gesetz-Entwurfes eintreten. Ich würde den Vorschlag machen, wie bei den andern umfangreichen Gesetzen, auch diesmal so vorzugehen, daß der Herr Berichterstatter die Paragraphen aufruft und diejenigen Herren, welche zu diesen Paragraphen zu sprechen wünschen, sich dann zum Worte melden. (Zustimmung.)

Berichterstatter **Graf Kottulinsky** (liest mit Unterbrechungen): „§ 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12.“

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Der § 12 bestimmt (liest):

„Das Jagdrecht auf dem der Gemeinde nach §§ 7 und 11 zugewiesenen Gebiete darf nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.“

In den früheren jagdgesetzlichen Bestimmungen ist jedoch die Norm enthalten, nach welcher es den Gemeinden mit ihrer Zustimmung, beziehungsweise der politischen Behörde gestattet ist, dem jeweiligen Jagdpächter die Jagdrechte auf eine weitere Pachtdauer zu gewähren, ohne eine Vicitation veranlassen zu müssen, ich glaube diese Bestimmung ist vollkommen zutreffend, und wenn eine Gemeinde mit ihrem gegenwärtigen Jagdpächter, den von ihm gezahlten Jagdpachtschilling, welcher im Einvernehmen mit der Gemeinde auch erhöht werden kann, einverstanden ist, so soll man der politischen Behörde die Möglichkeit einräumen, das Jagdrecht der



betreffenden Gemeinde an den jeweiligen Jagdpächter ohne licitationsweise Vergebung weiter belassen zu können. Es scheint mir das im Interesse der Gemeinde selbst zu liegen, weil sonst der eine oder andere Grundbesitzer, wenn er mit dem derzeitigen Jagdpächter nicht im guten Einvernehmen steht, obwohl die große Majorität der Gemeinde mit ihm zufrieden ist, bei einer allfälligen Licitation den jeweiligen Jagdpacht auf eine solche Höhe hinaufreiben kann, daß ein Jagdpächter nur auf vier Jahre pachten kann und sich genöthigt sehen wird, das Revier vollständig auszuschießen und die Jagd derartig zu devastiren, daß für die nächste Pachtperiode nur schwer sich ein ordentlicher Pächter und gewiß nur mit einem höchst minimalen Jagdpacht wird finden lassen.

Ich würde mir daher erlauben, folgendenden Zusatzantrag zu stellen (liest):

„Unter Zustimmung der Gemeinde kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation verlängern.“

(Abg. Franz Graf Attems: Das ist ja im § 18 enthalten!) Pardon! daß ich das übersehen habe, es ist mir jedoch bei der Kürze der Zeit, in welcher der Antrag des Landesculturausschusses vorliegt, nicht möglich gewesen, alle Paragraphen des Jagdgesetzes vollständig in Erinnerung zu halten.

Da im zweiten Absatz des § 18 wirklich das enthalten ist, was ich jetzt beantragt habe, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ich möchte mir an den Herrn Berichterstatter die Anfrage erlauben, warum im Entwurfe des Landesculturausschusses die im Landes-Ausschuß-Entwurfe enthaltenen Worte: „den Fall des § 24 ausgenommen“ ausgelassen sind, und bitte um Aufklärung, warum dies geschehen ist.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Die Auslassung erfolgte aus folgenden Gründen: Der § 24 besagt, daß, wenn ein Grundbesitzer unter 115 Joch besitzt, das Gemeinde-Jagdgebiet aber von einer Eigenjagd dem ganzen Umfange nach umschlossen ist, als ein Enclave, so hat der Besitzer der Eigenjagd das Recht, die Jagd auf diesem Enclave für die betreffende Jagdperiode zu einem Betrage zu pachten, welcher sich für diese Fläche bei Zugrundelegung des für das Hektar der übrigen Gemeindejagd in der ablaufenden Pachtperiode erzielten Pachtshillings rechnungsmäßig ergibt. Es ist daher der § 12, auf den der Landes-Ausschußbeisitzer sich bezogen hat, keine Ausnahme, denn auch in diesem Falle findet eine Pachtung statt, nur mit der Bestimmung, daß

der Besitzer das ausnahmsweise Verpachtungsrecht hat; es war daher die Citirung des § 24 in der Landes-Ausschußvorlage ganz überflüssig und ist daher unterblieben.

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Ich gestehe, daß ich nicht das ganze Gesetz durchstudirt habe und möchte mir daher die Frage erlauben, ob im Gesetze der Fall vorgesehen ist, der heute zu Recht besteht, daß eine Gemeinde mit dem bisherigen Jagdpächter vor Ablauf des gegenwärtigen Pachtvertrages mit Zustimmung der politischen Behörde die Fortsetzung auf eine weitere Pachtperiode vereinbaren kann, so daß nach dieser Vereinbarung die Pachtung möglich ist.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** Ich erlaube mir Seiner Excellenz den Herrn Grafen **Wurmbrand** auf § 18, 2. Mlinea zu verweisen, worin es ausdrücklich heißt (liest):

„Ausnahmsweise, wenn der bisherige oder ein höherer Pachtshilling geboten wird, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge mit Zustimmung der Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation, jedoch nur in den ersten sechs Monaten des letzten Pachtjahres auf höchstens acht weitere Jahre verlängern.“

**Landeshauptmann**: Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bitte ich den Herrn Berichterstatter, da kein Antrag gestellt worden ist, mit dem Aufrufe der Paragraphen fortzufahren.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: „§ 13, § 14, § 15.“

Abg. v. **Förderer** (G.-R. Leoben): § 15 des Gesetzentwurfes Mlinea 1 und 2 lauten (liest):

„Von der Licitation sind ausgeschlossen Personen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch die Uebernahme der Gemeindepachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen.“

Die Gemeinde als solche ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen und sind alle auf die Umgehung dieser Vorschrift abzielenden Pachtverträge ungiltig.“

Diese zwei Sätze kommen mir unklar vor. Im ersten Satze heißt es: „Personen sind ausgeschlossen“. Ich frage, wer beurtheilt denn das? Was sind das für Ausschließungsgründe? Willkürliche der politischen Behörde, oder gibt es da gewisse Instructionen? Ich weiß sehr wohl, daß einer eine Waffenkarte, einen Jagdpaß nicht bekommen kann. Wie er aber ohne Begründung ausgeschlossen sein soll von der Theilnahme an



der Licitation, weiß ich nicht. Es ist mir bekannt, daß bei einer Licitation in meiner Gegend ein Verwalter einer Herrschaft ausgeschlossen worden ist, wo die Entscheidung bis an's Ministerium kam. Was nun den zweiten Satz anlangt, so hat dieser Passus eine andere Auffassung bekommen im § 17 des kärntnerischen Jagdgesetz-Entwurfes, der in vier Punkte zerfällt, die folgendermaßen lauten (liest):

- „a) Den Gemeinden soll das Recht gewahrt bleiben:
1. das denselben zugesprochene Jagdgebiet in natürlich begrenzte, die Ausübung der Jagd erleichternde Reviere bis zum Geringstausmaße von 115 Hektar theilen und vergrößern zu dürfen;
  - b) den Gemeinden soll bei Verfassung der Jagdpachtverträge der weitgehendste Einfluß zuerkannt sein;
  - c) im Bedarfsfalle entweder die gesammte Gemeindejagd oder einzelne Reviere durch eigene Organe ausüben zu lassen;
  - d) den Abschluß bestimmter Wildgattungen, sowie die Schonung anderer durch den Jagdpächter verlangen zu dürfen.“

Es ist dies ein Zeichen, wie weit verschieden unsere Vorlage gegen die Vorlage im kärntnerischen Landtage ist. Mir ist es kaum möglich in der Hitze und dieser Hitze den einzelnen Paragraphen nachzufolgen, deshalb wiederhole ich nochmals meinen Antrag um

„Rückweisung des Gesetz-Entwurfes an den Landeskultur-Ausschuß zur neuen Berathung und Wiedervorlage an den hohen Landtag in der nächsten Session.“

**Landeshauptmann:** Zu diesem Antrage erlaube ich mir zu bemerken, daß der Landeskultur-Ausschuß mit Schluß dieser Landtagsession auch seine Thätigkeit abzuschließen hat, weil die Sonder-Ausschüsse nur für die Dauer einer Session gewählt werden. Er ist also nicht in der Lage, den Gesetzentwurf einem nächsten Landtage zur Vorlage zu unterbreiten.

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Ich berichtige das Wort „Landeskultur-Ausschuß“ auf „Landes-Ausschuß“.

**Landeshauptmann:** Ich bitte die Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Forcher unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Da nur sieben Herren sich erhoben haben, ist der Antrag nicht genügend unterstützt.

Bei diesem Umstande jedoch wird mir bewußt, daß ich mich der Unterstützung des zweiten der Herren Schriftführer nicht zu erfreuen habe.

Ich ersuche mir daher die Ermächtigung zu ertheilen, aus der Mitte des Hauses einen zweiten Schrift-

führer bestellen zu dürfen. (Zustimmung.) Da kein Einwand erhoben wird, so würde ich also den Herrn Grafen Stürgkh ersuchen, dieses Amt provisorisch zu versehen.

(Abg. Graf Stürgkh nimmt den Platz als Schriftführer ein.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. R. v. **Schreiner:** Ich weiß nicht, aus welchem Grunde der geehrte Kultur-Ausschuß das dritte Alinea des § 15 gegen die Fassung des Landes-Ausschusses folgendermaßen geändert hat: „Die Zulassung einer Gesellschaft zur Pachtung einer Jagd unterliegt keinem Anstande, mit Ausschluß jener Mitglieder, denen etwa die Erlangung der Jagdkarte gesetzlich benommen ist.“ Ich bemerke, daß mir das sprachlich nicht sehr gut gesagt scheint. Allein ich lasse das hingehen. Die Bestimmung wird aber meritorisch nicht angehen. Wenn eine Gesellschaft sich privatrechtlich vereinigt hat zur Pacht einer Jagd, so wird es wohl angehen, daß, wenn gegen einzelne Mitglieder Bedenken obwalten, diese Gesellschaft gar nicht zugelassen werde, was aber in dem Falle geschehen soll, wenn die einen zugelassen, die anderen ausgeschlossen werden, und ob die Zurückbleibenden überhaupt noch in der Lage sein werden, die Pachtung zu übernehmen, erscheint mir sehr zweifelhaft. Ob man da nicht einem Subterfugium Thür und Thor öffnet? Ich könnte mich nur für die Fassung des Landes-Ausschusses entscheiden.

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte über § 15 für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky:** Ich erlaube mir, die von zwei Seiten vorgebrachten Bedenken zu beantworten, und zwar zunächst die Bemerkung des Herrn Abgeordneten v. Forcher, der sich gegen Alinea 1 und 2 des § 15 gewendet hat. Die Bestimmungen im ersten Alinea, nach welchem es heißt, daß „Personen, von welchen mit Grund erwartet werden kann, daß sie den ihnen durch die Uebernahme der Gemeindepachtung erwachsenden Obliegenheiten nicht nachzukommen vermögen, von der Licitation ausgeschlossen sind“, ist mit gutem Grunde und im Interesse der betreffenden Gemeinde und auch der Grundbesitzer geschehen; denn es wäre denkbar, daß zur Licitation auch eine Persönlichkeit kommt, von welcher notorisch, also z. B. nach den Vermögensverhältnissen zu erwarten ist, daß sie nicht in der Lage wäre, auf die Dauer den Pachtzins zu bezahlen oder Wildschadenvergütungen nachzukommen, so soll es dem Ermessen der politischen Behörde anheimgestellt sein, falls sie solche Bedenken hat, denselben aus-



zuschließen und dadurch einen unlauteren Wettbewerb bei Licitationen zum Nachtheile eines soliden Bewerbers hintanzuhalten.

Die zweite Bestimmung scheint mir vollkommen klar; ist es ja ein Grundsatz in der alten Gesetzgebung und auch in diese, in die neue Vorlage herübergenommen, daß die Gemeinde als solche von der Jagdpachtung auszuschließen sei, und es kann auch nicht im Wesen und im Zwecke und Bestimmung einer Gemeinde liegen, sich an den Jagdpachtungen zu betheiligen, selbst an der Eigenjagd. Die Bemerkung des Herrn Dr. R. v. Schreiner bezüglich des dritten Alinea glaube ich auch in befriedigender Weise beantworten zu können. Unsere Auffassung, die Auffassung des Ausschusses war eine, ich möchte sagen, coulantere. Nach der Fassung des Landes-Ausschusses wäre es möglich, daß eine Gesellschaft von fünfzehn Personen gebildet wird und unter diesen fünfzehn Personen eine Persönlichkeit ist, die beispielsweise die Fähigkeit, die Eigenschaft nicht besitzt, einen Waffenspaß oder eine Jagdkarte zu erhalten, weil etwa diese letztere ein abgestraftes oder sicherheitsgefährliches Individuum ist, während die anderen Personen vollkommen unbescholten sind. Da würde die Fassung des Landes-Ausschusses involviren, daß die übrigen vierzehn Herren ebenfalls nicht zugelassen werden, während nach unserer Fassung die Gesellschaft zugelassen wird, aber mit Ausschluß jenes Mitgliedes, gegen welches solche Bedenken vorliegen, und welches überhaupt nicht einen Waffenspaß oder eine Jagdkarte erhalten kann. Ich glaube, daß diese Textirung die billigere ist, und empfehle sie der Annahme des hohen Hauses. (Liest):

„§ 16, § 17, § 18.“

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Im § 18 ist festgesetzt (liest):

„Die Dauer der Pachtzeit hat in der Regel sechs Jahre zu betragen. Nur ausnahmsweise kann aus gewichtigen Gründen bis auf eine Minimaldauer von vier Jahren herab oder auf eine Maximaldauer von acht Jahren hinaufgegangen werden.“

Nun, meine Herren, diese Bestimmung, namentlich die kurze Zeit der Pachtdauer, kann möglicherweise für Untersteiermark und Mittelsteiermark praktisch sein; für Obersteiermark ist sie aber gänzlich unpraktisch und insbesondere ist die Minimaldauer von vier Jahren geradezu darnach angethan, um ein Jagdgebiet und speciell das Jagdgebiet einer Gemeinde, für welches man hauptsächlich zu sorgen hat, gründlich zu zerstören. Es kann der Fall sein, daß ein Jagdpächter unter was immer für Verhältnissen seine Jagd geschont hat, und die Verlängerung der Jagd nur zu dem Zwecke erreichen will, um noch im letzten Momente Geld aus dieser Pachtung

herauszuschlagen, und er diese Verlängerung im vierten Jahre erhält. Das ist jedenfalls eine Schädigung des Gemeinde-Eigenthums und deshalb möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß in dieser Richtung ein Unterschied zwischen Ober-, Mittel- und Untersteiermark geschaffen würde, wie er von mehreren Seiten factisch als nothwendig anerkannt wurde in der Weise, daß der erste Satz zu lauten hätte:

„Die Dauer der Pachtzeit hat in der Regel sechs Jahre für Mittel- und Untersteiermark und acht Jahre für Obersteiermark zu betragen. Nur ausnahmsweise kann aus gewichtigen Gründen bis auf eine Minimaldauer von vier Jahren in Mittel- und Untersteiermark und sechs Jahren in Obersteiermark herab oder auf eine Maximaldauer von acht Jahren hinaufgegangen werden.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: „§ 19, § 20, § 21, § 22.“

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Mir wäre es angenehm, wenn der Herr Berichterstatter vielleicht die Gefälligkeit hätte, die Abänderung, welche der Sonder-Ausschuß an der Landes-Ausschußvorlage gemacht hat, etwas zu motiviren.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Ich werde zunächst den Paragraphen verlesen (liest):

„Der Pachtchilling für die Gemeindejagd fließt in die Gemeindecasse. Die Gemeindevertretung hat innerhalb vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pachtchillings in ortsüblicher Weise kundzumachen, daß die einzelnen Grundbesitzer die auf sie entfallenden Antheile am Pachtchillinge binnen einer festzusetzenden Frist — bei sonstigem Verfall zu Gunsten der Gemeindecasse — beheben können. Diese Frist darf nicht weniger als vier Wochen betragen.“

Also es unterscheidet sich der § 22 nach dem Antrage des Landesculturausschusses vom § 22 der Landes-Ausschußvorlage nur im ersten Absätze, und besteht der Unterschied darin, daß die Landes-Ausschußvorlage im § 22 normirt, daß der Pachtchilling zu Gemeindezwecken nur dann verwendet werden kann, wenn von keinem bezugsberechtigten Grundbesitzer dagegen Einsprache erhoben wird, während die Fassung nach dem Antrage des Landesculturausschusses dem rechtlichen Verhältnisse eigentlich besser entspricht, denn nach den grundsätzlichen Bestimmungen über das Jagdrecht gebührt dem Grundbesitzer der auf seinen Grund und Boden entfallende Theil des Pachtchillings. Es ist daher im Sinne dieses Grundsatzes correcter, wenn die Gemeinde verpflichtet wird, die Grundbesitzer zu verständigen, daß ihre Quoten



des Pachtstillings ihnen zur Verfügung stehen, und nur der Restbetrag, der nicht behoben wird, zu Gemeindezwecken verwendet werden darf. Das ist der Grund, warum eine Aenderung vorgenommen worden ist, und empfehle ich die Annahme nach der Fassung des Landescultur-Ausschusses.

Abg. Freiherr v. **Moscon** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß gerade diese Fassung des § 22 einen Zweifel erweckt, ob derjenige Theil der Grundsteuer, der z. B. in einer Gemeinde auf die Eigenjagd-Parzelle entfällt, inbegriffen sein kann. Es ist dies nicht deutlich hier in der Stilisirung ausgedrückt. Es ist im zweiten Alinea gesagt (liest):

„Die Gemeindevertretung hat zu beschließen, ob die Vertheilung des Pachtstillings unter die Grundbesitzer nach Maßgabe der Fläche ihrer in die Gemeindejagd einbezogenen Grundstücke oder der auf dieselben entfallenden Grundsteuern stattzufinden hat.“

Nun kann von einer Eigenjagd ein Theil oder eine Parzelle in dieser Gemeindejagd sein; das ist nicht ganz deutlich ausgedrückt.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Ich glaube aufklärend bemerken zu sollen, daß meiner Ansicht nach kein Zweifel bestehen könne. Es handelt sich um die Vertheilung der Pachtstillinge der Gemeindejagd, nicht der Eigenjagd. Im Gemeindegebiete kann allerdings eine Eigenjagd sein, die wird aber nicht mitverpachtet, und daher kann sich diese Bestimmung nur beziehen auf die Grundstücke der Eigenjagd. Hier scheint das ausgeschlossen zu sein (liest):

„§ 23, § 24,

C. Auflösung der Jagdverpachtung und Aenderung am Grundbesitze.

§ 25, § 26, § 27, § 28.

II. Jagdpolitische Bestimmungen.

A. Jagdaufsicht.

§ 29, § 30.“

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G.-B.): Bei § 30 möchte ich nur bemerken, daß man hier, glaube ich, einfügen sollte, daß das Jagdschutz-Personale, das beediet ist, auch die Rechte eines öffentlichen Wachorganes genießt, nach dem Reichsgesetzblatte vom 16. Juni 1872, Nr. 84. Das ist das eine, und den zweiten Satz, glaube ich, sollte man ganz weglassen, nämlich: „darf jedoch gegen dritte Personen nur im Falle gerechter Nothwehr von diesen Waffen Gebrauch machen“. Dieser Satz ist ganz überflüssig, weil es schon nach dem Strafgesetze vorgeschrieben

ist, ob und inwieweit ein Mensch von einer Waffe Gebrauch machen darf. Würde dieser Satz im Paragraphen verbleiben, so macht es mir den Eindruck, daß geradezu denjenigen, gegen welche feinerzeit eventuell die Waffe gebraucht werden könnte oder müßte, hiemit gesagt wird, fürchtet euch nicht vor den Wachpersonen, denn sie dürfen von der Waffe keinen Gebrauch machen, und somit ist der Zweck, daß das Wachpersonale Waffen bei sich trägt, vereitelt.

Ich beantrage daher, daß nach den Worten „zu tragen“ die Worte einzufügen sind „und genießen das Recht eines öffentlichen Wachorganes“; der Satz von dem Worte „darf“ bis zum Schlusse möge ganz entfallen.

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Ich möchte vorausschicken, daß an den folgenden Bestimmungen nichts geändert wurde als im § 35 die Zufügung des Punktes g (liest):

„§ 31, § 32, § 33, § 34, § 35.“

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand**: Im Paragraphen 35, betreffend die Ausstellung von Jagdkarten ist zu verweigern, heißt es: „Personen, welche, insoweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenpasses bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können“; das verstehe ich nicht, und wenn ich es verstehen würde, so würde ich es so verstehen, daß, wenn Jemand zur Zeit, als er einen Waffenpaß haben sollte, keinen hatte, ihm eine Jagdkarte nicht mehr ausgefolgt werden darf. Ich bitte, ich weiß nicht, ob die Herren Jäger in einer solchen Lage waren, eine Jagdkarte nicht bei sich gehabt zu haben.

Ich war mit einigen Herren zur Jagd beim Grafen **Wilczek** geladen, und da ist es uns passiert, daß uns von den Gendarmen, weil wir keine Jagdkarte hatten, die Gewehre abgenommen worden sind und wir um das Jagdvergnügen kamen, daß wir aber deshalb nie mehr eine Jagdkarte hätten bekommen sollen, schiene mir doch eine harte Vorschrift.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Ich erlaube mir zur Aufklärung Folgendes zu sagen: § 35 enthält jene Fälle, in welchen die Behörde die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern hat und darunter befindet sich auch jener Fall, in welchem die um eine Jagdkarte ansuchende Person sich mit einem Waffenpaß nicht ausweisen kann, weil die politische Behörde die Fähigkeit der Erlangung eines Waffenpasses als Grundlage ansieht, ihr eine Jagdkarte auszustellen. Es paßt daher das Beispiel des geehrten Herrn Vorredners nicht ganz darauf. Es soll nur gesagt sein, daß,



wenn Personen um eine Jagdkarte einschreiten, sie den Waffenpaß als Beleg mitbringen müssen, und factisch ist die Praxis so, daß, wenn die politische Behörde den Betreffenden nicht kennt, sie das Vorweisen eines Waffenpasses verlangt. Wäre die Persönlichkeit von der Erlangung des Waffenpasses ausgeschlossen, dann könnte sie auch keine Jagdkarte erhalten.

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand** (G.=G.=B.): Dann paßt mein Beispiel nicht. Der Satz würde aber dann viel einfacher lauten: „Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern Personen, welche einen Waffenpaß vorzuweisen nicht in der Lage sind.“

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Nach dem Patente vom Jahre 1850 über das Waffentragen gibt es Persönlichkeiten, welche zum Tragen von Waffen keines Passes bedürfen, Officiere und solche, welche nach ihrem Gewerbe gewisse Waffen benöthigen, z. B. Jäger und Forstbeamte. Daher mußte man das schon genau anführen.

(Abg. Graf **Wurmbrand**: Das versteht ja kein Mensch.)

„§ 36, § 37, § 38.“

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.=G.=B.): Im § 38 ist sub 5 ausdrücklich hingewiesen worden auf das Verzeichnis jener Gerichtsbezirke oder Gerichtsbezirkstheile, in welchen auf Grund des § 38 sub 5 die Feldhasen keine Schonzeit genießen. Ich weiß nicht, ob diese Tabelle jetzt schon Gegenstand der Abstimmung sein wird, da sie im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Paragraphen steht. Ich beantrage, daß aus dieser Liste einzelne Gerichtsbezirke, welche darin angeführt sind, ausgeschlossen werden, weil es nach meinem Dafürhalten nicht gerechtfertigt ist, dort den Hasen ebenfalls zu vertilgen.

Ich werde so frei sein, diese Gerichtsbezirke, welche ich ausgeschlossen wissen will, zu verlesen (liest):

- „4. Cilli,
6. Schönstein,
7. Löffler,
8. St. Marein,
17. Arnfels.“

Nachdem aber einzelne Abgeordnete Bedenken tragen werden, die besser mit den Verhältnissen bekannt sind, als ich in den fremden Bezirken, so würde ich den Herrn Landeshauptmann bitten, eine getrennte Abstimmung über jene vorgeschlagenen Auslassungen zu veranlassen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. **Starfel** (St.=G. W.=Graz): Ich möchte mir die gleiche Frage zu stellen erlauben, ob mit der Abstimmung über § 38 zugleich auch das Verzeichnis,

Anhang A, als angenommen gilt oder ob am Schlusse über dieses Verzeichnis separat abgestimmt wird. Denn ich habe betreffs dieses Verzeichnisses ebenfalls Wünsche vorzubringen.

**Landeshauptmann**: Nachdem über diese Tabelle gesprochen werden soll, und nachdem über den § 38 abgestimmt wird, glaube ich, daß wir dann über diese Beilage auch abstimmen werden.

Abg. Dr. **Starfel** (St.=G. W.=Graz): Dann werde ich mir erlauben, meine Wünsche vorzubringen.

**Landeshauptmann**: Bitte zu sprechen.

Abg. Dr. **Starfel** (St.=G. W.=Graz): Ich muß zunächst dem unmittelbaren Herrn Vorredner Freiherrn v. **Hackelberg** erwidern, daß ich mit der Ausscheidung der Post 6, Schönstein, nicht einverstanden bin. Dagegen wünsche ich neu aufgenommen den Bezirk Windisch-Graz, aus welchem mir zahlreiche Petitionen zugekommen waren, wegen des Obstbaues in der dortigen Gegend und ebenso wünsche ich aufgenommen den angrenzenden Bezirk Mährenberg. Beide Bezirke befinden sich in Untersteiermark.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich vermissen in diesem Schema jedes System. Ich weiß nicht, von welchen Gesichtspunkten aus der Hasen in gewissen Bezirken proscribirt, in anderen geschont werden soll. Der Landes-Ausschuß ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Schonung in jenen Bezirken nicht stattfinden soll, in welchen hervorragend Weinbau betrieben wird. Wir waren der Ansicht, daß der Obstzüchter sich selbst schützen kann, der Weinbauer aber nicht; daher es dort, wo Weinbau betrieben wird, den Gemeinden möglich sein soll, wenn ein bestimmter Prozentsatz des Landes mit Wein bebaut ist, sich gegen Schaden zu wahren dadurch, daß sie den Hasen preisgeben; allein ich sehe hier, daß ganz Obersteiermark in dieses Schema aufgenommen worden ist, und frage: geschah dies vom Standpunkte des Jägers oder vom Standpunkte des Landwirthes? Der Jäger legt wahrscheinlich auf den Hasen ein geringeres Gewicht und will ihn preisgeben, aber dem Bauer in Obersteiermark ist mit der Vertilgung des Hasen nicht viel geholfen. Ich möchte daher den Berichterstatter bitten, mir zu sagen, von welchem Grundsätze der Sonder-Ausschuß ausgegangen ist, als er dieses Schema aufgestellt hat.

Abg. Graf **Lamberg** (G.=G.=B.): Ich möchte mir bei diesen Paragraphen erlauben zu bitten, daß im Punkte 2, wo es heißt: „Thiere und Wildkälber vom 15. Jänner bis 1. August“ das Datum geändert werde und zwar: „vom 15. Jänner bis 15. August“, denn es ist bekannt, daß die Thiere Ende Juni werfen,



folglich sind, wenn die Thiere zum Abschusse kommen, die Kälber kaum fünf Wochen alt, in Folge dessen das Kalb zu Grunde geht. Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß das Datum „15. August“ eingesetzt werde. Es ist da der Möglichkeit die Thiere abzuschießen wegen der 14 Tage Unterschied fast gar kein Abbruch gethan und doch die Möglichkeit gegeben, daß sich innerhalb der 14 Tage die Kälber so weit stärken, daß wenigstens nicht eine größere Zahl zu Grunde geht.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Uttenö**: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um bezüglich des § 38, Punkt 2, im Schlußsage jene Fassung zu beantragen, welche der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage vorgeschlagen hat. Der Landes-Ausschuß hat nämlich nicht nur die Schonzeit der Thiere und Wildkälber eingeschränkt, was auch in der Vorlage des Landesculturausschusses geschehen ist, sondern er hat in seiner Vorlage beantragt, daß nach vier Jahren mit Schonzeit je ein Jahr ohne Schonzeit für die Thiere und Kälber zu folgen habe, und ich glaube, nachdem dies einen wichtigen Punkt in der Landes-Ausschußvorlage gebildet hat, verpflichtet zu sein, die Auffassung des Landes-Ausschusses im hohen Hause zu vertreten und zur Geltung zu bringen. Es unterliegt keinem Zweifel und wurde dies auch vom Herrn Berichterstatter ausdrücklich zugestanden, daß eine Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande stattfindet, und zwar im ausgedehnten Maße und insbesondere durch die Art und Weise des Jagdbetriebes, welche es mit sich bringt, daß verhältnismäßig wenig Thiere und Kälber abgeschossen werden.

Die Ueberhegung des Hochwildes wird allseits anerkannt und, glaube ich, diesbezüglich eines weiteren Beweises enthoben zu sein. Wie wird aber nun dieser Ueberhegung des Hochwildes an den Leib gegangen? In der Vorlage des Landesculturausschusses haben wir zunächst eine Bestimmung, welche die Schutzzeit für Hirsche um beiläufig einen Monat und die Schutzzeit der Thiere und Kälber um einen und einen halben Monat verlängert. Es ist das immerhin etwas, erscheint aber verhältnismäßig wenig, nachdem die Thiere und Kälber gegenwärtig noch immer fast durch ein Viertel des Jahres sich in Schonzeit befinden. Es ist also einiges erreicht mit der Ausdehnung der Schutzzeit, doch wird dem Ueberhandnehmen des Hochwildes hiedurch nur in sehr geringer Weise Abbruch gethan werden.

Weiters wird von Seite des Landesculturausschusses auf die neue Fassung des § 41 hingewiesen, worin es heißt (liest):

„Wenn in einem Jagdgebiete (Pacht- oder Eigenjagd) die Verminderung einer Wildgattung im Interesse

der durch dieselbe im bedeutenden Maße geschädigten Land- und Forstwirtschaft sich als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung, eines Grundbesitzers oder des Jagdberechtigten eine angemessene, nöthigenfalls ziffermäßig festzusetzende, durch den Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit vorzunehmende Verminderung der Wildgattung in dem betreffenden Jagdgebiete anzuordnen.“

Diese Bestimmung wäre allerdings eine ganz ausgezeichnete und würde uns jeder weiteren Sorge überheben, wenn wir die Ueberzeugung hätten und die Gewißheit, daß sie in energischer, eingreifender und ausreichender Art und Weise gehandhabt würde. Ich erlaube mir aber darauf hinzuweisen, daß wir bisher eine ganz ähnliche Bestimmung schon gehabt haben, und zwar im § 7 der jetzt geltenden jagdpolizeilichen Vorschriften, welche lauten (liest):

„Die politischen Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdbesitzer das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen und es sollen diejenigen, bei denen ein zu großer Anwuchs des Wildstandes wahrgenommen wird, ohne Rücksicht zur verhältnismäßigen Verminderung angehalten werden.“

Also die Bestimmung des § 41 ist allerdings mit anderen Worten in den gegenwärtig bereits bestehenden polizeilichen Jagdvorschriften enthalten und trotzdem wird von allen Seiten eingestanden, daß eine Ueberhegung des Hochwildes im Oberlande stattgefunden hat. Man kann daher den natürlichen Schluß ziehen, daß die politischen Behörden von diesen, in den gegenwärtig bestehenden Vorschriften enthaltenen, ihnen eingeräumten Rechten keinen hinlänglichen Gebrauch gemacht haben. Natürlich, ich bin kein Prophet und ich kann auch nicht mit Sicherheit in die Zukunft blicken, aber vorläufig habe ich keinen Anlaß anzunehmen, daß künftighin von diesem der politischen Behörde eingeräumten Rechte ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird, als dies bisher geschehen ist, und so sehr ich für die Beibehaltung des § 41 bin, kann ich diese Bestimmungen nicht als ausreichend ansehen, um dem Ueberhandnehmen des Hochwildes im Oberlande ein entsprechendes Gegengewicht zu bieten und das Ueberhandnehmen zu beseitigen. Es ist daher unbedingt nothwendig, daß wir noch zu einem anderen Hilfsmittel greifen, damit nicht die Schäden, welche durch das Hochwild im Oberlande angerichtet werden, noch größere Dimensionen annehmen, und der Landes-Ausschuß glaubt dieses Mittel darin gefunden zu haben, daß angeordnet wird, daß nach je vier Jahren Schonzeit ein Jahr ohne Schonzeit für Thiere und Wildkälber eintritt. Es wird sodann, nachdem das Hochwild nach den Jahreszeiten seinen Stand-



ort vielfach wechselt und ein und dasselbe Stück im Laufe des Jahres verschiedene Reviere betritt, hinlänglich Gelegenheit geboten sein, den Stand im ganzen Oberlande entsprechend herabzusetzen.

Ich glaube, daß es sehr nothwendig ist, derartige Bestimmungen aufzunehmen, da wir sonst an den bisherigen Zuständen verhältnismäßig sehr wenig geändert haben würden.

Es könnte gegen diesen Vorschlag noch eingewendet werden, daß es eine Barbarei ist, wenn man das Thier im hochbeschlagenen Zustande und das Kalb in einem Alter, wo es sich noch nicht recht flüchten und schützen kann, zum Abschusse bringt. Das gebe ich zu, im gewissen Sinne ist das eine Barbarei (Graf Lamberg: Richtig), aber ich bitte, meine Herren, die Jagdausübung ist ohne sogenannte Barbarei, ohne eine gewisse Art von Grausamkeit überhaupt nicht möglich, denn die Art und Weise, wie man jagdbare Thiere erlegt, bringt es mit sich, daß man sich hiebei von jeder Empfindsamkeit freizuhalten hat.

Was bezwecken wir mit diesem Zusatz? Eine allgemeine Herabminderung des Hochwildstandes im Oberlande (Abg. Graf Lamberg: Vernichtung!) Von einer Vernichtung kann gar keine Rede sein, und das umso weniger, als wir das Schongesetz erst seit dem Jahre 1876 besitzen und wir in Steiermark bekanntlich auch schon vor dem Schongesetz zu einer Zeit, wo sowohl Hirsche als auch Thiere und Kälber das ganze Jahr geschossen werden konnten, recht gute Hochwildjagden gehabt haben. Also von einer Vernichtung des Hochwildstandes kann nicht die Rede sein. Ich möchte aber auf Folgendes besonders aufmerksam machen. Es ist Thatsache, daß in vielen Revieren in Folge zu starken Hochwildstandes bei halbwegs strengem Winter hunderte von Stücken Hochwild eingehen; es erfrieren und verhungern in einem solchen Winter in Steiermark tausende von Stücken Hochwild. Diesem grausamen Zustande werden wir vorbeugen, wenn wir den Hochwildstand im Allgemeinen herabsetzen, und dazu soll die zeitweise Aufhebung der Schonzeit im Vereine mit den von mir früher erwähnten beiden Mitteln dienen. Auf diese Art werden wir beide Zwecke erreichen, nämlich den Grund- und Waldbesitzer vor größeren Schaden bewahren und uns andererseits gegen das Hochwild selbst human erweisen. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme folgenden Zusatzantrages. Der Punkt 2 soll lauten (liest):

„2. Thiere und Wildkälber vom 15. Jänner bis 1. August, doch hat auf vier aufeinanderfolgende Jahre mit dieser eben angegebenen Schonzeit stets ein Jahr ohne Schonzeit zu folgen. Die erste ein-

jährige Unterbrechung der Schonzeit beginnt mit 1. Jänner nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Graf Kottulinsky:** Von der Absicht geleitet, die Debatte möglichst abzukürzen, habe ich es bis jetzt unterlassen, bei jedem Paragraphen eine Einleitung oder Begründung zu geben. Belehrt durch wiederholte Anfragen, werde ich in Zukunft bei jenen Paragraphen, wo wichtige Aenderungen gemacht werden, eine Begründung vorausschicken. Ich gehe nun über zu jenen Bemerkungen, welche von Seite der geehrten Herren Vorredner gemacht wurden bezüglich des § 38 und ist zunächst die Anfrage gestellt worden, nach welchem Systeme bei der Zusammenstellung jener Bezirke vorgegangen wurde, in welchen der Hase keine Schonzeit genießen soll. Ich muß zugeben: eigentlich nach gar keinen Systemen. (Abg. Ritter v. Schreiner: Bravo! Heiterkeit.) Es ist das sehr erklärlich; der Landes-Ausschuß ist bei seinem Antrage allerdings nach einem gewissen Systeme vorgegangen, er hat nämlich jene Bezirke angeführt, in welchen ein hervorragender Weinbau getrieben wird. Nun sind in der Verathung des Sonder-Ausschusses, wie das schon zu gehen pflegt und manchmal auch im Hause vorkommen kann, durch verschiedene Amendements verschiedene andere Bezirke dazugekommen; immerhin läßt sich noch immer ein gewisses System erkennen, denn die Anträge, welche gestellt wurden auf Vermehrung der Bezirke ohne Schonzeit bezwecken, das ganze untersteirische Weinland zusammenzufassen und daher sind allerdings auch solche untersteirische Bezirke hineingekommen, in welchen zwar kein hervorragender, aber immerhin ein Weinbau betrieben wird.

Man war eben der Meinung, es sollen nicht mitten im Weinlande einzelne Bezirke ausgelassen werden, die dann einen Herd oder eine Brutstätte der Hasen bilden könnten. Auch der Ausschuß hat nicht die Absicht gehabt, den Obstbau in der Weise zu schützen, daß auch mittelsteirische Bezirke aufgenommen worden wären, weil er die Ansicht des Landes-Ausschusses theilt, daß die Obstzucht sich schützen kann durch entsprechende Bewahrung der Bäume, und weil die Hasenjagd in Mittelsteiermark immerhin einige Bedeutung hat, jedenfalls eine größere als in Obersteier.

Nun wurden auch sämmtliche obersteirische Bezirke aufgenommen über Antrag eines Ausschuß-Mitgliedes aus Obersteier, der behauptete, daß die Hasen in Obersteier auch sehr lästig sind und daß sie dort keinen



Werth repräsentiren. Ich bemerke, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß es sich in allen diesen Bezirken nicht um die Ausrottung, sondern nur um die Außerkraftsetzung der Schonzeit handelt; also mit der Aufnahme eines solchen obersteirischen Bezirkes wird noch nicht die Ausrottung decretirt, dazu müßten noch die Bedingungen der §§ 52 und 53 dazutreten. Nun will ich mich noch aussprechen bezüglich einiger Zusatzanträge; bezüglich einzelner Bezirke enthalte ich mich, Stellung zu nehmen. Was den Zusatzantrag des Herrn Grafen **L a m b e r g** betrifft, die Schonzeit der Thiere um 14 Tage zu verlängern, muß ich mich im Namen des Sonder-Ausschusses gegen die Annahme des Antrages aussprechen, weil, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß mitunter Wildkälber in Folge des frühzeitigen Abschusses der Kälberthiere eingehen werden, der Ausschuss eben die Absicht verfolgt, das Hochwild zu vermindern und die entsprechende Verminderung bei dem Mutterwild und den Kälbern eintreten muß. Umso entschiedener muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen **A t t e m s** aussprechen, welcher in Restituirung der Fassung in der Landes-Ausschuß-Vorlage beantragt, es habe alle fünf Jahre die Schonzeit für Kahlwild außer Kraft zu treten. Es ist das eine irrationelle und viel zu weit gehende Maßregel. Irrationell deshalb, weil ohne Unterschied, ob in dem Landestheile oder Reviere hohe oder niedere Wildstände sind, dieselben gleichmäßig berührt werden, was deshalb gefährlich ist, weil diese Bestimmung nicht rechnet mit der oft enormen Decimierung des Wildstandes durch die strengen und schneereichen Winter. Ich verweise alle Herren darauf, daß dies sehr häufig der Fall ist und daß die Jahre 1894 und 1895 mehrere tausend Stück Hochwild zum Opfer gefordert haben. Würde ein Jahr vorher ein solches schonloses Jahr eintreten oder ein Jahr nachher, so könnte das zur Folge haben, daß das Hochwild nahezu decimirt wird. Ich bitte daher diesen Zusatzantrag, welcher jagdwirtschaftlich irrationell ist, nicht annehmen zu wollen und im Uebrigen die Punkte des § 38 anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über die §§ 1 bis 37 inclusive.

(§§ 1 bis 37 werden angenommen.)

Bei der Abstimmung über § 38 werde ich so vorgehen, daß ich zuerst über den Eingang und den Punkt 1, zu welchem kein Abänderungs-Antrag gestellt worden ist, abstimmen lassen werde. Zu Punkt 2 liegt der Antrag des Herrn Grafen **L a m b e r g** vor, welcher wünscht, daß die Schonzeit für die Thiere und Wildkälber um 14 Tage verlängert wird, sowie der Zusatzantrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Franz Grafen **A t t e m s**.

Ich glaube, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Grafen **L a m b e r g** zur Abstimmung zu bringen habe, weil derselbe eine Ausdehnung der Schonzeit in's Auge faßt und es dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen **A t t e m s** frei steht, sich mit seinem Zusatzantrage demselben anzuschließen. Falls dieser nicht angenommen würde, käme der Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen **A t t e m s** zur Abstimmung und falls dieser nicht angenommen würde der Punkt 2 in der Fassung des Landescultur-Ausschusses, dann kommt Punkt 4 und vor Punkt 5 die Tabelle A und sodann Punkt 5 bis inclusive Punkt 9 zur Abstimmung.

Ueber die Tabelle A werde ich getrennt abstimmen lassen, hinsichtlich der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. **S a c k e l b e r g** beantragten Auslassungen und des vom Herrn Dr. **S t a r k e l** gestellten Zusatzantrages. (Eingang und Punkt 1 werden angenommen.)

Nunmehr kommt Punkt 2 in der Fassung des Herrn Grafen **L a m b e r g** zur Abstimmung, welcher beantragt, daß derselbe zu lauten habe (liest):

„2. Thiere und Wildkälber vom 15. Jänner bis 15. August.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

**Berichterstatter Graf Rottulinsky:** Bezüglich der Abstimmung möchte ich beantragen, daß über den Antrag des Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Grafen **A t t e m s** in der Weise getrennt abgestimmt wird, daß zuerst der Antrag des Landescultur-Ausschusses und sonach der vom Herrn Grafen **A t t e m s** beantragte Zusatz zur Abstimmung kommt.

**Landeshauptmann:** Ich füge mich diesem Antrage.

(Der Antrag des Landescultur-Ausschusses wird angenommen und der Zusatz des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen **A t t e m s** abgelehnt.)

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 und 4.

(Punkt 3 und 4 werden angenommen.)

**Abg. Dr. Ritter v. Schreiner** (Stadt Graz): Diesem Verzeichnisse gegenüber bin ich in großer Verlegenheit. Ich bin nämlich nicht in der Lage, auf die Motivirung hin, welche der Herr Berichterstatter von der Tribüne für den Wegfall der Schonung der Hasen in Obersteiermark gegeben hat, für eine Reihe von zwanzig Gerichtsbezirken für die Subjimirung derselben unter diese Gesetzesstelle zu stimmen.

Ich möchte daher, wenn es noch gestattet wäre, mir den Antrag erlauben, das Verzeichnis, welches der Landes-Ausschuß vorgelegt hat, zur Abstimmung bringen zu dürfen, sonst müßte ich gegen das ganze Verzeichnis stimmen.



**Landeshauptmann:** Mir kommt vor, daß das Verzeichnis des Landes-Ausschusses nicht in Verhandlung steht. Was den Antrag des Landeskultur-Ausschusses betrifft, insoferne er die obersteirischen Bezirke anlangt, kann ich mittheilen, daß das Verzeichnis sämtliche Bezirke des Oberlandes umfaßt.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Da muß ich also um getrennte Abstimmung bitten.

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Da werde ich mir erlauben zu beantragen, daß die Bezirke von 21 bis 42, welche sämtlich obersteirische Bezirke sind, gegenüber den Bezirken 1 bis 20 zur Abstimmung kommen, und zwar in Einem; denn was für den einen Bezirk gilt, das gilt für alle.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Ich hätte nur die eine Bemerkung zu machen, daß nach meiner Meinung man da nur von 1 bis 19 gehen dürfte, denn Radkersburg ist kein untersteirischer Bezirk und kommt in der Landes-Ausschlußvorlage nicht vor.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Als im Winter des Jahres 1894/95 die Hasen die neu angelegten und mit großen Kosten hergerichteten . . .

**Landeshauptmann** (unterbrechend): Ich bitte sehr um Entschuldigung, wir sind nicht mehr bei der Debatte und können Sie daher nur mehr zur Abstimmung sprechen.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Ich war der Anschauung, daß dieser Anhang ganz zuletzt zur Abstimmung gelangt.

**Landeshauptmann:** Ich bitte sehr, ich habe früher über eine Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel bemerkt, daß wir bei § 38 auch zum Anhang A sprechen, und daß, wenn Anträge gestellt werden, sie auch zum Anhang zu stellen sind, und daß ich dann den Anhang A und den § 38 zur Abstimmung bringen werde.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Ich erlaube mir einen Antrag zu stellen.

**Landeshauptmann:** Dann müssen Sie die Wiederaufnahme der Debatte beantragen.

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Ich stelle den Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Bei der Abstimmung über Anhang A werde ich zuerst abstimmen lassen über Post Nr. 1. Drachenburg, 2. Lichtenwald, 3. Rann, 5. Gornobitz, 9. Marburg, 10. St. Leonhard, 11. Windisch-Feistritz, 12. Pettau, 13. Friedau, 14. Rohitsch, 15. Luttenberg, 16. Ober-Radkersburg, ob dieselben in das Verzeichnis aufzunehmen sind.

(Die Aufnahme wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Post 4, Gilli.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird angenommen.)

Sonach kommen wir zur Post 6, Schönstein.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird angenommen.)

Sonach folgt Post Nr. 7, Tüffer.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird angenommen.)

Weiters kommen wir zu Post Nr. 8, St. Marein.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Weiters folgt Post 17, Arnfels.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Weiters folgt Post Nr. 18, Leibnitz, rechtes Murufer.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Sohin folgt Post Nr. 19, Mureck, rechtes Murufer.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Weiters folgt Post Nr. 20, Radkersburg.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Endlich haben wir abzustimmen über die Posten Nr. 21—42, betreffend die obersteirischen Bezirke.

(Die Aufnahme in das Verzeichnis wird beschlossen.)

Nunmehr kommen wir zum Antrage des Herrn Dr. Starkel, welcher wünscht, daß die Bezirke Windischgraz und Mahrenberg auch noch in das Verzeichnis aufgenommen werden.

(Die Aufnahme dieser Bezirke in das Verzeichnis wird in getrennter Abstimmung beschlossen.)

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Punkte 5, 6, 7, 8 und 9 des § 38.

(Die Punkte 5 bis incl. 9 des § 38 werden angenommen.)

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 39, § 40, § 41.“

Bei diesen Paragraphen erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß hier der Ausschuß eine grundsätzliche Aenderung der Textirung und des Inhaltes vorgenommen hat, und zwar aus folgenden Gründen. Der Landeskultur-Ausschuß verfolgt mit dieser Textirung die Absicht, einem Uebelstand abzustellen, welcher nach den jetzigen Normen über Abschlußaufträge abzustellen nicht möglich war. Es ist eine vielfach vorkommende Erscheinung, daß in Folge der Ueberhegung in einem Jagdgebiete, sei es nun ein Pachtjagdgebiet oder eine Eigenjagd, das dort überhegte Wild, und es wird sich wohl vorzugsweise um Hochwild handeln, in die angrenzenden Jagdgebiete auswechselfelt



und dort insbesondere häufig zur Schonzeit einen bedeutenden Schaden an den Culturen macht. Wenn nun diese beiden Jagdgebiete nicht in einer Hand sind, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Jagdpächter des unterhalb gelegenen Revieres, also des in Borbergen oder Thälern gelegenen Revieres, außerordentlich hohe Wildschäden zu vergüten hat, ohne in die Lage zu kommen, einen ausgiebigen Abschluß vorzunehmen, weil dieses Hochwild zumeist im Spätherbst oder im Winter, wo es zwar weniger Schaden macht, oder im Frühjahr und Frühsommer in den vorderen Revieren ist, also während der Schonzeit; und da soll nun Wandel geschaffen werden, damit die Behörden ermächtigt sind, in einem solchen Falle, wenn das auswechselnde Wild wiederholt und im bedeutenden Maße Culturschäden verursacht, mit Abschlußaufträgen auch in jenen Revieren einzugreifen, wo der Wildstand überhegt ist. Ich erblicke gerade in dieser Bestimmung dieses § 41 ein wesentliches Mittel, um der Ueberhegung vorzubeugen, dagegen hat sich der Landes-cultur-Ausschuß entschieden gegen eine Bestimmung ausgesprochen, wie sie der Landes-Ausschuß aufgenommen hat, und das ist der zweite Absatz dieses Paragraphen. Es soll hier der Waldbestand eines Eigenjagdbesizers gegen den Besitzer selbst geschützt sein, und das erschien dem Landes-cultur-Ausschuß als ein unberechtigter Eingriff in die Privatrechte des Besitzers; es ist das auch nicht nothwendig, nachdem wir ein Forstgesetz haben, welches genügende Bestimmungen enthält, um Walddevastationen zu verhindern; es kann sich immer nur darum handeln, im öffentlichen Interesse den Bestand des Waldes zu erhalten. Es kann sich aber niemals darum handeln, den nachhaltigen Bezug einer Rente dem betreffenden Waldbesitzer von Gesetzeswegen zu sichern und zu schützen, und nur eine Schmälerung der Rente bedeutet es, wenn durch das Wild der Wald theilweise geschädigt wird; er kann eine Verlangsamung im Zuwachse, eine Entwerthung der einzelnen Holzsortimente entstehen, allein der Waldbestand als solcher wird nicht gefährdet, und es ist also nicht nothwendig, einen solchen nur durch öffentliche Interessen gerechtfertigten Eingriff in die Privatrechte der Eigentümer durch solche gesetzliche Bestimmungen zu machen, und deshalb hat der Landes-cultur-Ausschuß diese Aenderung vorgenommen, und bitte ich, den § 41 in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Utten**: Ich möchte mir nur zu den letzten Bemerkungen des Herrn Berichtstatters einige Worte erlauben. Der Landes-Ausschuß hat allerdings in § 41 eine Bestimmung gehabt, welche lautet (liest):

„Wenn in Folge Uebergehens von Hochwild in

einem Eigenjagdgebiete Beschädigungen des Waldbestandes in diesem Gebiete in ausgedehntem, die nachhaltige Holzzucht gefährdenden Umfange wahrgenommen werden, so hat die politische Bezirksbehörde von amtswegen eine angemessene, selbst während der Schonzeit vorzunehmende Verminderung des Hochwildes anzuordnen.“

Ich werde nicht beantragen, daß diese Bestimmung in dem § 41 des jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzes wieder aufgenommen wird, nachdem ich aus dem Texte des § 41, wie er vorliegt entnehme, daß mit diesem Texte ganz dasselbe erreicht wird, was der Landes-Ausschuß in seiner Fassung bezweckt hat, es heißt hier (liest):

„Wenn in einem Jagdgebiete (Pacht- oder Eigenjagd) die Verminderung einer Wildgattung im Interesse der durch dieselbe im bedeutenden Maße geschädigten Land- und Forstwirtschaft sich als nothwendig herausstellt, so hat die politische Bezirksbehörde über Antrag der Gemeindevertretung, eines Grundbesizers oder des Jagdberechtigten eine angemessene, nöthigenfalls ziffermäßig festzusetzende, durch den Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit vorzunehmende Verminderung der Wildgattung in dem betreffenden Jagdgebiete anzuordnen.“

Es ist daher hier dasselbe enthalten, was der Landes-Ausschuß im § 41 festgesetzt hatte, es kann nach dem Wortlaute des gegenwärtigen § 41 der Landes-cultur-Ausschuß-Vorlage die politische Behörde den Abschluß anordnen, wenn eine bedeutende Schädigung der Forstwirtschaft stattfindet, und damit ist das erreicht, was der Landes-Ausschuß in seiner Vorlage bezweckt hat. Ich möchte nur der Auffassung des Herrn Referenten entgegenreten, daß die Art und Weise der Waldbehandlung im eigenen Forstbesitze nicht das allgemeine, sondern nur das Interesse des betreffenden Besitzers selbst berührt, insoweit dieser Wald nicht geradezu verwüftet wird; dem kann ich nicht vollkommen beipflichten. Ich glaube, daß, wenn der Wald durch starken Wildverbiß oder durch Schälen geschädigt wird, wenn in Folge dessen die Culturen 10 bis 30 Jahre in der Entwicklung zurückgehalten werden, hiedurch wesentlich auch das öffentliche allgemeine Interesse verletzt werde.

Das Forstgesetz schreibt vor, daß Waldbläßen binnen fünf Jahren in Cultur zu bringen sind.

Wenn wir einen Zustand herbeiführen, welcher es verhindert, daß diese Culturen sich entwickeln, wenn in Folge dessen verhältnismäßig große Flächen durch dreißig und mehr Jahre kahl liegen bleiben, so kann man sagen, daß dies gegen die Bestimmung des Forstgesetzes ist und daß durch ein jahrelanges Andauern des Kahlschlages die wesentlichen öffentlichen Interessen tangirt werden. Ich unterlasse es, einen Zusatzantrag zu stellen, weil



der § 41 den Intentionen des Landes-Ausschusses vollkommen entspricht und kann nur abermals den lebhaften Wunsch ausdrücken, daß dieser Paragraph in vollkommen ausreichender und entsprechender Weise gehandhabt werde.

Abg. Dr. **Linf** (St.-G. Murau): Ich muß gestehen, daß ich zunächst dem gleichen Paragraphen in der Landes-Ausschuß-Vorlage in der Stilisirung den Vorzug gebe, weil es ganz richtig ist, wie Herr Graf **Attems** gesagt hat, daß dort der gleiche Gedanke aber in klarer und präciserer Form zum Ausdrucke gebracht ist. Wenn aber schon auf die vorliegende Fassung eingegangen werden soll, so möchte ich eine Bemerkung machen. Ich vermisse in diesem Paragraphen eine richtige logische Angliederung, wie sie in der früheren Vorlage ganz deutlich war. Es müßte das dritte Alinea zum zweiten gemacht werden, denn dieses Alinea paßt nicht zum Schlusse. Zuerst müssen die Rechtsmittel angegeben werden und dann erst kann von der Art der Execution die Rede sein. Ich stelle daher den Antrag, daß Alinea 3 als Alinea 2 behandelt wird, und Alinea 2 als Alinea 3. Weiters beantrage ich, daß auch dem Grundbesitzer das Recursrecht eingeräumt wird. Es ist eine Erweiterung der Rechte der betreffenden Grundbesitzer in dem Entwurfe des Landes-cultur-Ausschusses insoferne aufgenommen, als die Grundbesitzer das Recht haben, eine Anzeige bei der politischen Behörde zu machen. Wenn dem Grundbesitzer also das Recht eingeräumt ist, eine Vorstellung zu machen, so sehe ich nicht ein, warum ihm ein Recursrecht nicht ebenso eingeräumt wird, wie dem Jagdberechtigten und der Gemeinde. Ich stelle daher den Antrag, daß das Alinea 2 zu lauten habe (liest):

„Gegen die Verfügung der politischen Behörde steht dem Jagdberechtigten, der Gemeindevertretung und den beteiligten Grundbesitzern der Recurs zu.“

Alinea 2 der Vorlage würde dann Alinea 3 bilden. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Ich kann nicht umhin zu bemerken, daß ich diese Reihenfolge der drei Sätze doch richtig finde, weil wir im zweiten Absätze finden, daß die politische Behörde solche Aufträge durchführen soll; es kann ja auch darüber Recurs ergriffen werden und ich finde es daher ganz logisch, wenn die Bestimmung über das Recursrecht nach den zwei ersten Alineen angereicht wird.

Abg. Dr. R. v. **Schreiner** (Stadt Graz): Aber es darf dann nicht heißen „gegen eine solche Verfügung“.

Abg. Dr. **Linf** (St.-G. Murau): Dann würde es gegen das erste Alinea gar keinen Recurs geben.

**Landeshauptmann**: Ich bringe nun die §§ 39 und 40 zur Abstimmung und bitte die Herren, welche dafür stimmen wollen, sich zu erheben.

(§§ 39 und 40 werden angenommen.)

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Dr. **Linf** zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Alinea 2 des § 41 hat zu lauten:

Gegen die Verfügung der politischen Behörde steht den Jagdberechtigten, der Gemeindevertretung und den beteiligten Grundbesitzern der Recurs zu.

Alinea 2 der Vorlage hat das Alinea 3 zu bilden.“

(Der Antrag des Herrn Abg. Dr. **Linf** wird abgelehnt.)

Berichterstatter Graf **Rottulinsky**: Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Linf** nicht angenommen wurde, so sehe ich mich veranlaßt, aufmerksam gemacht, daß etwa der letzte Satz „gegen eine derartige Verfügung“ nur auf das zweite Alinea bezogen werden könnte, diese Anregung dankbar zu benutzen und den Antrag selbst aufzunehmen, daß es in Alinea 3 zu lauten habe: „Gegen d.artige Verfügungen.“

(Der § 41 wird mit dieser Aenderung in der Fassung des Landes-cultur-Ausschusses angenommen.)

„§ 42, § 43,

D. Sonstige jagdpolizeiliche Bestimmungen.

§ 44, § 45, § 46.“

Zu § 46 erlaube ich mir zu bemerken, daß eine Aenderung vorgenommen wurde. Sie finden in der Landes-Ausschußvorlage bezüglich der Treibjagden an Sonntagen die Bestimmung, daß mit diesen nicht vor zehn Uhr Vormittags begonnen werden soll, während der Landes-cultur-Ausschuß die Bestimmung aufgenommen hat, daß mit Ausnahme der Normatage an allen übrigen Sonn- und Feiertagen mit den Treibjagden nicht vor Beendigung des Frühgottesdienstes begonnen werden darf.

Der Landes-cultur-Ausschuß glaubte mit dieser Bestimmung dem religiösen Momente genügend Rechnung getragen zu haben und ich muß darauf verweisen, daß es eine große Anzahl von Jagdfreunden gibt, welche lediglich am Sonntag Zeit haben, dem Jagdvergnügen zu huldigen, und daß diese bei einer größeren Entfernung und dem größeren Umfange der Jagd nicht im Stande wären, solche Treibjagden abzuhalten, wenn sie erst



nach 10 Uhr beginnen dürfen; namentlich wäre dies im Hochgebirge unmöglich, wo man mit den Treibjagden mit Rücksicht auf die großen Entfernungen viel früher beginnen muß.

Ich empfehle die Annahme dieser geänderten Bestimmung und erlaube mir, noch aufmerksam zu machen, daß auch im ersten Absätze der 24. December gestrichen wurde, denn das ist kein gebotener Feiertag; es ist der Tag des Weihnachtsabends, an welchem es vielfach Sitte ist, Jagden abzuhalten, wodurch die gottesdienstlichen Uebungen gar nicht gestört werden.

(Liest): „§ 47.“ Auch dieser Paragraph wurde gegenüber dem § 47 der Landes-Ausschußvorlage geändert.

Nach der Fassung des Landes-Ausschusses könnte man verstehen, daß alle Grundstücke, welche mit Zäunen umschlossen sind, nicht betreten werden dürfen. Bei der Gewohnheit aber, die in Obersteiermark besteht, daß alle Almböden und auch große Waldflächen eingezäunt sind, wäre bei buchstäblicher Befolgung dieser Bestimmung, die Jagd völlig unmöglich gemacht. Es kann sich nur handeln, Culturgrundstücke in der unmittelbaren Nähe des Hauses, welche für den Jagdbetrieb nicht notwendig sind, auszuschließen. Und daher hat der Landescultur-Ausschuß diesen Paragraphen in diesem Sinne modificirt und empfehle ich den Antrag zur Annahme.

Abg. Dr. **Vink** (St.-G. Murau): Ich finde, daß dieser Paragraph in der vorliegenden Fassung zu außerordentlichen Zweifeln in der Auslegung Anlaß geben wird und Anlaß geben muß; schon die ersten zwei Sätze sind nicht so klar genug gegeben, daß man nicht darin finden könnte, daß ein gewisser Widerspruch zwischen beiden liegt. Es heißt hier im ersten Absätze (liest):

„In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.“

Im zweiten Alinea heißt es (liest):

„Die in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen, mit einer künstlichen oder natürlichen Umfriedung versehenen Haus-, Gemüse-, Obst- und Ziergärten, Baum- und Rebschulen, Hofräume, Lagerplätze und zur künstlichen Fischzucht verwendeten Teiche dürfen vom Jagdberechtigten in Ausübung der Jagd ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht betreten werden.“

Ich vermuthete zunächst, daß dieser Beisatz der künstlichen oder natürlichen Umfriedung sich auf sämtliche hier angeführte Objecte bezieht, obwohl das nicht so klar ist (Abg. Graf **Kottulinsky**: Natürlich!), wenn aber das wirklich der Fall ist, dann finde ich weiters, daß, nachdem schon im ersten Alinea gesagt ist, daß das

Wild in der nächsten Umgebung aufgesucht, aber nicht getrieben werden darf, es mir eigenthümlich erscheint, daß der Betreffende die speciell bezeichneten Culturen ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht betreten darf. Denn wenn das Wild aufgesucht und getrieben werden darf, muß man die betreffenden Gärten betreten dürfen, jedenfalls auch mit Hunden betreten dürfen. Noch sonderbarer erscheint das dritte Alinea (liest):

„Verweigert der Grundbesitzer das vom Jagdberechtigten nachgesuchte Betreten solcher eingefriedeten Grundstücke, so ist er auch nicht berechtigt, eine Vergütung von Wildschäden auf diesen Grundstücken zu verlangen.“

Meine Herren! Das ist eine außerordentlich gefährliche Bestimmung, die auch im Entwurfe der Landes-Ausschußvorlage nicht enthalten war. Wenn Sie bedenken, daß fast neben jeder kleinen Kenschke ein Krautacker, ein Gemüsegarten u. s. w. ist und daß die Einfriedung in der Regel mangelhaft ist und daß der Grundbesitzer, wenn er dem Jäger, der ihm mißliebig ist, nicht in die Nähe seiner Behausung kommen lassen will und ihm daher den Zutritt oder das Betreten solcher Gemüsegärten verweigert, deswegen der Wildschadenvergütung verlustig wird, so ist dies eine sehr harte Bestimmung für den Grundbesitzer. Es ist jedoch bekannt, daß die Gärten in der Nähe der Gehöfte am meisten geschädigt werden; im Winter sind das gewöhnlich die Orte, wo die größten Beschädigungen durch die Hasen vorkommen, denn das Wild zieht sich in die Nähe der Häuser. Der Landes-Ausschuß hat eine ähnliche Bestimmung nicht aufgenommen.

Ich beantrage daher, daß dieses Alinea 3 weggelassen und daß darüber namentlich abgestimmt werde.

Landes-Ausschußbeisitzer **Franz Graf Uttems**: Ich theile bezüglich des Alinea 2 nicht die Bedenken des Herrn Dr. Vink, ich glaube aber, daß es zweckmäßiger wäre, wenn wir im zweiten Alinea die Worte „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“ auslassen lassen würden, es sollen, wie die Fassung gegenwärtig lautet, nur die in unmittelbarer Nähe befindlichen, mit einer künstlichen oder natürlichen Umfriedung versehenen Haus-, Gemüse-, Obst- und Ziergärten, Baum- und Rebschulen, Hofräume, Lagerplätze und zur künstlichen Fischzucht verwendeten Teiche vom Jagdberechtigten in Ausübung der Jagd ohne Zustimmung des Grundbesitzers nicht betreten werden.

Ich glaube, derselbe Grund, welcher diese Cultur-gattungen in der Nähe der Häuser zu schützen vorhanden ist, ist auch dann vorhanden, wenn sich diese Cultur-gattungen nicht in der unmittelbaren Nähe von Häusern befinden, z. B. wenn Baum- oder Rebschulen, wie dies



häufig der Fall ist, sich weit entfernt von Häusern und Ortschaften befinden, auch dann ist ein Betreten derselben nicht sehr nützlich und kann nur zu verschiedenen Beschädigungen und in Folge dessen zu Streitigkeiten zwischen dem Jagdpächter und Grundbesitzer führen.

Der Jagdbetrieb wird durch die Auslassung dieser Worte „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“ gar nicht im mindesten eingeschränkt, nachdem ein wirkliches Bedürfnis nach Bejagen derartiger Grundstücke nicht vorhanden ist.

Ich stelle den Antrag auf Eliminirung dieser Worte.

Weiters schließe ich mich dem Antrage des Herrn Dr. Link auf Eliminirung des Absatzes 3 des § 47 an.

Der Jagdpächter kann das Wild, welches in diesen Gemüsegärten, Baumschulen, Rebschulen sich befindet, zwar dann nicht schießen, wenn es sich in diesen Culturgattungen aufhält, wohl kann er aber das Wild dann schießen, wenn es sich außerhalb der Culturgattungen in seinem Jagdgebiete befindet (Heiterkeit), und ist daher kein Grund vorhanden, den Jagdpächter vom Ersatz des Wildschadens loszuzählen.

Abg. Excellenz Graf **Wurmbrand** (G.-G.-B.): Mir scheint, die Ausführungen des Herrn Grafen Attems sind in dieser Beziehung nicht vollkommen logisch, denn wenn — und es ist eine Ausnahme dieses Jagdgesetzes vor allen andern — gewisse Theile von Gärten u. s. w., wenn sie mit einem natürlichen oder künstlichen Zaun versehen sind, dem Jagdpächter unzugänglich gemacht werden — der Grund ist gar nicht angegeben. Es heißt nur, in unmittelbarer Nähe des Hauses. Da kann ich mir sehr gut denken, daß die Besitzer größerer Gärten dieselben mit natürlichen Hecken umgeben und so dem Jagdpächter den Eintritt in dieselben verweigern, es kann dasselbe bei Obstgärten, Rebschulen u. s. w. geschehen.

Nun, wenn das geschieht, und man dem Jagdpächter denn Eintritt nicht gestattet, dann sehe ich absolut nicht ein, wie der Jagdpächter dazukommt, den Wildschaden zu vergüten. Die Ansicht des Herrn Grafen Attems, der sagt, der Jagdpächter kann außerhalb dieser Umgrenzungslinie und wenn das Wild hinauskommt, kann er es schießen, ist eine Zumuthung, die zu weit geht. Ich würde beantragen, den Antrag des Herrn Dr. Link abzulehnen und den Paragraph anzunehmen, wie er in der Landescultur-Ausschußvorlage vorliegt.

Abg. Dr. Freiherr v. **Stöck** (G.-G.-B.): Bezüglich des dritten Alinea dieses § 47 möchte ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners, Grafen **Wurmbrand**, anschließen und bitten, das dritte Alinea in der Textirung, wie es vom Ausschusse vorgeschlagen, anzunehmen. Was

jedoch das zweite Alinea betrifft, möchte ich mich wohl dem Antrage des Herrn Grafen Attems anschließen, die Worte „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“ zu streichen.

Ich glaube, daß das wirklich nur zufällig darin hängen geblieben ist in analoger Weise wie die frühere Stilisirung.

Es wird wirklich nicht selten vorkommen, daß solche eingefriedete Räume, Obstbaumschulen, Rebschulen u. dgl. weit von den Häusern entfernt sind.

Ich möchte wohl bitten das dritte Alinea so zu beschließen wie es vorliegt, jedoch im zweiten Alinea die Worte auszulassen „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky:** Der § 47 verfolgt nur die Absicht, das Hausrecht des Grundbesitzers etwas zu erweitern und zu wahren gegen Störungen rücksichtsloser Jäger in Gärten und solche Anlagen zu schützen. Im Uebrigen halte ich die Sache gar nicht von so großer Wichtigkeit und kann mir nicht vorstellen, daß Jäger einen besondern Werth legen werden, in solche abgeschlossene Räume einzudringen, aber es ist immerhin gut, wenn die Grundbesitzer durch präcisere Bestimmungen gegen ein solches Eindringen geschützt werden.

Auch die Aufnahme des zweiten Alinea geschah aus dem Grunde, weil es billig ist, den Jagdbesitzer dort nicht zum Wildschadenersatz zu verpflichten, wo er nicht in der Lage ist, das Schaden verursachende Wild abzuschließen.

Ich glaube aber, die Sache ist nicht von so großem Belang und sehe ich daher keine Veranlassung von dem Ausschuß-Antrage abzugehen.

(Die §§ 42 bis 46 werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Bei der Abstimmung über den § 47 gedenke ich so vorzugehen, daß ich zuerst die Abstimmung über den Absatz 1 veranlasse, sodann über den zweiten Absatz mit Auslassung der Worte „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“. Sodann werde ich die Frage stellen, ob diese Worte aufgenommen werden sollen. Dann kommt der dritte Absatz zur Abstimmung, wobei diejenigen, welche der Anschauung des Herrn Dr. Link zustimmen, denselben ablehnen werden. Schließlich werde ich über den Absatz 4 abstimmen lassen.

(Alinea 1 des § 47 wird in der Fassung des Landescultur-Ausschusses und Alinea 2 mit



Auslassung der Worte „in unmittelbarer Nähe des Hauses befindlichen“ angenommen.)

Wir schreiten nunmehr zur namentlichen Abstimmung über den dritten Absatz und ersuche ich diejenigen Herren, welche mit der Aufnahme desselben in den Paragraphen einverstanden sind, mit „Ja“ und diejenigen, welche gegen die Aufnahme sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namens-Aufruf des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Edmund Graf Attems, Endres, Freiherr v. Hackelberg, Graf Herberstein, Kautschitsch, Dr. Kienzl, v. Kodolitsch, Dr. Kokoschineg, Koller, Graf Kottulinsky, Graf Lamberg, Freiherr v. Moscon, v. Pengg, Dr. Portugall, Dr. Reicher, Rochliger, Dr. Schmiderer, Dr. K. v. Schreiner, Dr. Freiherr v. Störck, Graf Stürgkh, Dr. Wanißch, Graf Wurmbbrand.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Franz Graf Attems, Dr. Rogbeck, Dr. Link, Mayr, Mosdorfer, Pongraz, Franz Schreiner, Dr. Starkel, Sutter und Dr. Wokaun.)

Der Antrag ist mit 22 gegen 10 Stimmen angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den vierten Absatz.

(Alinea 4 wird angenommen.)

Berichterstatter Graf **Kottulinsky** (liest): „§ 48, § 49 und § 50“.

Bei diesen Paragraphen muß ich aufmerksam machen, daß der einzige Unterschied darin besteht, daß der Hase nicht unter den schädlichen Wildgattungen angeführt ist, und Sie werden sehen, daß dies im Zusammenhange steht mit den §§ 52 und 53.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): § 50 scheint mir in dem ersten Alinea zu eng, in dem dritten Alinea etwas undeutlich zu sein. In dem ersten Alinea heißt es:

„Hunde, welche im Walde oder Felde jagend oder allein stöbernd angetroffen werden, und Katzen, welche im Walde herumstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jagdschutz-Organen getödtet werden.“

Warum Hunde, welche im Walde und auf dem Felde jagend angetroffen werden, getödtet werden können, wenn sie aber in Wiesen und Auen jagen, nicht, und warum bei den Katzen nur jene, welche im Walde herumstreifen, vertilgt werden können, wenn sie auf Feldern, Wiesen oder Auen Vögel fressen, nicht, ist mir nicht recht einleuchtend.

Ich beantrage daher, daß es heißen soll (liest):

„Hunde, welche im Reviere jagend angetroffen werden, und Katzen, welche im Jagdgebiete herumstreifen.“

Das dritte Alinea lautet (liest):

„Füchse, Edel- und Steinmarder, Stiffe, wilde Kaninchen, Hamster, Fischottern, ferner die Tagraubvögel, mit Ausnahme der Thurmfalken, Uhus, Würger (Neuntödter), Sperlinge (Haus- und Feldsperling), Nebel- und Rabenkrähen, Elstern und Rußhäger, Wasseramseln, Eisvögel, Fischreiher, Taucher und Möven.“

In der Fassung, wie hier der Paragraph gegeben ist, könnten die Worte „mit Ausnahme der Thurmfalken“ ebenso auf die Uhus, Würger u. s. w. bezogen werden, so daß man die Uhus und Würger und anderes Raubgethier von der allgemeinen Vertilgung ausnehmen wollte.

Ich glaube, daß es sich empfehlen würde, nach den Worten „mit Ausnahme der Thurmfalken“ das Wort „ferner“ einzuschalten, denn ich glaube, daß der Landescultur-Ausschuß unter den schädlichen Vögeln die Uhus, Würger zc. nicht ausgenommen wissen wollte.

**Landeshauptmann**: Der erste Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall geht dahin:

Alinea 1 des § 50 habe zu lauten:

„Hunde, welche im Reviere jagend angetroffen werden und Katzen, welche im Jagdgebiete herumstreifen . . .“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Der zweite Antrag geht dahin, daß im dritten Alinea nach dem Worte „Thurmfalken“ einzuschalten sei das Wort „ferner“.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Mit dem vom Herrn Bürgermeister gestellten Antrag, daß bei § 50, erste Zeile, statt „im Walde oder Felde“ „im Reviere“ eingeschaltet werde, erkläre ich mich vollkommen einverstanden. Ebenso mit seiner Bemerkung, daß nach den Worten „mit Ausnahme der Thurmfalken“ das Wort „ferner“ einzuschalten sei; nicht aber bin ich einverstanden mit seinem Antrage, betreffend die Katzen.

Es ist mit gutem Grunde gesagt, daß nur die Katzen, welche im Walde herumstreifen, geschossen werden dürfen, weil die Katzen, welche im Felde herumstreifen, doch mehr Nutzen als Schaden stiften. Es ist mir wohl bekannt, daß sie auch junge Hasen und Rebhühner fressen, doch vertilgen sie auch viele Mäuse, welche eine Plage des Grundbesitzers sind, und deshalb kann ich mich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären.

Mit den zwei anderen Anträgen erkläre ich mich aber vollkommen einverstanden.



Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich bitte um getrennte Abstimmung bezüglich der Hunde und des Sages bezüglich der Hasen.

**Landeshauptmann**: Ich werde zuerst die Abstimmung über die §§ 48 und 49 einleiten, über welche keine Anträge gestellt worden sind.

(§§ 48 und 49 werden angenommen.)

Bei § 50 werde ich die Abstimmung zuerst in der Fassung vornehmen, wie sie Herr Dr. Portugall vorgeschlagen hat, sonach, wenn dieser nicht angenommen werden sollte, in der Fassung des Landescultur-Ausschusses in der vom Abgeordneten Dr. Portugall angeregten und vom Berichterstatter aufgenommenen Form.

(Alinea 1 wird unter Ablehnung des Antrages des Abgeordneten Dr. Portugall in der vom Berichterstatter richtig gestellten Fassung angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu Alinea 2 mit der vom Berichterstatter aufgenommenen Einschaltung des Wortes „ferner“ nach dem Worte „Thurmfalken“.

(Alinea 2 wird in dieser Fassung angenommen.)

Berichterstatter Graf **Rottulinsky** (liest):

„§ 51, § 52, § 53.“

Den §§ 52 und 53 muß ich eine ganz kurze Begründung vorausschicken, weil sie eine Bestimmung enthalten, abweichend von der Landes-Ausschußvorlage.

Nach der Landes-Ausschußvorlage kann in den in der Beilage A bestimmten Bezirken eine Gemeinde, in welcher nach Abschlag der Culturgattung „Wald“ mindestens 5% Nebland sind, den Beschluß fassen, daß die Hasen auszurotten sind, d. h. daß der Besitzer und seine Leute den Hasen auf eigenem Grund und Boden fangen und tödten können, aber ohne Gebrauch von Schusswaffen. Der Landescultur-Ausschuß hat sich aus verschiedenen Gründen dieser Anschauung nicht anschließen können und macht einen Vorschlag, der ganz denselben Zweck erreicht, ohne verschiedene schädliche Folgen herbeizuführen.

Zunächst ist nach dem Antrage des Landes-Ausschusses zu beachten, daß der Hase ein schädliches Wild sein soll.

Die Erklärung einer Wildgattung als schädlich kann zur Consequenz führen, daß der Jagd-Inhaber oder Jagdpächter für einen von einem „schädlichen“ Wild angerichteten Schaden nicht haftbar ist. Also nachdem nun trotz einer solchen allgemeinen Bejagung des Hasen bei unserem coupirten und walddreichen Terrain noch immer Hasen existiren werden, die sich dem Grundbesitzer oder Jäger entziehen, so wird noch immer hie und da ein Wildschaden entstehen, für den aber nach der Vorlage des Landes-Ausschusses niemand verantwortlich sein wird, denn er ist von Hasen, die zu einem schädlichen Wild

erklärt wurden, gemacht. Das ist der eine Nachtheil. Der zweite Nachtheil ist, daß der Landes-Ausschuß in der Wahl der Mittel etwas beschränkt war. Er hat offenbar selbst besorgt, daß es nicht zweckmäßig wäre, jedem Grundbesitzer, Knecht oder Winzer ein Gewehr in die Hand zu drücken und hat die Handhabung der Schusswaffe bei der Ausrottung des Hasen nicht gewünscht. Nachdem er aber irgend ein Mittel in die Hand geben mußte, so hat er das Schlingenlegen gestattet. Nun ist dieses Mittel ein ganz perfides und garstiges Mittel, das Wild zu tödten, und es würde hiedurch geradezu die Wildddieberei gezüchtet und für das ganze Land ein böses Beispiel geboten werden. Abgesehen davon ist nicht ausgeschlossen, daß sich in der Schlinge, die für den Hasen bestimmt gewesen war, andere Wildgattungen fangen. Ganz gewiß Rebhühner, Fasanen, und wenn die Schlingen größer sind, auch Rehwild, und kann dieses Wild auch ohne Zuthun und selbst gegen den Willen des ehrlichen Grundbesitzers gefangen werden. Es wird aber auch der Wildddieberei mit diesen Schlingen Vorschub geleistet werden, eine Nachweisung diesbezüglich ist aber nicht möglich, weil der Betreffende die Ausrede gebrauchen kann, diese Schlingen wären nur für die Hasen bestimmt gewesen und nicht für andere Wildgattungen. Der Landes-Culturausschuß hat nun ein anderes Mittel vorgeschlagen; die Vorbedingungen für einen solchen allgemeinen Hasenabschuß sind der Landes-Ausschußvorlage entnommen; es sollen jedoch nach der Landescultur-Ausschußvorlage unter gewissen Verhältnissen, wenn die Gemeinde einen solchen Beschluß faßt, was von ihrem Ermessen abhängt, die Jagdpächter von der politischen Behörde beauftragt werden, den Hasen auszuschließen. Nun wird in der Regel dieser Auftrag allein schon genügen, denn ich bitte sich vorzustellen, in welche Situation ein solcher Jagdpächter kommen würde, wenn er diesen Abschlußauftrag nicht mit voller Energie besorgen würde. Er würde rücksichtslos für allen Wildschaden, welcher vom Hasen verursacht wird, in schneereichen strengen Wintern unbedingt aufkommen müssen, weil der Hase nach dieser Vorlage zu den jagdbaren Thieren gehört und kein schädliches Wild ist. Der Jagdbesitzer wird daher schon selbst, wenn in schneereichen Wintern der Hase in Weingärten sich aufhält und die Schonzeit in diesem Bezirke nicht Geltung hat, dafür sorgen, daß er ausgeschossen wird. Aber weiters ist der politischen Behörde das Mittel in die Hand gegeben, entweder den Pacht aufzulösen oder vertrauenswürdige und fachverständige Personen in der Gemeinde mit dem Abschusse zu beauftragen. Im Zweifel über die Entlohnung dieser Personen entschloß man sich, ihnen die von ihnen erlegten Hasen zuzusprechen als eine kleine



Entschädigung für ihre Mühewaltung und Anseinerung für einer entsprechenden Abschluß. Es ist selbstverständlich, daß dem Jagdpächter das Recht gewahrt werden muß, wenn ein solcher Beschluß Seitens der Gemeinde gefaßt wird, die Pachtung entweder aufzulösen oder mit der Gemeinde bezüglich der Ermäßigung des Pachtzuschlages eine Vereinbarung zu treffen. Ich beantrage zunächst die Annahme des § 52.

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. W.-Graz): Ich habe als Vertreter eines untersteirischen Wahlbezirkes deshalb gegen die beantragte Vertagung oder Rückverweisung des Jagdgesetzes gestimmt und war dafür, in eine Berathung desselben noch in dieser Session einzugehen, weil ich mich der Hoffnung hingab, daß es möglich sein würde, das Gesetz gerade in jenem Punkte, welcher für die Verhältnisse in Untersteiermark von besonderer Bedeutung ist, so weit zu amendiren, daß dieses Gesetz dann für den Wein- und Obstbau in Untersteiermark gegenüber dem enormen Schaden, welchen der Hasen demselben zufügt, eine möglichst rasche Abhilfe treffen würde. In gleichem Sinne habe ich auch für den Fall, als der heute Vormittags gestellte Vertagungs- oder Rückverweisungs-Antrag angenommen worden wäre, mich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Proboisch ausgesprochen, daß man im gleichen Sinne für den Fall, als das Jagdgesetz nicht berathen worden wäre, den Landes-Ausschuß beauftragt hätte, wenigstens möglichst rasch andere Maßregeln zu treffen, welche dem Wein- und Obstbau gegenüber dem Ueberhandnehmen der Hasen zu schützen geeignet wären. Nun scheint mir dem gegenüber die Fassung des § 52, wie sie beantragt wurde, derart zu sein, daß sie zum beabsichtigten Zwecke nicht viel taugen wird. Denn es sind so viele Bedingungen daran geknüpft, unter welchen der gänzliche Abschluß der Hasen stattfinden darf, dieser Fall ist so sehr eingeschränkt, daß er nicht die praktischen Folgen haben wird, die wir im Interesse des untersteirischen Wein- und Obstbaues wünschen müssen. Es ist hier einmal nur vom Weinbau die Rede und der Obstbau gänzlich weggelassen. Es ist zwar richtig, daß man den Obstbau eher schützen kann als den Weinbau, allein daß ein vollständiger Schutz stattfinden könne, wird niemand behaupten und umgekehrt wird man zugeben müssen, daß dieser Schutz ziemlich viel Kosten verursacht. Es wäre daher jedenfalls nothwendig, daß zum Weinbau auch der Obstbau hinzugenommen würde und diese Bestimmung, wenn 5 Percent der Bodenfläche nach Abrechnung der Culturart Wald dem Weinbaue gewidmet sind, noch ergänzt wird durch den Zusatz: „oder Obstbau“.

Ferner wird verlangt zum Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses die Zweidrittel-Mehrheit; das ist nicht nothwendig, denn wenn in einer Gemeinde die Verhältnisse so liegen, wird der Gemeinde-Ausschuß Beschluß fassen und es erscheint die einfache Mehrheit ebenso genügend wie die beantragte Zweidrittel-Majorität.

Ferner ist auch die Zeit der Durchführung eines solchen Beschlusses hinausgeschoben und, wie es scheint, in ganz unnöthiger Weise.

Es heißt, dieser Beschluß soll mit Ablauf des auf die Zufertigung der Bestätigung seitens der Bezirksbehörde folgenden Jahres in Kraft treten.

Bei der Bezirksbehörde kann durch mannigfache Zufälligkeiten die Zufertigung der Bestätigung verzögert werden, zumal keine Frist dafür gegeben ist. Wenn sie zugestimmt ist, muß erst ein ganzes Jahr vergehen, und dann tritt die Sache erst in Kraft.

Meine Herren! Wie unnöthig wird das auf solche Weise hinausgeschoben!

Wollen Sie dem Wein- und Obstbau wirklich helfen, so müssen Sie rasch das Nothwendige thun und nicht Bestimmungen treffen, die den Schutz auf Jahre hinauszuziehen können.

In diesem Sinne bin ich in eine Specialberathung des Gesetzes nicht eingegangen; nur deshalb hatte sie für mich einen Werth, weil ich glaubte, wenn wir in die Specialberathung eingehen und wir diese Bestimmungen ändern können, wird der so nothwendige Schutz für den Wein- und Obstbau in Unter- und Mittelsteiermark rascher eintreten.

In einem späteren Paragraphen wird auch noch ein wunder Punkt kommen, es ist nämlich dort das Ausschließen des Hasen mit dem Worte „thunlichst“ verclauiert.

Das ist wohl eine viel zu weite Grenze, ich sage einfach, es läßt sich auf diese Weise das Gesetz gar nicht durchführen. Deshalb werde ich mir später auch erlauben zu beantragen, daß dieses Verwort einfach weggelassen wird.

Kurz und gut, ich halte es für nothwendig, wenn das Gesetz für uns untersteirische Abgeordneten, die wir nur deshalb in die Specialdebatte eingegangen sind, einen Werth haben und den Zweck, den wir damit verfolgten, erreichen soll, das ist den Weinbau und Obstbau gegen den übermäßigen Hasenschaden möglichst rasch zu schützen, daß dieser Paragraph in anderer Weise gefaßt werde und ich erlaube mir diesen Paragraphen mit folgendem Wortlaut in Antrag zu bringen (liest):

„Der Paragraph 52 habe zu lauten:

„In Ortsgemeinden, in welchen Feldhasen eine Schonzeit nicht genießen (§ 38) und in welchen



außerdem mindestens 5 Percent der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche unter Abrechnung der Culturart Wald, dem Weinbau oder dem Obstbau gewidmet sind, kann der Gemeinde-Ausschuß mittelst Beschluß den gänzlichen Abschluß der Hasen im ganzen Gemeindegebiete oder in einzelnen Theilen desselben verlangen. Die Gemeinde hat ihren Beschluß der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche das gesetzmäßige Zustandekommen desselben zu prüfen und die Bestätigung hierüber ohne unnötigen Aufschub zu erteilen und sodann den Beschluß in Wirksamkeit zu setzen hat. Der durch solche Beschlüsse und Verfügungen etwa geschädigte Gemeindejagdpächter ist berechtigt, entweder einen angemessenen Nachlaß am Pachtzins oder die Auflösung der Jagdpachtung zu begehren, worüber die politische Bezirksbehörde endgiltig entscheidet."

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Mayr** (St.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Nachdem durch ein Versehen meinerseits es mir unmöglich geworden ist, bei der Verhandlung der Tabelle A zu Gunsten des Obstbaues in Mittelsteiermark Anträge zu stellen, so habe ich mir erlaubt, mich bei dem jetzt in Berathung stehenden § 52 zum Worte zu melden.

Wenn allseitlich anerkannt worden ist, daß in dem Winter 1894/95 die vor wenigen Jahren mit großem Kostenaufwande angelegten amerikanischen Neben-Anlagen sowie der Weinbau in Steiermark überhaupt durch die Hasen großen Schaden erlitten, so muß ich darauf hinweisen, daß nicht nur der Weinbau, sondern auch der Obstbau sowohl in Untersteier, insbesondere aber in Mittelsteier durch den Hasenfraß schwer geschädigt worden ist, ja, nahezu in ebenso intensiver Weise wie der Weinbau.

Aus diesem Grunde haben die Landwirthe und Obstzüchter vertrauensvoll auf den jetzt tagenden hohen Landtag geblickt, in der sicheren Erwartung, daß auf gesetzlichem Wege gegen eine solche Schädigung des Obst- und Weinbaues Abhilfe geschaffen werden wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf des Landesculturausschusses, besonders die §§ 52 und 53, werden nicht verfehlen, die Landwirthschaft treibende Bevölkerung, insbesondere aber die Obst- und Weinbauern auf das Unangenehmste zu enttäuschen, denn in diesem Entwurfe ist eine wirkliche Abhilfe gegen derartige Schäden nicht enthalten und auch nicht zu erwarten, und wenn es im § 53 heißt, daß die Hasen in Untersteier thunlichst ausgeschossen werden sollen, so wissen wir, was das Wort „thunlichst“ heißt — es werden nur so viele

Hasen abgeschossen als thunlich ist — und ein Mehr war eben unthunlich.

Auf den Obstbau in Mittelsteiermark ist aber in dieser Vorlage nicht die geeignete Rücksicht genommen worden, was ich nur auf das Lebhafteste bedauern kann, da der Obstbau in Steiermark überhaupt die allgrößte Bedeutung hat. Im Winter 1894 haben die Hasen viele Tausende von jungen, sowie von 15- bis 20- ja selbst 30-jährigen Obstbäumen — gleichviel, ob dieselben in ortsüblicher Weise geschützt waren oder nicht — oft meterhoch vollkommen abgerindet, so daß sie ausgegraben werden mußten; und die lauten Klagen der Landwirthe hätten den Landesculturausschuß wohl bestimmen können, im Anhang A auch die mittelsteirischen Gerichtsbezirke in dem Verzeichnisse zu belassen, nachdem sie in der Vorlage des Landes-Ausschusses aufgenommen worden waren. Sie wurden jedoch eliminiert und an deren Stelle 22 Gerichtsbezirke von Obersteiermark aufgenommen, in welchen Hasen ohnehin nur einzeln vorkommen. Wenn darauf hingewiesen wird, daß die Jagdpachtzinslinge 255.000 fl. betragen, so weise ich darauf hin, daß, so viel Hunderttausende die Jagd trägt, das Obst ebenso viele und noch mehr Millionen dem Lande einträgt, daß allenthalben darauf hingewiesen wird, daß Viehzucht und Obstbau die wichtigsten Einnahmequellen unseres Landes sind.

Ja, in der Oststeiermark ist für den Landwirth ein Jahr nur dann ein gutes, wenn das Obst geräth, und er muß sich sehr einschränken, wenn Frost oder Hagel oder Schädlinge die Obsternte vernichten.

Sowohl das Land, als auch die autonomen Körperschaften und Vereine unterstützen den Obstbau in rühmenswerther Weise und das hohe Haus hat gewiß immer in gerechter Würdigung der Wichtigkeit des Obstbaues für das Land Steiermark für die Obst-Ausstellung in St. Petersburg 3000 fl. gespendet und hat weiters erst vor wenigen Tagen die Uebernahme der pomologischen Versuchstation in Graz übernommen. Bezirke und Filialen unterhalten Obstbauschulen, welche ebenfalls subventionirt werden, all dies nur, um den Obstbau zu fördern.

Da sollte man glauben, daß es sich der Mühe verlohnt hätte, auch die Obstbäume vor dem Hasen entsprechend zu schützen.

Vielsach, ja sogar gewöhnlich wird entgegnet: Die Obstbäume können vom Besitzer geschützt werden und der § 61 der Landesculturausschussvorlage sagt ja, daß ein Wildschadenersatz nur dann verlangt werden könne, wenn die Obstbäume in ortsüblicher Weise geschützt worden sind. Gerade diese Bestimmung hat von jeher zu dem größten Mißstande Anlaß gegeben, vielfach verschiedene Aus-



legungen erfahren und ist die Ursache von langwierigen kostspieligen Processen gewesen.

Was versteht man unter „ortsüblicher Weise“. In einem Umkreise von weiten Gemeinden werden die Obstbäume mit Lehm unter Zusatz von Ingredienzien angestrichen, oder sie werden mit Stroh eingebunden oder mit Dornen umbunden oder aber auch mit einem Lattengestelle versehen, welches jedoch nicht unter 20 bis 25 Kr. herzustellen ist; alle diese Arten des Schutzes sind „ortsüblich“. Einen sicheren Schutz gewährt aber einzig und allein das Lattengestell.

Man sage also: Der Grundbesitzer hat seine Bäume durch Brettergestell zu schützen. Allerdings muß dann aufgeworfen werden die Frage, wie der Landwirth als Grundeigentümer verhalten werden kann, im Interesse des Jagdgesetzes so große Auslagen zu machen? Ich finde in dieser Bestimmung des Schutzes ein Unrecht, welches dem Grundeigentümer zugefügt wird.

Da nun bereits Herr Abgeordneter Dr. Starkel bei dem § 52 den Antrag gestellt hat, in der dritten Zeile vor dem Worte „Weinbau“ einzufügen „Obst- oder“, so habe ich nur zu erklären, daß ich den Antrag des Herrn Dr. Starkel unterstütze und zur Annahme empfehle.

Abg. Dr. **Kohbed** (St.-G. Radkersburg): Hoher Landtag! Ich würde nur das Vergangene vorführen, wenn ich das Wort heute ergreife, nachdem ich von diesem Plage aus schon wiederholt in dieser Richtung gesprochen habe. Ich würde aber die Aufgabe, die mir obliegt als Vertreter eines mittelsteirischen Obst- und Weinbaugebietes nicht voll lösen, wenn ich nicht mit kurzen Worten die Wahrheit und den vollen Thatbestand des von meinem geehrten Herrn Vorredner geschilderten großen Unglückes, welches durch die Hasenschäden dem Obst- und Weinbaue in Mittelsteiermark verursacht wird, vollinhaltlich bestätigen wollte. Ich brauche mich des Weiteren nicht einzulassen, weil die Uebelstände von mir von diesem Plage aus wiederholt und eingehend, leider aber vergeblich geschildert wurden.

Ich komme hier noch auf eine frühere Frage zurück, die bei Schluß der Debatte gestellt wurde, die ich aber zu beantworten noch nicht Gelegenheit gefunden habe; es ist dies die Frage: Wie kommt der Bezirk Radkersburg hinein? Ich habe, nachdem ich gesehen, daß in dem Berichte des Landeskultur-Ausschusses Radkersburg nicht berührt wurde, mir die Daten eingeholt und war in der Lage, bei den letzten Verhandlungen des Landeskultur-Ausschusses diese Daten demselben vorzulegen und hoffte, daß in dieses Verzeichnis der Bezirk Radkersburg aufgenommen wird.

In diesem Bezirke erscheinen neunzehn Gemeinden des deutschen Weinbaugebietes, welche nämlich auf den Höhen der vulcanischen Hügel von Klöch, wie auf allen West- und Ostabhängen des Rindsberg- und Stradnerkogels, das ist sowohl im Steinthale wie im Gleichenbergerthale den Weinbau betreiben.

Das ist ein vulcanischer Boden von guter Lage. Die Bevölkerung ist fleißig und widmet sich erfolgreich dem Weinbaue. Sie werden dort nirgends das finden, was leider in sehr vielen Gegenden in Untersteiermark so sehr schadet, nämlich das Gras bis gegen den Herbst. Jeder Besitzer behaut seinen Weingarten mindestens drei Mal, manchmal sogar öfter, und verwendet viel größere Mühe darauf, weil er selbst arbeitet und nicht durch gedungene Winzer die Arbeiten verrichten läßt, wodurch der Ertrag im Durchschnitte — ich will nicht übertreiben — bedeutend erhöht und das Zwei- bis Dreifache auf diesem Territorium gekehrt wird, gegenüber den sogenannten Radkersburger Weinbaugebieten zwischen Stainz und Mur.

Diese neunzehn Gemeinden bauen auf 553 Joch 157 Klastern den Wein in einem abgeschlossenen Gebiete; und wenn ich noch einen Umstand hinzufügen muß, so ist es der, daß die ganze Ostseite dieses Weinbaugebietes unmittelbar an Ungarn und an dessen Weinbaugebiet grenzt, daß in Ungarn ein großer Wildstand herrscht, und wenn dort die Grundbesitzer sich nicht schützen wollen, der Schade für unsere Weinbauern umso größer ist.

Bezüglich der Qualität des Weines erlaube ich mir hinzuzufügen, daß nicht bloß einfache Knechtler und Bauern den Wein bauen, sondern auch Gutsbesitzer, unter anderen das Gut Halbenrainner und einige Besitzer von Graz. Die Weine gedeihen vorzüglich, wie dies die Weltausstellung in Wien im Jahre 1873 gezeigt hat, bei welcher die Weine von Klöch, von dortigen Besitzern ausgestellt, prämiirt wurden. Ich hatte Gelegenheit genommen, den sogenannten Bauernwein aus diesem Gebirge feinerzeit bei Eröffnung des Landhauskellers den Herren von der anderen Seite des hohen Hauses zu präsentiren, welche ihn als vorzüglich anerkannt haben.

Ich bitte die Zustimmung zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel, sowie auch die Bestätigung aller Daten, die der geehrte Herr Vorredner *Mayr* angeführt hat, zur geneigten Kenntniss zu nehmen.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz): Es ist eine Eigenthümlichkeit, welche in unserer Art und Weise der durch die Vertretungskörper bedingten Gesetzgebung gelegen ist, daß ein Gesetz nie so recht aus einem Guße herauskommt, weil die Gesichtspunkte, von denen ausgegangen wird, kaleidoskopartig wechseln, je



nachdem sie vom Landes-Ausschusse, vom Sonder-Ausschusse, vom hohen Hause oder von einzelnen Personen gewählt werden. Man konnte in der letzten Stunde ganz darauf vergessen, daß wir uns bei einem Jagdgesetze befinden, sondern meinen, daß wir ein reines Agriculturngesetz berathen.

Die Paragraphen wie sie hier liegen, kommen aus der Landes-Ausschussvorlage hervor, und warum waren sie darin aufgenommen? Weil der Landes-Ausschuß die Hasenbekämpfung eigentlich an den Schaden, den das Weingebiet durch die Hasen erleidet, geknüpft hat. Setzt auf einmal — der Herr Berichterstatter hat das selbst zugegeben — weiß man nicht, aus welchem Principe die Vertilgung des Hasen in Steiermark hervorgehen soll. Ich frage, warum soll Mittelsteiermark nicht in gleicher Weise behandelt, und warum soll es ausgeschieden werden?

Der Herr Abgeordnete, der zuletzt vor mir gesprochen, hatte keine Ursache, sich zu ereifern, weil seinem Bezirke ohnedies der Landtag schon zugestanden hat, daß der Hase dort von der Schonung ausgenommen wurde und derselbe eventuell der gänzlichen Vertilgung preisgegeben werden kann. Der frühere Herr Vorredner aber hätte besser gethan, sich das Schema der Bezirke anzuschauen und dazu einen Antrag zu stellen, denn der Zusatzantrag, der von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel gestellt wird und den er unterstützt, nützt ihm und seinen Wählern gar nichts, weil Mittelsteiermark in diesem Gesetze ganz ausgeschlossen ist; kein Obst- und Weinbau wird in Mittelsteiermark geschützt dadurch, daß man einen neuen Kulturzweig dazu nimmt, in welchem sich aber jeder selbst schützen kann.

Ob Sie also den Obstbau auch dazu nehmen wollen, überlasse ich Ihnen. Das Gesetz wird aber ein solcher Torso werden, daß er der Regierung außerordentlich wenig gefallen wird.

**Statthalter Marquis Bacquhem:** Hohes Haus! Ich habe schon im Landescultur-Ausschusse Gelegenheit gehabt, mich zu äußern, einmal über die Vorschläge des Landes-Ausschusses zum Schutze des Weinbaues und dann über den Antrag des Landescultur-Ausschusses selbst. Ich bemerke sofort, daß ich gegen die Tendenz dieser Anträge nichts einzuwenden habe, da das jagdliche Interesse hinter dem weit höheren landwirtschaftlichen Interesse zurücktreten muß. Ich habe aber Bedenken vorgebracht gegen die Anträge des Landes-Ausschusses in doppelter Richtung. Einmal bin ich vollkommen einverstanden mit dem, was über das Schlingenlegen im Berichte des Landescultur-Ausschusses gesagt und was heute vom Herrn Berichterstatter wiederholt wurde;

dann bin ich der Ansicht, daß die Abhilfe zu suchen sei in einer consequenten Ausgestaltung und Verschärfung der bestehenden jagdrechtlichen Erlässe und jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Weg weisen, auf dem vorgegangen werden soll. Das ist die Einschränkung und Aufhebung der Schonzeit, das ist der Auftrag, den Hasen abzuschießen, beziehungsweise auszuschießen; schon der § 41, über den das hohe Haus bereits Beschluß gefaßt hat, weist den richtigen Weg und endlich die Sanction, wenn dem Auftrage zum gänzlichen Abschusse der Hasen nicht entsprechend nachkommen, wird die Sanction, daß dann dieser Abschuß durch sachverständige und vertrauenswürdige Personen vorzunehmen ist. In dieser Beziehung nähern sich die Anträge des Landescultur-Ausschusses den Anschauungen, denen ich Ausdruck gegeben habe und gebe ich daher denselben entschieden den Vorzug vor den ursprünglichen Anträgen des Landes-Ausschusses; in anderer Beziehung weichen die Anträge des Landescultur-Ausschusses von der Anschauung, welche ich vorgebracht habe, ab.

Es kann gewiß nicht geklagt werden, daß sich in dieser Vorlage ein Mangel an Vertrauen in die politischen Behörden kundgebe; den politischen Behörden werden in diesem Gesetz-Entwurfe weitgehende Befugnisse eingeräumt, sogar noch weitergehende Befugnisse, ich verweise auf den § 41, als sie in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind. Ich bemerke sogar in einigen Punkten, in welche ich keine principiellen Bedenken hätte, die Amtshandlung den politischen Behörden abzunehmen und anderen Organen zu übertragen, z. B. Verfahren über Wildschäden an Schiedsgerichte, ist der Landescultur-Ausschuß auf die Bestimmung der ursprünglichen Regierungsvorlage zurückgekommen und hat die Entscheidung den politischen Behörden belassen; nur in diesem Punkte bei § 52 und § 53 des Entwurfes hört plötzlich das Vertrauen in die politische Behörde auf und wird diese einfach zur Vollzieherin der Anträge, beziehungsweise Beschlüsse der Gemeindevertretungen gemacht. Ich habe also schon im Ausschusse meine Anschauung dahin ausgesprochen, daß zunächst meines Erachtens der Statthalterei und nicht der politischen Bezirksbehörde die betreffende Amtshandlung zu übertragen sei, nämlich der Auftrag zum Abschusse der Hasen; daß der Statthalterei ferner unter den im § 52 gegebenen Voraussetzungen die Ermächtigung zu erteilen sei, diesen Abschuß aufzutragen, oder wenn darin keine genügende Beruhigung gesehen werden sollte, hätte ich kein principiell Bedenken, der Statthalterei die Verpflichtung auferlegen zu lassen unter sofort zu bezeichnenden Voraussetzungen; diese Voraussetzungen sind bereits zum Theile im § 52 angegeben, nämlich in



einem gewissen procentuellen Verhältnisse der Weinbau-  
culturen zu der Bodenfläche überhaupt, in einem Be-  
schlusse des Gemeinde-Ausschusses mit qualificirter Majo-  
rität und endlich, daß die Statthalterei auch thatsächlich  
die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Weinbau in  
den betreffenden Gemeindegebieten durch erheblichen Wild-  
schaden gefährdet sei. Eine Besorgnis würde, glaube ich,  
nicht entstehen können, wenn auch in dieser Beziehung  
den Anschauungen, welche ich eben ausgesprochen habe,  
entsprochen wird, denn die Statthalterei würde sich  
gewiß bei diesfälligen Anträgen der Gemeindevertretungen  
die wichtigen Interessen des Weinbaues vor Augen  
halten und zur Wahrung derselben die betreffenden Ver-  
fügungen treffen.

Abg. Freiherr v. **Störck** (G.-G.-B.): Ich möchte  
mir nur erlauben, auf eine Auslassung im dritten  
Alinea des § 52 aufmerksam zu machen, wodurch dieses,  
wenn es so angenommen würde, dem Sinne nicht ent-  
sprechen würde, der beabsichtigt ist. Es heißt nämlich  
hier (liest):

„Der dadurch etwa geschädigte Gemeindejagdpächter  
ist berechtigt, entweder einen angemessenen Nachlaß am  
Pachtshilling oder die Auflösung der Jagdpachtung zu  
begehren und entscheidet hierüber die politische Bezirks-  
behörde endgiltig.“

Das würde so aussehen, als ob die politische  
Bezirksbehörde darüber entscheidet, ob der Nachlaß vom  
Pachtshillinge oder die Auflösung der Pachtung ein-  
treten sollte; so war das nicht gemeint. Die Auflösung  
des Jagdpachtes kann der geschädigte Jagdpächter unter  
allen Umständen verlangen; wenn er aber nicht die  
Auflösung, sondern einen Nachlaß vom Pachtshilling  
verlangt, und ein Uebereinkommen nicht zu Stande  
kommt, dann hat die politische Bezirksbehörde über die  
Entschädigungsfrage zu entscheiden. Es wären in diesem  
Absätze in der letzten Zeile nach den Worten „und ent-  
scheidet“ statt des Wortes „hierüber“ die Worte einzu-  
schalten: „im ersteren Falle, wenn ein Uebereinkommen  
nicht zu Stande kommt“.

Der Satz würde also lauten (liest): „Der dadurch  
geschädigte Gemeindejagdpächter ist berechtigt, entweder  
einen angemessenen Nachlaß am Pachtshilling oder die  
Auflösung der Jagdpachtung zu begehren und entscheidet  
im ersteren Falle, wenn ein Uebereinkommen nicht zu  
Stande kommt, die politische Bezirksbehörde endgiltig.“

Ich glaube, daß nur aus Versehen diese Worte in  
diesem Satze ausgelassen wurden.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr

zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für ge-  
schlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das  
Schlußwort.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky:** Ich habe be-  
züglich des Antrages des Herrn Dr. Starckel noch  
Folgendes zu bemerken: Derselbe unterscheidet sich wesent-  
lich nicht sehr von der Vorlage des Landescultur-Aus-  
schusses, der Hauptunterschied liegt darin, daß bei dem  
Worte „Weinbau“ „oder Obstbau“ eingeschaltet werden  
soll, auf das kommt es vorzugsweise an. Ich muß be-  
merken, daß sowohl der Landes-Ausschuß als der  
Landescultur-Ausschuß nur den Schutz des Weinbaues  
ins Auge gefaßt haben, weil der Obstbau vom Grund-  
besitzer selbst geschützt werden kann.

Weiters möchte ich mir aufmerksam zu machen er-  
lauben, daß das Flächenmaß eines Obstbaues in einem  
Bezirk oder Gemeinde zu erheben mitunter gar nicht  
thunlich ist, weil der Obstbau nicht immer auf abge-  
grenzten Flächen, auf Gärten betrieben wird, sondern  
auch in Form von Alleen oder in einzelnen Bäumen  
auf Feldern und anderen Grundstücken. Es dürfte sich  
diese Bodenfläche nicht in gleicher Weise bestimmen  
lassen, als diejenige, welche dem Weinbaue gewidmet  
ist, und schon aus diesem Grunde möchte ich empfehlen,  
die Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Was den Antrag des Abgeordneten Dr. Freiherrn  
von **Störck** betrifft, kann ich mich dem Gesagten voll-  
kommen anschließen und würde seinen Antrag aufnehmen.  
(§ 51 wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich schreite nunmehr zur Ab-  
stimmung. Bei der Abstimmung über den § 52 werde  
ich den Paragraphen zuerst in der vom Herrn Dr.  
Starckel vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung  
bringen, sollte diese Fassung nicht beliebt werden, so  
kommt der § 52 in der Fassung des Ausschusses zur  
Abstimmung mit dem Einschub im letzten Absätze, welchen  
Herr Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Störck** beantragt  
hat, und welchen der Referent aufgenommen hat.

Der Antrag des Herrn Dr. Starckel lautet (liest):

„In Ortsgemeinden, in welchen Feldhasen eine  
Schonzeit nicht genießen (§ 38), und in welchen  
außerdem mindestens 5 Percent der der Grundsteuer  
unterworfenen Bodenfläche unter Abrechnung der  
Culturgattung Wald dem Weinbau oder dem Obst-  
bau gewidmet sind, kann der Gemeinde-Ausschuß  
mittels Beschluß den gänzlichen Abschluß der Hasen  
im Gemeindegebiete oder in einzelnen Theilen des-  
selben verlangen. Die Gemeinde hat ihren Beschluß  
der politischen Bezirksbehörde mitzutheilen, welche  
das gesetzmäßige Zustandekommen desselben zu  
prüfen und die Bestätigung hierüber ohne un-



nöthigen Aufschub zu ertheilen und sohin den Beschluß in Wirksamkeit zu setzen hat.

Der durch solche Beschlüsse und Verfügungen etwa geschädigte Gemeindejagdpächter ist berechtigt entweder einen angemessenen Nachlaß am Pachtzuschillinge oder die Auflösung der Jagdpachtung zu begehren, worüber die politische Bezirksbehörde entgeltlich entscheidet.“

(Der Antrag ist abgelehnt.)

Wir kommen nun zu § 52, wie er vorgedruckt ist, einschließlic der Einschaltung des Herrn Dr. Freiherrn v. Störck im letzten Alinea, wonach derselbe lauten würde (liest):

„In Ortsgemeinden, in welchen Feldhasen eine Schonzeit nicht genießen (§ 38, Punkt 5) und in welchen außerdem mindestens 5 Percent der der Grundsteuer unterworfenen Bodenfläche nach Abrechnung der Culturgattung Wald dem Weinbaue gewidmet sind, kann der Gemeinde-Ausschuß mittelst Beschluß den gänzlichen Abschub der Hasen im ganzen Gemeindegebiete oder in einzelne Theilen desselben verlangen. Zu einem solchen Beschlusse ist zweidrittel Mehrheit erforderlich und ist die Gemeinde verpflichtet, die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde darüber einzuholen, daß derselbe in gesetzmäßiger Weise zu Stande gekommen.“

Ein solcher Beschluß tritt mit Ablauf des auf die Zufertigung dieser Bestätigung folgenden Jahres in Kraft.

Der dadurch etwa geschädigte Gemeindejagdpächter ist berechtigt, entweder einen angemessenen Nachlaß am Pachtzuschilling oder die Auflösung der Jagdpachtung zu begehren und entscheidet im ersteren Falle, wenn ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, die politische Bezirksbehörde endgiltig.“

(Die Abgeordneten Dr. Starkel und Mayr entfernen sich aus der Landstube.)

Nachdem die Herren Abgeordneten Dr. Starkel und Mayr sich aus dem Hause entfernt haben, so ist das Haus beschlußunfähig geworden; ich habe das Abstimmungsergebnis über den § 52 noch nicht bekannt gegeben, so sehe ich mich genöthigt, die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wie die Abstimmung über den § 52 morgen vorzunehmen. Nachdem die Herren Abgeordneten durch ihr Fortgehen die weitere Berathung über den Gesetzentwurf unmöglich gemacht haben, sehe

ich mich genöthigt die Sitzung zu schließen; bevor ich jedoch den Schluß ausspreche, muß ich den nächsten Sitzungstag und die Tagesordnung bekannt geben.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Mittwoch, den 12. Februar d. J., um 10 Uhr Vormittag und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 19, mit Vorlage eines das Jagdwesen in Steiermark regelnden Gesetzentwurfes (Beilage Nr. 93), Fortsetzung.

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1894, Beilage Nr. 2 (Beilage Nr. 96).

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes pro 1896, Beilage Nr. 3, und zum Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4 (Beilage Nr. 97).

4. Bericht des Landesculturausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, betreffend die Molkerei-Musterwirthschaft am Oberhof nächst St. Gallen und Jungviehhof auf der Buchau, Seite 113—115, Beilage Nr. 62 a (Beilage Nr. 56).

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit den Bedeckungs-Anträgen für das Jahr 1896 (Beilage Nr. 102).

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, 1895/96, betreffend die Zuerkennung von Gnadenpensionen an die dienstuntauglich gewordenen Hauptschubführer Peter Milek und Mathias Eppich (Beilage Nr. 98).

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Eisenbahn-Angelegenheiten über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 21, über die Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark für die Zeit vom Jänner 1895 bis Jänner 1896 (Beilage Nr. 100).

8. Berichte über Petitionen.

Während der Sitzung ist noch aufgelegt worden ein Zusatzantrag des Eisenbahn-Ausschusses zum Eisenbahnberichte, welchen der Eisenbahn-Ausschuß Nachmittags beschlossen hat, dann Berichte und Anträge des Eisenbahn-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 50 und 296.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 9 Uhr 15 Min. Abends.)